AUTHOR:

MAJUNKE, PAUL

TITLE:

GESCHICHTE DES "CULTURKAMPFES"...

PLACE:

PADERHORN

DATE:

1886

Master Negative #

92-80638-5

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943.015
M289 Majunke, Paul, 1842-1899.
Geschichte des culturkampfes in Preussen-Deutschland, von dr. P. Majunke. Paderborn, Schöningh, 1886.
cover-title, [573]-682 p. 23cm.

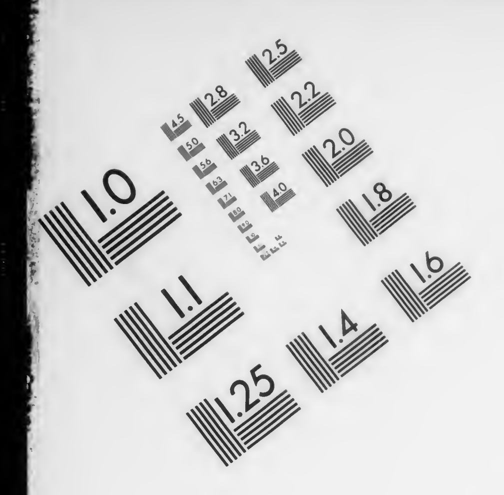
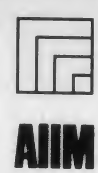
Caption title: Des "culturkampfes" ende.
On cover: 10. (Supplement-) lieferung.

69096

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

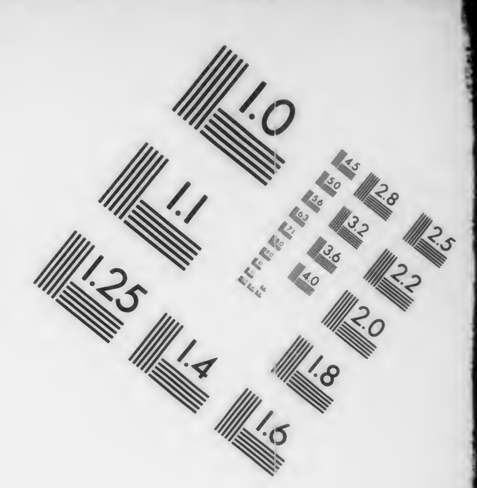
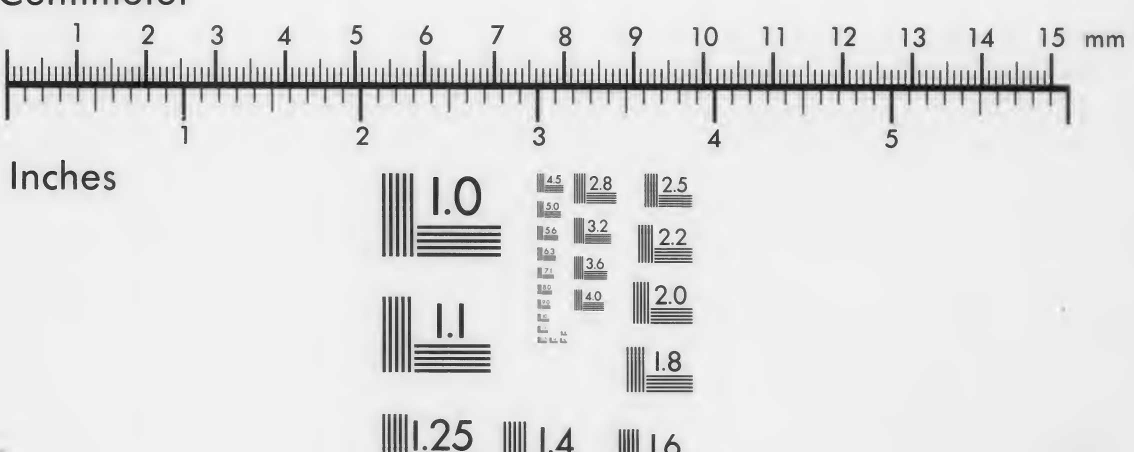
FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 7-16-92 INITIALS SA
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

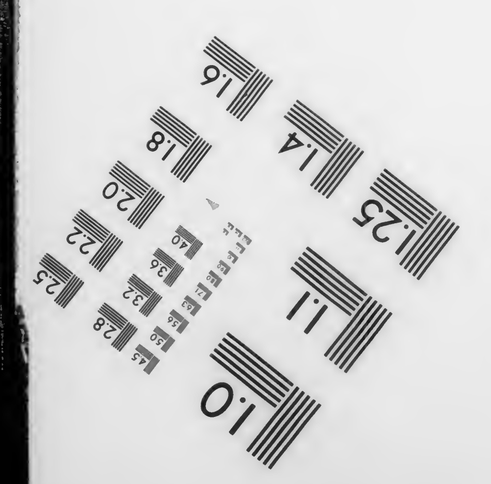
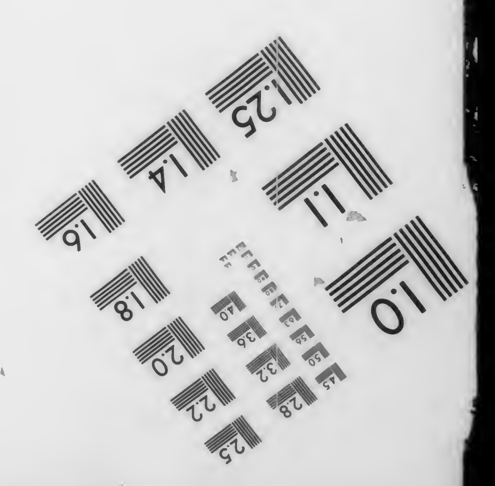



AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



10. (Supplement-) Lieferung.





Des „Culturkampfes“ Ende.

Weitere versöhnliche Schritte der Regierung auf administrativem Gebiete.

Erleichterungen für die Krankenpflege=Orden.

Das Jahr 1887 begann mit einer Reihe von Maßregeln, welche bekundeten, daß die Regierung den ernstlichen Willen hegte, dem Kirchenstreit — allerdings unter möglichster Schonung der bestehenden Gesetze — ein Ende zu machen.

So erließen die Minister des Innern und des Cultus unterm 27. Januar nachstehende Verordnung, durch welche den Krankenpflege=Orden größere Freiheit gewährt wurde:

„In Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregrationen der kath. Kirche ist durch die Circularerlasse vom 11. August und 27. September 1875 und vom 30. August 1882 das Erforderniß ministerieller Genehmigung, sowohl für den ersten Eintritt in diese Orden und Congregationen, als für die Versetzung der denselben bereits angehörigen Mitglieder in die einzelnen bestehenden Niederlassungen angeordnet und das Verfahren dahin geregelt, daß die Einholung der Genehmigung für die Versetzung mittelst vierteljähriger Nachweisungen erfolgt, während für den ersten Eintritt die vorgängige Einholung der Genehmigung in jedem speciellen Falle die Regel bildet, jedoch einzelnen Genossenschaften gestattet ist, Mitglieder in beschränkter Anzahl in der für Versetzungen maßgebenden Form aufzunehmen. Um dieses Verfahren zu vereinfachen und den Orden und Congregationen der katholischen Kirche, innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen eine freiere Entwickelung und Bewegung zu gestatten, ertheilen wir hierdurch die Abänderung der obenbezeichneten Circular=Verfügungen den zur Zeit in Preußen bestehenden Orden und Congregationen der katholischen Kirche auf Grund der im § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 uns ertheilten Ermächtigung, die Befugniß, neue Mitglieder ohne vorgängige Einholung der Genehmigung in die Orden und Congregationen bezw. in die einzelnen Niederlassungen aufzunehmen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufes und mit folgenden Maßgaben:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, dürfen in die einzelnen inländischen Niederlassungen nicht aufgenommen werden.
2. Personen, welche noch minderjährig sind, dürfen nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten, welche den Regierungen in schriftlicher Form vorzulegen ist, aufgenommen werden.
3. Wir behalten uns vor, für einzelne Orden und Congregationen, sowie für einzelne Niederlassungen anderweitige Anordnungen zu treffen, ins=

besondere auch die Zahl zu bestimmen, welche bei neuen Aufnahmen nicht überschritten werden darf.

4. Die Local-Oberin jeder Niederlassung der Orden oder Congregationen hat zu Anfang eines jeden Jahres eine Nachweisung über den Bestand der Niederlassung am 31. December des Vorjahres nach dem anliegenden Formular A in zwei Exemplaren an die Bezirks-Regierung bezw. an die von derselben zu bestimmende Behörde einzureichen. Die erste entsprechende Nachweisung ist nach dem Bestande am 31. December dieses Jahres aufzustellen, und sind die Spalten der letzten Seite unter Zugrundelegung des Bestandes am 31. December 1886 auszufüllen.

   Die Einholung der Genehmigungen nach Maßgabe der Eingangs-erwähnten Anordnungen finden von jetzt ab nicht mehr statt.

5. Hinsichtlich des Erfordernisses und des Verfahrens für die ministerielle Genehmigung zur Errichtung neuer Niederlassungen, sowie zur Uebernahme der durch die Gesetze vom 14. Juni 1880 und vom 21. Mai 1886 gestatteten Nebenthätigkeiten verbleibt es bei den bestehenden Anordnungen."

Den beiden Ministern schien es eine große Genugthuung zu bereiten, sich wiederholt auf die „Majestät" des Gesetzes vom 31. Mai 1875 berufen zu können — eines Gesetzes, das, wie wir bald sehen werden, noch binnen Jahresfrist mit den andern zerstückelt werden sollte —; indeß kann man von diesem Umstande ebenso absehen, wie von dem vorbehaltenen Widerruf: es genügt, daß mit diesem Rescripte thatsächlich ein Wunsch erfüllt wurde, den der hl. Vater und die Centrumsfraction (speciell Freiherr v. Heereman) wiederholt dringend kundgegeben hatten.

Wiederherstellung des frühern Bischofs-Eides.

Desgleichen veranlaßte die Regierung auf Andringen Rom's eine Abänderung des Bischofs-Eides, oder vielmehr die Wiederherstellung der früheren Eidesformel, wie sie vor dem „Culturkampfe" gelautet hatte.

Der Wortlaut derselben war folgender:

„Ich N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Fürst-, Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam

gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten und will, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. k. Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den **Eid, welchen ich Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Kirche** geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. kgl. Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen!

Diese Formel, welche auf Königlicher Verordnung (also nicht auf Gesetz) beruhte, war unter Falk durch Königliche Verordnung (vom 6. December 1873) wie folgt umgeändert wurden:

„Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines kath. Bischofs (Erz-, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Sr. königl. Majestät von Preußen N. und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten König und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, **die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten** und besonders dahin streben will, daß ich den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze, alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein h. Evangelium. Amen."

Vorstehende Formel, welche den Zusatz bezüglich der „gewissenhaften Beobachtung der Gesetze des Staates" (also auch der Maigesetze) enthielt, dagegen die Bezugnahme auf den dem Papste geleisteten Eid nicht enthielt, war indeß wie schon oben (S. 502 u. 513) bemerkt, niemals zur Anwendung gelangt, — oder richtiger: nur von „Bischof" Reinkens geschworen worden, — weil kein katholischer Bischof einen solchen Eid zu leisten vermochte. Indeß konnte hier die Regierung Dispense ertheilen, weil eben die Formel nicht durch Gesetz, sondern

durch administrative Verordnung vorgeschrieben war. Die Wiederherstellung der alten Formel erfolgte durch kgl. Ordre vom 13. Februar 1887.

Die ihr durch das erste „Friedensgesetz“ ertheilte (1884 abgelaufene) Vollmacht zur Dispense von dem auf dem Gesetze vom 20. Mai 1874 beruhenden Bisthumsverweser-Eide hatte sich die Regierung durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 bekanntlich (auf unbestimmte Zeit) wieder ertheilen lassen.

Von dieser Vollmacht machte sie von Neuem Gebrauch, als nach dem (am 26. December 1886) erfolgten Tode des Fürstbischofs Dr. Herzog Weihbischof Dr. Gleich abermals zum Bisthums-Verweser vom Domcapitel zu Breslau gewählt worden war.

Beseitigung der letzten „Staatspfarrer“.

Die zunehmende friedliche Stimmung auf kirchenpolitischem Gebiete ließ es denjenigen „Staatspfarrern“, welche noch nicht freiwillig resignirt und sich der kirchlichen Behörde zu entsprechender Buße und späterer Wiederanstellung zur Disposition gestellt hatten, rathsam erscheinen, das sinkende Schiff des „Culturkampfes“ zu verlassen und auf dem Wege des Vertrages sich den Genuß ihrer procul ecclesiae zu verzehrenden Renten zu sichern. Bisweilen mußten hierbei die bischöflichen Ordinariate die Gemeinden resp. die Nachfolger der betreffenden Geistlichen zu schweren Opfern veranlassen, insofern die Regierung in der Regel nur die Hälfte der zu garantirenden Rente bewilligte, die andere Hälfte aus dem Pfarreinkommen bestritten werden mußte. So erhielten manche Staatspfarrer — dem hohen Einkommen der usurpirten Pfründen gemäß — eine jährliche Pension von 8000 bis 10,000 Mark, die sie jetzt im süßen Nichtsthun in den schönsten Städten Deutschlands ausgeben. Einzelnen wurden sogar sämmtliche Fundationsbezüge bewilligt — damit nur endlich wieder in die lange verwaisten Kirchen rite entsendete Seelsorger einziehen konnten.

Wiedereröffnung der kirchlichen Erziehungs-Anstalten.

Die Wiedereröffnung der Knaben- und Priesterseminare, sowie der sonstigen theologischen Studien-Anstalten und Convicte vollzog sich ohne jeglichen störenden Zwischenfall.[1])

[1]) Auch vom Militairdienst wurden die Theologen fast durchweg dispensirt. Ein neuerdings vom Centrum gemachter Versuch, die Theologen gesetzlich vom Militair zu befreien, fand entgegenkommende Aufnahme bei der Regierung, scheiterte aber an dem Widerspruch der „Freisinnigen“ und Socialdemokraten sowie eines Theils der Nationalliberalen und — „Conservativen.“ (Vergl. Verhandlungen der Reichsmilitaircommission v. 18. December 1886 u. 6. Januar 1887.)

Binnen Jahresfrist waren sämmtliche derartige Anstalten, welche vor 1873 bestanden hatten, wieder eröffnet — allerdings bis auf die Institute in den Diöcesen Gnesen-Posen und Culm (Art. 2 des Ges. v. 21. Mai 1886).

Angriffe auf den Herrn Bischof von Fulda.

Bisher hatten die Katholiken in Parlament, Volksversammlungen[1]) und Presse in allen Fragen das Bild absoluter Einmüthigkeit geboten — ein erhebendes Schauspiel, das von um so größerer Bedeutung war, als es sich vielfach auch um taktische Fragen gehandelt hatte, in denen jeder Katholik unbeschadet seiner kirchlichen Correctheit verschiedener Meinung sein konnte. Es kam aber niemals zu einem offenen Dissensus, weil Jeder seinen Willen dem einer maßgebenderen Persönlichkeit oder der Majorität unterzuordnen wußte.

Ein auch nach Außen bemerkbarer Riß innerhalb der Partei gab sich vielmehr erst zu erkennen, als gegen Ende des Jahres 1886 in einem katholischen Blatte offene Anklagen gegen den Herrn Bischof von Fulda erhoben wurden.

Diese Anklagen gipfelten in dem Vorwurf, der Herr Bischof habe das Fuldaer Convict unter Preisgabe kirchlicher Grundsätze schon zu einer Zeit eröffnen lassen, als die vom hl. Stuhle genehmigte Gesetzgebung (von 1886) dies noch nicht gestattet habe. Der Herr Bischof wurde ferner beschuldigt, er habe während der letzten kirchenpolitischen Verhandlungen Rom voreilig zur Gestattung der „Anzeige“ der Pfarrer gedrängt und befürworte es, daß der hl. Stuhl der Regierung die Concession mache, die von ihr geplante Zurückberufung der Orden in discretionairer Weise zur Ausführung bringen zu dürfen. Hiermit wurde noch allerlei anderer Klatsch verbunden über Gespräche, welche der hochwürdigste Herr mit dem Prinzen Wilhelm 2c. über Windthorst 2c. geführt haben sollte.[2])

[1]) Sehr zahlreich war z. B. die alljährliche Generalversammlung der Katholiken (September 1886 in Breslau) besucht, auf welcher insbesondere die Rückkehr der Orden verlangt wurde.

[2]) Zu gleicher Zeit fand in dem in der Fuldaer Diöcese belegenen Wahlkreise Hünfeld-Gersfeld eine Landtags-Nachwahl statt, wobei an Stelle des bisherigen (verstorbenen) Centrums-Abgeordneten Rübsam ein „conservativer“ Abgeordneter gewählt wurde. Da dieser Ausgang nur dadurch möglich wurde, daß ein großer Theil der bisherigen Centrums-Wahlmänner unter der Motivirung, daß „der Culturkampf zu Ende“ sei, ins andere Lager übergegangen war, machten einige Blätter auch dafür den Herrn Bischof — allerdings nur „indirect“ — verantwortlich.

Seiner Würde entsprechend ging der Bischof auf diesen Klatsch nicht ein, sondern beschränkte sich darauf, in einer öffentlichen Erklärung festzustellen, daß er keine Kenntniß besitze über den Stand der Verhandlungen bezüglich der Ordensfrage; auch in dieser Sache kein Votum abgegeben habe und daß er in Angelegenheit seines Convicts nur dasselbe gethan, was andere Bischöfe ebenfalls vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Mai 1886 gethan, — ohne kirchliche Rechte an den Staat zu vergeben; — daß er aber nach Publication jenes Gesetzes den Herrn Erzbischof von Köln ersucht habe, den Episcopat zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Angelegenheit zu veranlassen.

Die Verleumder — ein Complott von nur wenigen Personen — vermochten hierauf keine Silbe mehr zu antworten, obschon das Blatt, in welchem sie ihr Hintertreppen-Product niedergelegt, sie dazu aufgefordert hatte.

Ein Theil der katholischen Presse machte gegen dieses unwürdige Manöver Front, während ein anderer Theil die Verleumdungen in versteckter Weise fortsetzte, dafür aber vom katholischen Volke beim nächsten Quartalswechsel durch erhebliche Entziehungen der Abonnements bestraft wurde. Auch einige Volksversammlungen traten für den Herrn Bischof ein; desgleichen mehrere Decanats-Conferenzen.

Der ganze Ansturm verlief aber bald ohne weiteren Nachhall und die Blätter, welche von jenen Kirchenwächtern mißbraucht worden waren, bekamen schnell Gelegenheit, dem Bischof noch zwanzigfach Abbitte zu leisten.[1])

[1]) Der Papst, welcher den Vorgängen in Deutschland große Aufmerksamkeit schenkte, ließ dem Bischof ein Anerkennungs- und Rechtfertigungsschreiben (vom 4. December) durch den Cardinal Jacobini zugehen, welches Dr. Kopp zuerst verborgen hielt, dann aber auf directen Wunsch des hl. Vaters veröffentlichte.

Das Schreiben lautete (in der Uebersetzung): „Es ist ohne Zweifel zu beklagen, daß in der jüngsten Zeit Erdichtungen verbreitet worden sind, welche Deine Bischöflichen Gnaden gezwungen haben, in einer öffentlichen Erklärung Deinem Bedauern Ausdruck zu geben: Erdichtungen insbesondere, als ob Deine bischöflichen Gnaden Antheil gehabt hätten oder noch hätten an den Verhandlungen, welche hieselbst zur Beilegung des kirchlichen Streites zwischen dem Apostolischen Stuhle und der preußischen Regierung geführt werden. Diese Behauptungen sind gänzlich unwahr.

Indeß mögen Deine Bischöflichen Gnaden überzeugt sein, daß Alles, was Du gemäß Deines Hirtenamtes und Deines hervorragenden Einflusses von freien Stücken, wie auch die übrigen Bischöfe, für die Freiheit der Kirche und die Wiederherstellung ihrer Rechte gethan hast, ganz zur rechten Zeit und zweckentsprechend geschehen ist. Hierdurch erwirbst Du Dir um die gesammte Kirche Preußens, ja um die Religion selbst, die größten Verdienste.

Inzwischen spreche ich Deiner Bischöflichen Gnaden meine ausgezeichnete Zuneigung und Hochachtung aus und erflehe und wünsche Dir vom Herrn alles Glück und Wohlergehen."

Streitigkeiten über die Septennats-Frage.

Für eine siebenjährige Dauer hatte bisher der deutsche Reichstag schon zweimal die Heeres-Einrichtungen und die damit verbundenen Ausgaben bewilligt; am Schlusse des vorigen Jahres handelte es sich darum, daß das Heerwesen abermals für sieben Jahre — bei vermehrter Friedenspräsenzstärke — constituirt werden sollte.

Das Centrum hatte bisher zweimal geschlossen — bis auf eine einzige Ausnahme — gegen das Septennat gestimmt; obschon manche Mitglieder der Fraktion an sich dafür gewesen waren. Indeß zur Zeit des „Culturkampfes" kam es vor Allem darauf an, daß eine kirchenfeindliche Regierung nicht gestärkt würde und so hatten jene septennatsfreundlichen Mitglieder des Centrums bis auf die erwähnte Ausnahme aus kirchenpolitischen Gründen mit der Mehrzahl ihrer Fractionsgenossen zweimal gegen das Septennat votirt.

Diesmal hatte sich indeß die Sachlage anders gestaltet. Diejenigen Mitglieder der Fraction, welche aus sachlichen und allgemein politischen Gründen das Septennat angenommen wünschten, glaubten durch die inzwischen veränderte kirchenpolitische Situation nicht mehr behindert zu sein, um ihrer freien politischen Überzeugung durch ihr Votum Folge geben zu können. Ein anderer Theil der Fraction schwankte zwischen Annahme und Ablehnung; ein dritter blieb nach wie vor Gegner des Septennates, hauptsächlich aus constitutionellen Gründen.

Von den übrigen Parteien des Reichstags waren die Conservativen, Freiconservativen und Nationalliberalen geschlossen für das Septennat, die Polen, Elsässer, Volksparteiler, Welfen und Socialdemokraten geschlossen dagegen; die große „freisinnige" Partei war gleich dem Centrum gespalten.

Da es aber den Anschein hatte, daß die Centrumsführer ihre Collegen für ein geschlossenes Vorgehen gegen das Septennat zu gewinnen suchten, wendete sich der Reichskanzler an den Papst um Hilfe, damit dieser wo möglich das ganze Centrum zu einem einhelligen Votum für das Septennat veranlasse.

Der Papst intervenirte in der That und zwar aus folgenden Erwägungen:

1. Um der preußischen Regierung, welche in formellster Weise versprochen hatte, demnächst einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem die noch zu erledigende Theile der Maigesetze einer befriedigenden Revision unterworfen werden sollten, von kirchlicher Seite ein Entgegenkommen zu beweisen;

2. um die Gefahr eines nahen Krieges zu beseitigen (da die Verwerfung des Septennates die Feinde Deutschlands ermuthigen konnte);

3. um dem Centrum Verlegenheiten zu ersparen, welche ihm durch eine Auflösung des Reichstags herbeigeführt werden müßten.

Darum schrieb der Cardinal Jacobini im Auftrage des hl. Vaters unterm 3. Januar an den Münchener Nuntius di Pietro, dieser möge aus den angegebenen Gründen „die Führer des Centrums aufs Lebhafteste dafür interessiren, daß sie ihren ganzen Einfluß bei ihren Collegen anwenden und denselben versichern, daß sie durch Unterstützung des Septennates dem hl. Vater eine große Freude bereiten und daß das für die Sache der Katholiken sehr vortheilhaft sein wird."

Der Nuntius übermittelte den Führern des Centrums nicht den Wortlaut des Jacobini'schen Schreibens, bat überdies um Discretion, so daß die Führer sich für berechtigt hielten, ihren Collegen den päpstlichen Wunsch vorzuenthalten: sie theilten denselben aber denjenigen Mitgliedern des Centrums mit, welche in die Militär-Commission deputirt waren. In der darauf folgenden Fractionssitzung (am 11. Januar) traten u. A. einige aus den letzteren mit Entschiedenheit gegen das Septennat ein, so daß es gegentheiligen Anschauungen schwer wurde, hiergegen aufzukommen.

Ohne Zweifel waren die Führer des Centrums bemüht, im Interesse der Einheit der Fraction wie früher so auch jetzt ein einheitliches Votum gegen das Septennat zu erzielen; aber der Befürchtung, daß das Centrum als Fraction sich auflösen müßte, wenn dasselbe in der Septennatsfrage sich spalten würde, brauchte noch keineswegs Raum gegeben zu werden. Hatte doch das Centrum bisher schon wiederholt in wichtigen Fragen, z. B. beim Sozialistengesetz, getheilt gestimmt, ohne auseinander zu fallen. Wenn aber einmal, was ja möglich ist und beim Centrum in seiner frühern Gestalt schon zweimal geschehen war, die Fraction sich auflösen oder bei den Wahlen von selbst so zusammenschmelzen sollte, so daß eine Reconstituirung schwierig wäre, — dann läge die Ursache hiervon nicht in einer politischen Frage, sondern lediglich in der kirchenpolitischen Situation.

Würde jetzt die kirchenpolitische Situation eine solche werden, daß ein großer Theil der bisherigen Centrumswähler entweder sich an den Wahlen gar nicht mehr betheiligen oder gar für eine andere Fraction wählen würde (wie in Hünfeld-Gersfeld), so würde alle Einheit in der Septennatsfrage einen solchen Proceß nicht aufhalten können; wie umgekehrt aller Dissensus in politischen Fragen den Bestand des Centrums nicht alteriren würde, sobald die kirchenpolitische Situation hierzu nicht reif wäre.

Man kann ja darüber streiten, ob es opportun war, daß der hl. Vater die von Berlin aus erbetene Intervention acceptirte und vollzog; nachdem aber dies einmal geschehen war, mußte die Willensmeinung des hl. Vaters unbedingt zur Kenntniß der Gesammtfraction gebracht (unter Wahrung der erforderlichen Discretion) und nicht auf die Mitglieder der Militär-Commission beschränkt werden.

Es wäre dann durchaus nicht nothwendig gewesen, daß das ganze Centrum für das Septennat votirt hätte; der Papst hatte auch nur verlangt, — was in der Natur seines Amtes lag — daß die Mitglieder des Centrums das Septennat in jeder ihnen „möglichen" Weise begünstigen sollten. (S. den Wortlaut der Jacobinischen Note S. 582.) Das Resultat der betreffenden Fractionssitzung wäre vielmehr wahrscheinlich das gewesen, daß etwa die eine Hälfte für, die andere gegen das Septennat sich erklärt hätte. Damit wäre aber der hl. Vater zufrieden gewesen, da dieser Procentsatz — unter Hinzurechnung der „Freisinnigen," die in ihrer Fractions-Opposition gegen das Septennat nur in der Fractions-Haltung des Centrums ihre Stütze fanden — genügt hätte, um dem Septennat die Majorität im Plenum des Reichstags zu verschaffen.

Statt dessen vereinigte sich das Centrum mit dem „Freisinn" in zweiter Lesung zum sogenannten Triennats-Antrag (dreijährige Feststellung der geforderten Heereseinrichtungen), d. h. zu einem Antrage, von welchem man hoffte, daß sich durch dessen Annahme entweder die Regierung zufrieden geben würde, oder daß im Falle der Auflösung des Reichstags mit dem Hinweis auf denselben die freisinnigen Wähler — die Rückkehr des Centrums in alter Stärke war aus kirchenpolitischen Gründen unzweifelhaft — zur Wiederwahl ihrer bisherigen Abgeordneten bewogen werden könnten.

Diese Taktik zeigte sich aber nach beiden Seiten hin als verfehlt.

Die Regierung veranlaßte die Auflösung des Reichstags sofort nach Annahme des Triennats-Antrages und bei den Wahlen erlitt der „Freisinn" eine im constitutionellen Leben kaum dagewesene Niederlage. Von 69 Mandaten wurde er auf 34 degradirt und da auch die Hospitanten des Centrums, die Welfen, eine erhebliche Einbuße erlitten (sie sanken von 11 auf 3 Mitglieder; nur das Centrum selbst kehrte wie vorausgesehen war, in alter Stärke zurück), überdies die Demokraten

(„Volkspartei") gänzlich geschwunden, die Socialdemokraten erheblich geschwächt waren, so gerieth das Centrum mit seinen Verbündeten in die Minorität und verlor die Ausschlag gebende Stellung, die es in den letzten Jahren im Reichstag eingenommen hatte. Bennigsen und Miquel zogen an der Spitze ihrer siegreichen Mannen wieder in den Reichstag ein und das Centrum verlor seinen Sitz sogar im Präsidium.

Wie richtig hatte der hl. Vater Alles voraus gesehen, als er den Cardinal Jacobini schreiben ließ, daß dem Centrum durch die Auflösung des Reichstags „nicht unerhebliche Verlegenheiten und Unsicherheiten" bereitet werden würden!

Das zeigte sich namentlich beim Wahlkampfe selbst, wo insbesondere durch die von Seiten der Regierung veranlaßte Publication der Jacobinischen Noten[1]) der Centrumspartei in allen Theilen des Reiches ein schwerer Stand bereitet wurde.

Die Verwirrung wurde um so größer, als von der katholischen Presse anfänglich die Parole ausgegeben wurde, nur solche Katholiken

[1]) Die erste der beiden damals publicirten, an den Münchener Nuntius gerichteten Noten datirte vom 3. Januar und hatte folgenden Wortlaut:

„Hochwürdigster Herr! Aus meinem Telegramm vom 1. d. M. haben Sie ersehen, daß allernächstens der Entwurf zur schließlichen Revision der preußischen kirchenpolitischen Gesetze vorgelegt werden wird. Man hat darüber ganz kürzlich formelle Zusicherungen erhalten, welche die früheren dem heiligen Stuhle zugegangenen Nachrichten bestätigen. Sie können somit den Herrn Windthorst in dieser Hinsicht beruhigen und die Zweifel, welche derselbe in seinem Ihrem letzten geschätzten Berichte beigefügten Schreiben ausgesprochen hat, zurückweisen. Im Hinblick auf diese nahe bevorstehende Revision der Kirchengesetze, welche — wie Grund ist anzunehmen — befriedigend ausfallen wird, wünscht der heilige Vater, daß das Centrum die Vorlage des militärischen Septennates in jeder ihm möglichen Weise begünstige.

Es ist hinlänglich bekannt, daß die Regierung auf die Anahme dieses Gesetzes den größten Werth legt. Wenn es in Folge dessen gelingen sollte, die Gefahr eines nahen Krieges zu beseitigen, so würde das Centrum sich sehr verdient gemacht haben um das Vaterland, um die Humanität und um Europa. Im entgegengesetzten Falle würde man nicht verfehlen, ein feindliches Verhalten des Centrums als unpatriotisch zu betrachten, und eine Auflösung des Reichstages würde auch dem Centrum nicht unerhebliche Verlegenheiten und Unsicherheiten bereiten. Durch die Zustimmung des Centrums zu der Septennatsvorlage würde aber die Regierung den Katholiken wie auch dem heiligen Stuhl immer geneigter werden, und auf die Fortdauer der friedlichen und gegenseitig vertrauensvollen Beziehungen zu der Berliner Regierung legt der heilige Stuhl keinen geringen Werth.

Sie wollen daher die Führer des Centrums aufs lebhafteste dafür interessiren, daß sie ihren ganzen Einfluß bei ihren Collegen anwenden und denselben versichern, daß sie durch Unterstützung des Septennats dem heiligen Vater eine große Freude bereiten und daß das für die Sache der Katholiken sehr vortheilhaft sein wird. Wenn diese letztern auch in Folge der neuen Militärgesetze immerhin neuen Lasten und Beschwerlichkeiten entgegengehen, so werden sie

zu wählen, welche Gegner des Septennates waren. Dadurch wurden viele entschiedene und angesehene Katholiken, welche während des „Culturkampfes" stets für's Centrum gewählt hatten, jetzt aber theils aus politischer Überzeugung, theils aus Achtungsgefühl für den hl. Vater für das Septennat stimmen wollten, ins gegnerische Lager getrieben, aus dem sie sich auch nicht mehr herausbringen ließen, als die Centrumspresse einzulenken begann und statt der verfehlten Parteiparole allein den inzwischen arg bedrohten und vom Papste ausdrücklich gewünschten Bestand des Centrums auf ihre Fahne schrieb.

Dieser Bestand wäre unter den genannten Umständen in der That vielleicht etwas geschmälert worden, wenn nicht die Gegner argen Mißbrauch mit den Jacobini'schen Noten getrieben und durch

anderseits entschädigt werden durch den vollständigen religiösen Frieden, welcher doch das höchste aller Güter ist.

Indem ich vorstehende Betrachtungen Ihrem Tacte und Ihrer Umsicht anvertraue, bin ich überzeugt, daß Sie den in Betracht zu ziehenden Personen und Verhältnissen gegenüber davon Gebrauch machen werden.

Gezeichnet L. Card. Jacobini."

Die Antwort, welche hierauf vom Vorsitzenden der Centrumsfraction des Reichstags, Freiherrn zu Franckenstein, ertheilt wurde, ist nicht veröffentlicht worden: sie ergiebt sich aber zum Theil aus nachstehender, wiederum dem Nuntius zugestellter Replik des Cardinals:

„Hochwürdigster Herr! Ich habe Ihr geschätztes Schreiben, welchem Sie das Schreiben des Barons v. Franckenstein angeschlossen hatten, empfangen. Während ich davon absehe, die Gründe zu prüfen, mit welchen der Baron bemüht ist, das bei der Abstimmung über die Septennats=Gesetzvorlage vom Centrum beobachtete Verfahren zu rechtfertigen, halte ich es doch für sehr dringend und wichtig, auf einen andern Theil seines Schreibens aufmerksam zu machen. Derselbe wünscht zu erfahren, ob der hl. Stuhl der Ansicht sei, daß der fernere Bestand des Centrums im Reichstag nicht mehr nothwendig sei, in welchem Falle er nebst der Mehrzahl seiner Collegen auf weitere Mandate verzichten würde. Er fügte hinzu, daß das Centrum nicht Gehorsam zu leisten im Stande sei bei Gesetzen, welche nicht kirchliche sind, und nicht auf die Rechte der Kirche sich beziehen. — Sie, Monsignore, müssen hierauf den Baron zunächst versichern, daß der hl. Stuhl die Verdienste unverändert anerkennt, welche das Centrum und seine Leiter bei der Vertheidigung der Katholiken sich erworben haben. Im Namen des hl. Vaters wollen Sie ihm auf seine Anfrage folgende Bemerkung mittheilen. Die Aufgabe der Katholiken, ihre religiösen Interessen zu beschützen, kann noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden; man muß dabei die absolute und andauernde, sowie anderntheils die hypothetische und zeitliche Seite ins Auge fassen. Auf eine gänzliche Beseitigung der Kampfgesetze hinzuwirken, die legitime Auslegung der neuen Gesetze zu vertheidigen, deren Ausführung zu überwachen, das bedingt jetzt die Action der Katholiken im Parlamente. Es ist ferner zu bedenken, daß in einer Nation, bei der die religiösen Verhältnisse gemischt und der Protestantismus als Staatsreligion angenommen ist, sich Veranlassungen zu religiösen Reizungen finden können, bei denen die Katholiken berufen sind, ihre Ansichten in gesetzlicher Weise zu vertheidigen, oder ihren Einfluß zur Besserung der Lage geltend zu machen. Auch wollen Sie nicht verfehlen, hervorzuheben, daß eine katholische

Aufstellung sogenannter „Septennatskatholiken," d. h. durch Aufstellung solcher katholischer Candidaten, welche zwar für das Septennat waren, sonst aber meist (nicht durchweg) als indifferent oder gar als kirchenfeindlich sich erwiesen hatten, das katholische Volk zu kräftiger Reaction veranlaßt hätten.

So kam es, daß für das Centrum noch 248,000 Stimmen mehr abgegeben wurden, als bei der letzten Wahl von 1884.

Das katholische Volk hatte sich um die Parole für oder gegen das Septennat nicht gekümmert;[1]) — es stimmte einfach für das Centrum.

So hatte sich das Centrum allein wieder als der feststehende „unüberwindliche Thurm" bewährt, während alle protestantischen Parteien des Reichstags incl. den protestantischen Hospitanten des Centrums, den Welfen, in ein vollständiges Bouleversement hineingezogen worden waren.

---

parlamentarische Partei, welche für die unhaltbare Lage des erhabenen Hauptes der Kirche Mitgefühl hat, passende Gelegenheiten benutzen kann, um die Wünsche ihrer katholischen Landsleute zu Gunsten des Papstes auszusprechen und zur Geltung zu bringen. Dem Centrum in seiner Eigenschaft als politische Partei ist stets unbeschränkte Aktionsfreiheit eingeräumt worden, sobald es sich aber um die Interessen der Kirche handelt, würde es in dieser Eigenschaft dieselbe nicht nach eigener Anschauung vertreten können, Wenn der hl. Vater geglaubt hat, dem Centrum seine Wünsche hinsichtlich des Septennats aussprechen zu müssen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, daß die Frage mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung zusammenhängt. Zunächst sind triftige Gründe vorhanden, anzunehmen, daß für die endgiltige Revision der Maigesetze ein mächtiger Impuls und eine große Berücksichtigung seitens der Regierung zu Theil geworden wäre, wenn Letztere durch das Benehmen des Centrums bei der Abstimmung über das Septennat befriedigt worden wäre. Der hl. Stuhl hätte dann in weiterer Linie durch Vermittelung des Centrums auf die Erhaltung des Friedens hingearbeitet, und auf diese Weise das Berliner Gouvernement verpflichtet und ferner dasselbe günstig für das Centrum und freundlich für die Katholiken gestimmt. Schließlich hat der hl. Stuhl mit dem hinsichtlich des Septennats ertheilten Rathschlage eine neue Gelegenheit herbeiführen wollten, sich dem Kaiser von Deutschland und dem Fürsten Bismarck angenehm zu machen. Andererseits kann der hl. Stuhl vom Standpunkte seiner eigenen Interessen, welche mit den Interessen der Katholiken identisch sind, sich nicht eine Gelegenheit entgehen lassen, durch welche er für die Verbesserung seiner künftigen Lage das mächtige deutsche Reich günstig stimmen könnte. Die vorstehenden Betrachtungen, welche nach der Anschauungsweise des hl. Stuhles auf die mit dem Septennat zusammenhängenden religiösen und moralischen Fragen sich beziehen, hatten den hl. Vater veranlaßt, seine Wünsche dem Centrum zu erkennen zu geben. Das gegenwärtige Schreiben, welches gleich dem früheren die erhabenen Ansichten Sr. Heiligkeit wiedergiebt, wollen Sie dem Baron Franckenstein mittheilen und ihm einschärfen, es zur Kenntniß der Centrumsmitglieder zu bringen.

Cardinal Jacobini."

[1]) Im neuen Reichstage, der natürlich mit großer Mehrheit das Septennat annahm, hatten denn auch 7 Mitglieder des Centrums, darunter der alte Verfassungskämpfer Peter Reichensperger, für das Septennat gestimmt. Der übrige Theil des Centrums enthielt sich der Abstimmung.

Ohne Zweifel hatte dieser Umstand wesentlich dazu beigetragen, den Entschluß des Reichskanzlers, mit der Kirche Frieden zu schließen, zur vollen Reife zu bringen.

Das letzte Friedensgesetz.

Wie aus der Correspondenz ersichtlich ist, welche der hl. Stuhl anläßlich des vorigen kirchenpolitischen Gesetzes mit der Berliner Regierung geführt hatte, war von Seiten Rom's die ständige „Anzeige" der Pfarrer nur unter der Bedingung zugestanden worden, daß man sich in Berlin bereit erklärte, eine Revision der noch revisionsbedürftigen Bestimmungen der Maigesetzgebung vorzunehmen.

Dieses Versprechen wurde seitens des Fürsten Bismarck gegeben und zur Ausführung desselben Herr v. Schlözer mit weiteren Verhandlungen betraut.

Diese währten nur verhältnißmäßig kurze Zeit. Am 22. Februar ging dem preußischen Landtage eine Vorlage zu,[1]) welche in einigen Punkten allerdings den mit Rom getroffenen Abmachungen entsprach; in andern aber Bestimmungen enthielt, welche, weil theils unzulänglich, theils materiell unzulässig, in keiner Weise das Placet des hl. Stuhles gefunden haben konnten.

Es schien, daß Fürst Bismarck um des „Principes" willen bis zuletzt den Charakter der einseitigen Staatsgesetzgebung wahren wollte; vielleicht auch hoffte er auf diesem Wege und auf dem Wege des Wenig-Bietens noch mehr Concessionen von Seiten der Kirche erlangen zu können.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs war folgender:

„Artikel 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§ 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuches der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird wie folgt abgeändert: § 1. An Stelle der Vorschriften in Nr. 2 und 3 des § 16 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung: Der Einspruch ist zulässig: 2. wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei.

[1]) Schon sechs Tage darauf, am 28. Februar, starb Card. Jacobini.

§ 2. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wird aufgehoben.

§ 3. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung am andern Orte wird aufgehoben.

Artikel 3. Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistigen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4. Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 wird aufgehoben. Nur § 1 dieses Gesetzes bleibt in Kraft.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875 betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt: § 1. Von den durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Congregationen können durch Beschluß des Staatsministeriums diejenigen wieder zugelassen werden, welche sich der Aushülfe in der Seelsorge oder der Uebung der christlichen Nächstenliebe widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen, sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten.

§ 3. Der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten."

Die beigefügte amtliche Begründung (Motive) der Vorlage lautete wie folgt:

„Mittelst Schreibens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 8. Mai 1886 ist eine Note des Cardinal-Staatssecretärs Jacobini vom 4. April 1886 zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht, welche nach Annahme und Verkündigung des damals in der parlamentarischen Berathung begriffenen kirchenpolitischen Gesetzentwurfes die Erfüllung der ständigen Anzeige für den Fall zusagt, daß der heilige Stuhl die officielle Versicherung erhalte, daß man in nächster Zukunft eine Revision derjenigen früheren kirchenpolitischen Bestimmungen unternehmen werde, welche in der damaligen Vorlage nicht erwähnt worden.

Die gewünschte Zusicherung ist sodann, wie gleichfalls der Landesvertretung durch Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 1. Mai 1886 mitgetheilt ist, dem heiligen Stuhle mittelst der diesseitigen Note vom 23. April 1886 gemacht worden.[1])

Nachdem inzwischen durch Verkündigung der kirchenpolitischen Novelle vom 21. Mai 1886 und Erfüllung der Seitens der Römischen Curie gemachten Zusage der ständigen Anzeige die Voraussetzung für die in Aussicht gestellte weitere Revision

[1]) S. oben Seite 546.

der kirchenpolitischen Gesetze gegeben worden, hat die Staatsregierung nicht gezögert, in Vorverhandlungen mit der Römischen Curie einzutreten, um in Bethätigung ihrer Fürsorge für die katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs und entsprechend den freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen ihr und der Römischen Curie die Grundlage für eine Gesetzesvorlage zu gewinnen, welche den Zweck verfolgt, das Verhältniß zwischen dem Staate und der katholischen Kirche zu beiderseitiger Zufriedenheit auszugestalten.

Die Regierung Seiner Majestät hat sich hierbei nicht auf den Rahmen beschränkt, der durch die Noten vom 4. und 23. April 1886 vorgezeichnet war, nämlich auf eine Revision der in der vorjährigen Novelle nicht erwähnten, früheren kirchenpolitischen Bestimmungen, sondern keinen Anstand genommen, dem Wunsche der Römischen Curie gern entgegenkommend, auch anderweite Gegenstände in den Kreis der Erwägungen zu ziehen, welche durch die Novelle vom 21. Mai 1886 Regelung gefunden haben. Sie darf hiernach die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich als geeignet erweisen wird, die Ziele, welche bei seiner Aufstellung leitend gewesen sind, zu verwirklichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Artikel 1.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 ist bestimmt, daß das theologische Studium auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden kann, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben.

Es sind dies — abgesehen von den Seminaren für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Culm — die theologischen Lehranstalten für die Diözesen Paderborn, Trier, Hildesheim und Fulda. Die Lehranstalten zu Trier und Fulda sind auf Grund des gedachten Artikels 2 bereits wiedereröffnet; die Wiedereröffnung der Lehranstalt zu Paderborn wird mit dem Beginn des nächsten Sommer-Semesters erfolgen, während die Wiederöffnung der Lehranstalt zu Hildesheim bisher nur durch äußere Hindernisse verzögert worden ist.

Der Entwurf beabsichtigt nun im Artikel 1, und zwar im § 1, solche kirchliche Seminare fortan auch für die übrigen Diözesen zuzulassen, insofern in ihrem Sprengel katholisch-theologische Fakultäten nicht bestehen. Es sind dies die Diözesen Osnabrück und Limburg.

Daß auf die neuen Seminare für diese beiden Diözesen die für die übrigen Seminare geltenden Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung zu finden haben, ist selbstverständlich und bedarf einer besonderen Rechtfertigung nicht.

Nur ist es die Absicht des Entwurfs, von diesen Bestimmungen diejenige in Absatz 4 des Artikels 2 zu beseitigen. Dieselbe beschränkt den Besuch der kirchlichen Seminare insofern, als dieser, falls der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht Dispens ertheilt, nur denjenigen Studirenden gestattet wird, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Diese Beschränkung noch länger aufrecht zu erhalten, liegt ein ausreichender Grund nicht vor.

Artikel 2

hat den Zweck, einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 abzuändern, und zwar beabsichtigt

§ 1

das Verfahren in Beziehung auf die Pflicht der geistlichen Oberen zur Benennung der anzustellenden Geistlichen auf einer richtigeren Grundlage zu ordnen, als dies im § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 geschehen ist, welcher lautet:

„Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;

2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verlust der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;

3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig."

Nachdem die beiden letzten Absätze des § 16 bereits durch den Schlußsatz des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1883 aufgehoben sind, will der Entwurf in der Umgestaltung der Vorschriften in Nr. 2 und 3 zu der Regierungsvorlage vom Jahre 1873 zurückkehren, welche den bewährten Bestimmungen in anderen deutschen Staaten sich anschließt, indem der staatliche Einspruch fortan nur auf Gründe gestützt werden darf, welche dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen, nicht aber auch dem kirchlichen Gebiete angehören.

Hervorzuheben ist hierbei, daß die Anordnung, wonach die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, anzugeben sind, von dem Entwurf nicht berührt wird und daher unverändert bestehen bleibt.

§ 2.

Der § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1872 lautet:

„Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Beseitigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Ober-Präsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Ober-Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Obern dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat."

Wenn nun der Entwurf vorschlägt, den § 18 aufzuheben, so ist dabei die Erwägung maßgebend gewesen, daß ein staatlicher Zwang, um die dauernde Besetzung erledigter Pfarrämter herbeizuführen, entbehrt werden kann, da schon nach den Satzungen des canonischen Rechts die Wiederbesetzung der Regel nach binnen

sechs Monaten zu erfolgen hat. Es leuchtet auch ein, daß die dauernde Besetzung der Pfarrämter weniger im Interesse des Staates, als vielmehr in demjenigen der Kirche liegt um so mehr, als, wie bekannt, namentlich die Kirchengemeinden Werth darauf legen, von dauernd angestellten Geistlichen seelsorgerisch bedient zu werden.

§ 3.

Der § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 lautet:

„Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge."

Wenn nach der Absicht des Entwurfs von den vorstehend aufgeführten Rechtsfolgen die „Erledigung der Stelle" in Wegfall kommen soll, so sind hierbei dieselben Motive leitend gewesen, wie bei der Bestimmung im Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1880. „Man kann zugeben, so war schon damals in den Motiven bemerkt, „daß, da die Besetzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgeweise auch die Entziehung derselben . . . nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte bereits bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des § 21, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den „Verlust des geistlichen Amts" zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amtes aussprechen, welche doch nur von der Kirche verliehen sei, und eine anderweite Redaction des § 21 veranlaßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurtheilung auf die — als Entziehung des staatlichen Exequatur characterisirte — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt."

Es ist eine weitere Consequenz dieser Auffassung, wenn nunmehr in den Fällen des § 21 die Rechtsfolgen auf die Unfähigkeit zur Ausübung des Amts und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt werden sollen.

Artikel 3.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 schreibt im Absatz 2 vor, daß von einer Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für länger als 14 Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen ist.

Die Verpflichtung der geistlichen Obern zu dieser Mittheilung, an welche übrigens in dem Gesetze besondere Rechtsfolgen nicht geknüpft sind, wie Artikel 3 des Entwurfs vorschlägt, soll aufgehoben und damit die Disciplinargewalt der geistlichen Oberen gegenüber den ihnen unterstellten Geistlichen von einer Schranke befreit werden, welche von der Kirche als eine Belästigung empfunden wird, für den Staat aber nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 4.

Der Artikel 4 des Entwurfs hat das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 zum Gegenstand und nimmt die Aufhebung des ganzen Gesetzes mit Ausnahme des § 1 in Aussicht. Der letztere lautet:

„Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- und Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig."

Die dem Artikel 4 des Entwurfs zu Grunde liegenden Erwägungen sind folgende:

Die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel sind doppelter Natur, insofern sie das forum internum oder das forum externum betreffen.

Die das forum internum betreffenden freizugeben, erschien um so weniger bedenklich, als dem Staate überdies die Möglichkeit fehlt, auf diesem Gebiete mit Erfolg einzugreifen. Es kommt hinzu, daß die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie auf die Versagung der Gnadenmittel zu beziehen waren, bereits durch Artikel 15 der Novelle vom 21. Mai 1886 wirkungslos geworden sind, mithin in der Versagung der Absolution der Kirche das eigentlich wirksame Mittel bereits völlig freigegeben ist.

Soweit sich aber die Straf- und Zuchtmittelgewalt auf das forum externum erstreckt, findet dieselbe in dem bestehen bleibenden § 1 eine bestimmte Schranke, deren Bedeutung darin liegt, daß gegen ihre etwaige Ueberschreitung das geltende bürgerliche Strafrecht den erforderlichen Schutz gewährt.

Artikel 5.

Das Gesetz vom 31. Mai 1875 hat die Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der preußischen Monarchie grundsätzlich ausgeschlossen und nur den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei Publication des Gesetzes in der Monarchie bereits vorhanden waren, sofern sie sich in ihrer Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränken.

Durch die Novellen vom 14. Juni 1880 und 21. Mai 1886 ist letzteres Zugeständniß demnächst dahin erweitert worden, daß bereits bestehenden geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen,

1) die Errichtung von neuen Niederlassungen,
2) die Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern sowie die Leitung von bestimmten gemeinnützigen Anstalten als Nebenthätigkeit

durch die Staatsbehörde gestattet werden kann.

Der Artikel 5 des Entwurfs schlägt vor, auf diesem Wege weiter vorzugehen und den Bedürfnissen des kirchlichen Lebens dadurch entgegenzukommen:

1) daß geistlichen Genossenschaften, welche schon vor Publication des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in Preußen vorhanden gewesen sind und sich ausschließlich

a. der Aushülfe in der Seelsorge oder
b. der Uebung christlicher Nächstenliebe oder
c. einem beschaulichen Leben widmen,

die Möglichkeit eröffnet wird, mit Genehmigung der Staatsbehörde von Preußen zurückzukehren resp. ihre Ordensthätigkeit nach Maßgabe der einschlagenden Gesetze daselbst wieder aufzunehmen;

2) daß allen in der Monarchie künftig bestehenden geistlichen Genossenschaften die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande Seitens der Staatsverwaltung gestattet werden kann.

Auch einer eventuellen Wiederzulassung der im Jahre 1875 ausgeschlossenen geistlichen Genossenschaften dürften durchschlagende Gründe nicht überall und unbedingt entgegenstehen. Die rein kontemplative Lebensweise in klösterlicher Gemeinschaft birgt ohne Weiteres noch keine Gefahr für den Staat und seine Interessen. Und eben so wenig läßt sich verkennen, daß für Seelsorge oder Uebung der christlichen caritas eine Vermehrung der vorhandenen Kräfte den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung entgegenkommt. Es gilt das namentlich für die Aushülfe im geistlichen Amt während der österlichen Zeit. Von dieser Erwägung aus ist dann auch in den Gesetzgebungen der süddeutschen Staaten eine hierauf bezügliche Ordensthätigkeit nicht unter Verbot gestellt, sondern in ähnlicher Weise, wie in dem vorliegenden Entwurf, dem Staat nur die Möglichkeit gewahrt worden, die Wirksamkeit der geistlichen Genossenschaften den localen Verhältnissen anzupassen und jeder Ausdehnung des Klosterwesens über das Bedürfniß hinaus rechtzeitig zu begegnen."

Der Gesetzentwurf enthielt im Vergleich zu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wiederum erhebliche Fortschritte, bedurfte im Übrigen aber, wie schon angedeutet, noch mehrfach der Abänderung.

Art. 1. gab auch den Bischöfen von Osnabrück und Limburg das Recht, eigene Seminare zu errichten; bezüglich Posen's und Kulm's verblieb es noch bei der Bestimmung des Ges. v. 21. Mai 1886, wonach die Wiedereröffnung der dortigen (schon vor 1873 bestandenen) Seminare von Königlicher Verordnung abhängig ist.*) Eine Erleichterung für die Bischöfe lag aber in der Aufhebung der Vorschrift des Gesetzes von 1886, wonach der Besuch der Seminarien nur solchen Zöglingen gestattet war, welche der Diöcese angehörten, innerhalb welcher die betreffende Anstalt belegen war. Die Bischöfe von Posen und Kulm, sowie diejenigen, in deren Diöcesen vor 1873 wegen der vorhandenen Universitätsfacultäten keine Seminarien bestanden, können somit ihre Zöglinge auf ein beliebiges anderes Seminar innerhalb der Landesgrenzen entsenden — falls sie nicht den Besuch der näher gelegenen Staats-Universität für besser halten, deren Theologie-Professoren nach wie vor nur mit Genehmigung des betreffenden Bischofs angestellt werden dürfen.

Auch Art. 2 entsprach im Wesentlichen den Vereinbarungen, wie sie mit Rom hinsichtlich des Einspruchsrechtes bei Besetzung geistlicher Beneficien getroffen worden waren. Insbesondere galt dies auch von dem von Rom constant geforderten Wegfall des § 18 des Gesetzes v. 11. Mai 1873. Aber eine andere, continuirliche Forderung Rom's

*) Der Wortlaut des Gesetzes v. 21. Mai 1886 ist S. 547 ffgd. mitgetheilt.

war nicht berücksichtigt: daß nämlich der staatliche Einspruch nur bei Pfarrern, nicht aber bei Pfarrverwesern und allen Hilfsseelsorgern (die ja schon früher von der „Anzeige“ befreit waren) geltend gemacht werden dürfe. — Der letzte Theil des Art. 2 war nur die consequentere Durchführung des (schon im Gesetz von 1880 ausgesprochenen) Gedankens, daß der Staat ein Kirchenamt aus eigener Competenz Niemanden entziehen könne, da, wie in den Motiven von 1880 bemerkt wurde, „die Besetzung der kirchlichen Ämter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt.“

Art. 3 enthielt die Beseitigung einer Beschränkung in Sachen der Demeriten-Anstalten, welche das letzte kirchenpolitische Gesetz noch hatte bestehen lassen. Durch die gleichzeitige Aufhebung der noch im vorjährigen Gesetz beibehaltenen Bestimmung, daß die kirchlichen Obern über verfügte Amtsentsetzungen von Geistlichen dem Oberpräsidenten „Mittheilung zu machen“ haben, war auch der letzte noch bestehen gebliebene Scheinrest der „appellatio ab abusu“ beseitigt.

Art. 4 hob die Ausnahms-Bestimmungen des Straf- und Zuchtmittel-Gesetzes v. 13. Mai 1873 auf und ließ mit dem bestehen gebliebenen § 1 dieses Gesetzes lediglich das jus commune in Geltung. Die öffentliche Excommunication sollte demnach fortan in jeder nicht gegen das allgemeine Strafgesetzbuch verstoßenden Form gestattet sein.

Art. 5 eröffnete wohl die Möglichkeit der Rückkehr gewisser Kategorien von (nicht durch Reichsgesetz verbotenen) Orden und Congregationen, stellte aber die Rückberufung in das völlige discretionaire Ermessen der Regierung — was wiederum nicht den Abmachungen mit dem hl. Stuhle entsprach.

Der günstige Verlauf, den die Behandlung der vorangegangenen Vorlage durch die Vorberathung im Herrenhause und durch die Vermittlung des Herrn Bischofs Dr. Kopp genommen hatte, veranlaßte die Regierung, den diesmaligen Gesetzentwurf ebenfalls zunächst der ersten Kammer vorzulegen.

Die Berathungen begannen zuvörderst wieder in der kirchenpolitischen Commission des Herrenhauses, in welcher Dr. Kopp abermals (theils aus eigener Initiative, theils auf Anweisungen Rom's, theils auf Ersuchen des preußischen Episcopats) eine große Zahl von Abänderungs-Anträgen stellte, die aber von der (natürlich protestantischen) Mehrheit der Commission meist verworfen wurden.

Indeß gelang es dem hochwürdigsten Herrn bezüglich des Kernpunktes der Vorlage, betreffend das staatliche Einspruchsrecht bei Besetzung geistlicher Ämter, eine wesentliche Änderung herbeizuführen.

Der Regierungsvorlage, welche bekanntlich (implicite) verlangte, daß auch die Pfarrverweser der „Anzeige“ zu unterwerfen seien, stellte er den Antrag gegenüber, daß nur die Pfarrer „anzuzeigen“ seien, welchen Antrag die Commission in folgender Form annahm:

„Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrator's, Provisor's 2c.) aufgehoben.“

Dagegen gelang es dem Bischof nicht, die Gründe, aus denen Einspruch erhoben werden könnte, zu beschränken; er konnte vielmehr nur durchsetzen, daß die etwas vage, das discretionaire Ermessen des Oberpräsidenten erweiternde Fassung der Regierungsvorlage: „Wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende ...... nicht geeignet sei,“ umgeändert wurde in: „Wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, ... nicht geeignet ist.“ Daß die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, „anzugeben“ seien, war schon in der Regierungsvorlage, wie im Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgeschrieben. Der Versuch des Bischofs, die Einspruchsgründe dahin zu begrenzen, daß das Veto nicht erhoben werden dürfe wegen „rechtsmäßiger Erfüllung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Amtspflicht,“ scheiterte an dem Widerspruche der Majorität.

Ebenso konnte es der Bischof in der Commission nicht durchsetzen, daß — um nur seine wichtigeren Anträge hervorzuheben — der auf die Rückberufung der Orden bezügliche Artikel eine die Freiheit des Ordenslebens begünstigende Fassung erhielt.

Ein Antrag endlich, das Messelesen und Spenden sämmtlicher Sacramente freizugeben, wurde mit dem Zusatze angenommen, daß die nicht zugelassenen Orden von dieser Freiheit ausgeschlossen sein sollten.

Das Alles hinderte den hochwürdigsten Herrn nicht, bei der Plenarberathung wenigstens einen Theil seiner Anträge wieder einzubringen.[1])

[1]) Inmitten der Verhandlungen der Herrenhaus-Commission erschien plötzlich ein scharf kritisirendes „Gutachten über die kirchenpolitische Vorlage“ von Seiten des Abg. Windthorst, das in allen größeren katholischen Zeitungen gleichzeitig publicirt wurde. — In katholischen Kreisen wurde dieser journalistische Vorstoß mehrfach mißbilligt; indeß hatte er das Gute, daß er die Position der Katholiken im Herrenhause stärkte. — Einige thatsächliche Irrthümer resp. Interpretationsfehler, welche in dem „Gutachten“ enthalten waren, sind widerlegt in der Schrift des Fürsten Isenburg-Birstein: „Ist der Culturkampf als beendet zu betrachten?“ (Offenbach, 1877, Forger.)

Die Generaldebatte im Herrenhause.

Rede Dr. Kopp's.

Fürst Bismarck verurtheilt seine gesammte frühere culturkämpferische Politik.

Die Plenarberathung begann im Herrenhause am 23. März mit einer Generaldiskussion (über das ganze Gesetz), welche mehr als eine Sitzung in Anspruch nahm.

Nach den einleitenden Worten des Commissions-Berichterstatters Adams (Beigeordneter aus Coblenz) ergriff Herr Bischof Dr. Kopp das Wort zu einer Rede, die wir nach stenographischer Aufzeichnung hier folgen lassen:

„Sie haben im vorigen Jahre, meine Herren, der katholischen Kirche wichtige Rechte und Freiheiten zurückgeben helfen und die Fesseln zum Theil gelöst, welche ihre Wirksamkeit bisher gelähmt hatten. Sie haben damit das Friedenswerk im Innern unserer Monarchie wesentlich gefördert und gestärkt, und ich glaube, meine Herren, Sie können mit Genugthuung auf Ihre vorjährige Arbeit hinblicken, denn alles dasjenige, was als Folge sich zeigt, ist doch erfreulicher Natur. Mit Jubel haben die Gemeinden die bestellten Pfarrer angenommen, bereitwillig sind die Pfarrer an die ihnen gebührende Spitze der Vermögensverwaltung getreten, mit Freuden haben wir Bischöfe die Erziehung des jungen Clerus wieder in unsere besondere Obhut genommen und eine unzählige Menge von Armen und Hülfsbedürftigen danken es Ihnen, daß Sie die charitative Thätigkeit der Krankenpflegeorden erweitert haben. Ich würde, meine Herren, meiner Pflicht heute nicht genügen, wenn ich in diesem Augenblick vergessen wollte, den Tribut des Dankes niederzulegen, den ich schuldig bin. Ich danke insbesondere unserem greisen Monarchen, daß er in Uebereinstimmung mit dem Oberhaupte meiner Kirche die Wege gebahnt hat, um zu einem gedeihlichen Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu kommen. (Bravo!)

Ich danke der Königlichen Staatsregierung, daß sie diesen Weg unverdrossen weiter geführt und uns dahin gebracht hat, wo wir jetzt schon sind, und ich danke von ganzem Herzen dem Landtage beider Häuser, insbesondere dem Hohen Herrenhause, dem ja der Hauptantheil an dem Friedenswerke zufällt.

Wir stehen nun heute, meine Herren, vor einer neuen Vorlage, welche zu dem Ziel führen soll, das wir heiß ersehnen und erstreben. Diese Vorlage entspringt im Wesentlichen einer Verständigung zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Heiligen Stuhle, und auch in dieser Vorlage finden sich wichtige Bestimmungen, welche uns die Hoffnung gewähren, an das Ziel zu gelangen. Wir finden in derselben wiedernm zwei neue Seminarien zugegeben und den Zwang aufgehoben, welcher für den Besuch der Seminarien seitens der Diöcesanangehörigen eingeführt ist. Wir finden ferner den Zwang zur Besetzung der Pfarrämter aufgehoben, und die Einspruchsgründe so formulirt, wie sie aus den Verhandlungen hervorgegangen sind. Wir sehen weiter beseitigt die Mittheilungen, welche nach den Beschlüssen des vorigen Jahres von kirchenrechtlichen Strafbestimmungen dem Oberpräsidenten gemacht werden sollten, die aber immerhin zu einigen Unzuträglichkeiten führen, und unpraktisch sind. Wir finden ferner auch die Beschränkung der Grenzen der kirchlichen

Strafmittel ausgesprochen, die doch so vielfach dazu geführt haben, Differenzen herbeizuführen und pflichttreue Geistliche zu bestrafen und, worauf ich ganz besonderes Gewicht lege, in dem Artikel 5 finden wir auch eine prinzipielle Zulassung der uns Katholiken vor Allem am Herzen liegenden Orden.

Nun, meine Herren, dieses sind werthvolle und anerkennenswerthe Zugeständnisse; so müssen wir Katholiken sagen, und so urtheilt auch der Heilige Stuhl. (Hört, hört!)

Allerdings, meine Herren, einige Wünsche und Erwartungen sind durch die Regierungsvorlage nicht erfüllt sowohl bei den Katholiken als auch bei dem Heiligen Stuhl, und diese Wünsche Ihnen zum Ausdruck zu bringen, ist die mir vom Heiligen Stuhl zum Theil wenigstens überwiesene Aufgabe, und ich habe sie zu lösen versucht in den Abänderungsanträgen, die ich zu dem Regierungsentwurfe gestellt habe. Es hat mir Ihre Commission, wie ich dankbar anerkenne, meinen Wünschen und den Wünschen der Katholiken und des Oberhauptes derselben in einigen Punkten nachgegeben; in anderen, in wesentlichen Punkten habe ich allerdings diese Zustimmung nicht erreichen können, und es bleibt mir deshalb nur übrig, mich an Sie, meine Herren, und Ihre staatsmännische Weisheit und Ihr bewährtes Wohlwollen zu wenden, um auch mit diesen einzelnen Punkten das Gesetz zu vervollständigen. Ich habe allerdings mir einige Beschränkungen auferlegen zu müssen geglaubt. Ich habe materielle Erweiterungen nicht weiter angestrebt, sondern, wie Sie sich überzeugen können, in meinen heutigen Amendements nur einzelne redactionelle Vorschläge gemacht. Gestatten Sie mir, mich über diese Vorschläge etwas weiter auszusprechen.[1])

Meine beiden ersten Amendements, meine Herren, betreffen die Anzeigepflicht. Es ist Ihnen ja der historische Verlauf, den diese Sache genommen hat, genügend bekannt. Es hat der Heilige Stuhl im Vorjahre das Versprechen abgegeben, sobald das damals uns beschäftigende Gesetz Gesetzeskraft erlangt habe und die Regierung eine weitere Zusage wegen der Revision mache, dann die Anzeigepflicht zu gestatten.

---

[1]) Die Amendements hatten folgenden Wortlaut:

1. Dem § 1 des Artikels 2 folgende Bestimmung als Alinea 2 hinzuzufügen:
   Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts.
2. Dem § 1 des Artikels 2 folgende Fassung zu geben:
   An die Stelle der Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt folgende Bestimmung:
   wenn der Anzustellende aus einem ernsten und wichtigen Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört und nicht von der rechtmäßigen Erfüllung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Amtspflicht hergenommen werden darf, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind festzustellen.
3. Das Messelesen und Spenden aller Sacramente gänzlich freizugeben.
4. Die §§ 1 und 2 des Artikels 5 in folgender Fassung anzunehmen:

   § 1.

   Im Gebiete der Preußischen Monarchie werden wieder zugelassen und dürfen Niederlassungen errichten diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, welche sich
   a) der Aushülfe in der Seelsorge,
   b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe,

Nachdem die Staatsregierung in loyaler Weise diese Zusage abgegeben hatte, hat der Heilige Stuhl bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes im anderen Hause einen Theil der eigenen Zusage erfüllt, indem er vor den Berathungen im Abgeordnetenhause bereits die Bischöfe anwies, die damals vacanten Pfarreien sofort zu besetzen, und nachdem das Gesetz Gesetzeskraft erlangt hatte, wurde diese Gestattung, diese Commission in eine dauernde verwandelt. Insoweit ist die Sache ja in vollständiger Ordnung. Verhandelt ist nur noch über die Gründe, welche dem Staate zur Seite stehen sollen, um einen Geistlichen für diese Stelle als nicht geeignet zu bezeichnen. Der technische Ausdruck dafür ist ja bekannt: ob civiles vel politicas causas comprobatas factis, also wegen durch Thatsachen bestätigter Gründe, welche auf dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete liegen. Nun, meine Herren, es ist immerhin etwas schwierig, einen in dieser Sprache sehr präzisen und prägnanten Ausdruck in eine andere Sprache zu übersetzen; es ist immer die Gefahr, daß der Sinn ein wenig abgeschwächt wird. — Gestatten Sie mir zunächst folgende Vorbemerkung. Diese Ordnung der Anzeigepflicht, meine Herren, hattte seit dem ersten Tage, wo sie in Fluß gekommen war, fast alle die Vortheile des Friedenswerkes verdunkelt und in Schatten gestellt. Es ist Ihnen das ja bekannt genug. Es hat sich sofort der katholischen Kreise eine allgemeine Besorgniß bemächtigt, es würden damit die Freiheit und der Eifer des Pfarrklerus vollständig lahm gelegt, wenigstens wesentlich beeinträchtigt werden. Man sagt und hat das bei verschiedenen Gelegenheiten ja zum Ausdruck gebracht, man sagt: Durch die Anzeigepflicht würde eine verdiente Beförderung eines Geistlichen gehindert, illusorisch gemacht. Denn in den gemischten Verhältnissen, in denen wir zusammen leben, könne es sehr leicht vorkommen, daß ein sonst besonnener, ein sonst friedfertiger Geistlicher bei Erfüllung seiner geistlichen Amtspflichten dennoch leicht den Schein der Intoleranz, den Schein, über seine kirchlichen Pflichten hinübergegriffen zu haben, auf sich lüde. Ferner bei Erfüllung bürgerlicher Rechte, die ja auch den Pfarrklerus als einen Theil des Volkes mit berühren, könne ebenfalls die Wahrnehmung des bürgerlichen Rechts einen Schein auf ihn werfen, welcher ihn leicht in das Mißtrauen der herrschenden Kreise stellen kann. Es sei ja bekannt genug, daß die Oberpräsidenten, die hier in Frage kommen, ihre Urtheile auf die Berichte untergebener Behörden stützen, aber ein Urtheil, ja besser gesagt ein Vorurtheil zu modifiziren, halte immer sehr schwer, da es naturgemäß sei, daß die Oberpräsidenten an den Berichten der untergebenen Behörden in dieser Beziehung festhielten, und darin liege immer die große Gefahr, daß ein sonst friedfertiger, ein tactvoller Geistlicher leicht mit einem Makel behaftet würde, welcher dem Oberpräsidenten Gelegenheit geben müsse, ihn für diese oder jene Stelle als ungeeignet zu bezeichnen. Ich habe mich enthalten, alle diese Einwendungen, diese Vorwürfe, diese Besorgnisse genau zu kritisiren: ich konstatire sie nur als Thatsachen. Sie mögen sagen, es seien das Uebertreibungen, unnöthige

c) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten
widmen;
d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2.

Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden oder Congregationen gelten.

Befürchtungen, ja, meine Herren, in friedlichen Zeiten, gewiß, wird sich die Sache so gut arrangiren, daß keine Differenzen vorkommen können, aber in Zeiten tiefgehender politischer Bewegungen wird doch die Anzeigepflicht bedenkliche Schatten auf das Verhältniß der Pfarrgeistlichen werfen. Sie werden mir ferner einwenden: es handelt sich dabei nicht um leere Angaben, Denunziationen, es handelt sich um Thatsachen, welche angegeben werden müssen. Ja, meine Herren, wenn es sich um Thatsachen handelte, die unter juristischen Beweis gestellt werden müssen, dann läge die Sache etwas anders, aber Sie werden mir jedenfalls nicht zutrauen, es sollte die Staatsregierung durch eine solche Beweisführung die Bischöfe als ihre judices anerkennen. Es handelt sich um Thatsachen ohne juristische Beweise, um Thatsachen, welche das zarte Verhältniß der christlichen Konfessionen berühren, um Thatsachen, die die Ausübung eines bürgerlichen Rechtes betreffen, welches auch der einen oder der anderen Partei sehr unbequem vorkommen kann, kurz, um Thatsachen, die sehr nahe zu einer subjectiven Beurtheilung führen können. Ich habe mich deshalb der Aufgabe nicht entziehen können, meine Herren, für die Freiheit, gegen die Beschränkung der Freiheit des Clerus das Wort zu nehmen. Ich muß es mir zur Ehre rechnen, der Anwalt der Freiheit zu sein, und ich bin fest überzeugt, daß das Hohe Haus von eben denselben Gesinnungen und Anschauungen getragen wird. Deshalb war ich bemüht, diese Besorgniß ein wenig zu mildern durch eine declaratorische Bestimmung, welche ich zu den civiles vel politicas causas hinzugefügt habe. Wohl weiß ich, daß auch damit alle Bedenken nicht beseitigt werden können; alle Bedenken werden nur beseitigt durch gegenseitiges Vertrauen; besteht das nicht, dann arbeiten wir umsonst; aber es ist eine Milderung, welche versöhnend, beruhigend wirkt. Auch erkenne ich gewiß an, daß wir berechtigt und im Stande sind, vorläufig, bevor dieser Streit zwischen dem Oberpräsidenten und dem Bischof entschieden ist, für die Gemeinde durch die Bestellung von Pfarrverwesern zu sorgen.

Mein drittes Amendement betrifft das Lesen der Messen und das Spenden der Sacramente. Meine Herren, ein practischer Werth dürfte wohl kaum dieser Sache beigemessen werden, es ist das eine Sache, die seit Jahren in der Luft liegt, wenn ich mich so ausdrücken soll, es ist gleichsam Ehrensache, Gefühlssache geworden, namentlich bei der katholischen Bevölkerung. Die katholische Bevölkerung ist außerordentlich empfindlich gewesen vom ersten Tage an, daß solche rein geistliche, rein priesterliche Handlungen unter die Strafgesetze gestellt werden sollen, und ein gleiches Urtheil, meine Herren, hat auch das Ausland, wo es sich um die Sache gekümmert hat, darüber gefällt. Nun hat ja freilich Ihre Commission meinen Antrag ohne weitere Aenderungen angenommen, aber mit einem Zusatze versehen, der auch nicht ohne große Bedenken ist und die Sache eigentlich illusorisch macht. Ihre Commission hat hinzusetzen zu müssen geglaubt, daß die nicht zugelassenen Orden von diesem Benefizium ausgeschlossen würden. Ich verkenne gar nicht die Gedanken, welche diesem Zusatze zu Grunde liegen. Man will Unordnungen, die man im Staate nicht dulden zu können glaubt, — diese will man, um Ihre Auffassung auszudrücken, beseitigen und fernhalten. Ja, meine Herren, ich bezweifle zunächst, daß Sie durch diesen Zusatz diese Absicht erreichen; ich glaube nicht, daß Sie sie erreichen. Andererseits glaube ich, daß die Staatsregierung Mittel genug hat, um ihre Absicht doch erreichen zu können. Aber eben durch den Zusatz haben Sie die Sache so gestaltet, daß alle Wirkung jedenfalls verloren geht, wenn Sie den Zusatz lassen; da würde es ebenso gut sein, diese ganze Sache fallen zu lassen. Es wird

dann immer das Gefühl sich dagegen empören, daß überhaupt eine Beschränkung dieser rein geistlichen Beschäftigung wiederum ausgesprochen werden soll. Ich empfehle Ihnen deshalb, auf mein Amendement einzugehen.

Dann, meine Herren, komme ich zu dem dritten Punkte, in dem ich ebenfalls noch eine kleine redactionelle Veränderung vorzunehmen bitte, und da möchte ich doch einige kleine einleitende Bemerkungen machen, weil ich glaube, daß diese Bemerkungen sofort die ganze Behandlung der Vorlage erleichtern werden. Es handelt sich also um die Zulassung der Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Wenn ich die Sache ausgiebig behandeln wollte, da müßte ich zunächst einen Berg von Vorurtheilen und falschen Ansichten widerlegen und hinwegräumen, welcher sich seit Jahrhunderten über diese Institutionen der katholischen Kirche angehäuft hat. Es ist genug, meine ich, die Sache mit einigen wenigen Sätzen klarzulegen und, indem ich sie klarlege, auch zu rechtfertigen. Das Christenthum ist darüber einig, daß der göttliche Erlöser das Ideal der sittlichen Vollkommenheit für das ganze menschliche Geschlecht dargestellt hat. Nun hat er sich in seinem Leben gezeigt in vollkommener Entäußerung aller irdischen Dinge und Freuden und sich zum Opfer des Gehorsams gegen seinen himmlischen Vater gemacht und, indem er das that, an uns die Weisung gerichtet: wenn ihr vollkommen sein wollt, so folget mir nach. Diesen Ruf des göttlichen Heilandes haben zu allen Zeiten, von den ersten Tagen des Christenthums an, die Christen nicht überhört, sondern sie haben ihn befolgt. Wir finden deshalb auch aus dem Schooße der Apostelzeit heraus schon Aszeten, welche dem Leben des Heilandes ähnlich zu werden sich bestrebten. Wir finden dieses durch alle Jahrhunderte, und wenn ich diese Idee etwas näher mit einem Gleichniß darlegen soll, sowie die Gladiatoren der alten Zeit sich rüsteten zu den Ringkämpfen, um eine äußere Ehre, durch Enthaltsamkeit, so rüsten sich gleichsam die christlichen Fechter, die nach christlicher Vollkommenheit streben, durch ähnliche Entsagung und Enthaltsamkeit. Das ist ein Bild, welches nicht von mir her ist, sondern bekanntlich von dem Apostel selbst herstammt. Ich will Sie nicht behelligen mit der historischen Entwickelung des Ordenslebens, welche sich an Antonius, Pachomius, Bonifazius und viele andere angesehene Kirchenväter knüpft, aber um eines bitte ich Sie, durchgehen Sie die Geschichte aller 19 Jahrhunderte, und sehen Sie zu, ob es ein christliches Jahrhundert giebt, in welchem nicht die Orden mit der katholischen Kirche eng verbunden waren. Wenn es aber so ist, wenn die Orden aus der Grundidee der christlichen Vollkommenheit herausgewachsen sind, wenn sie ununterbrochen mit der katholischen Kirche verbunden gewesen sind, kann man doch nicht sagen, sie seien eine Fessel, gehörten nicht zum Organismus der katholischen Kirche. Einen Beweis dafür finden Sie in dem Drange des katholischen Volkes oder Einzelner, die sich darauf berufen glauben, das Ordensleben zu wählen. In dem Berichte I. der Commission finden Sie, wie die Staatsregierung angeführt hat, daß seit dem Augenblicke, wo die Fesseln etwas gelöst worden sind, in die Krankenorden schon Tausende eingetreten sind.

Dann möchte ich auf einen Gesichtspunkt noch aufmerksam machen. Nicht Alle, welche den Wunsch haben, in Orden einzutreten, sind für die Krankenpflege berufen. Diesen bleibt nur übrig, in das Ausland zu gehen. Und so sehen wir die traurige Thatsache, daß eine Anzahl katholischer Mitbürger im Konflicte mit ihrer Vaterlandsliebe im Auslande das suchen müssen, was sie in ihrer Heimath nicht finden können. Ich weiß wohl, daß meinen Ausführungen viele Anschauungen

und Ansichten nichtkatholischer Mitbürger entgegenstehen. Allein die Bitte um das Vertrauen darf ich wohl aussprechen, daß wir unsere katholischen Anschauungen kund geben, und daß Sie gestatten, unsere katholischen Institute nach katholischen Anschauungen einzurichten. Es mag sein, daß eine moderne Auffassung in dem Ordensleben nur Schwärmerei findet. Aber so lange kann man eine solche Schwärmerei wohl ertragen, so lange sie nicht für Staat und Gesellschaft gefährlich wird. Aber es giebt für Staat und Gesellschaft ganz andere Gefahren. Wir brauchen uns da nur einen Augenblick umzuschauen. Wenn wir in das Leben hineinsehen, so finden wir, daß der größte Theil heute für nichts weiter als für Erhaltung des Erworbenen Sinn hat. Sie haben ganz vergessen, daß über dem irdischen Dasein ein anderes Dasein sich wölbt. Wir finden ferner eine überhandnehmende Genuß- und Vergnügungssucht, und alle Stätten des Vergnügens sind stets angefüllt, während die Stätten des Gottesdienstes veröden. Wir sehen wiederum, daß in der Welt ein Geist der Auflehnung gegen alle göttliche und menschliche Ordnung sich erhebt, und daß breite Schichten der Menschheit bereit sind, nur in dem Umsturze alles Bestehenden ihr einziges Heil zu finden. Das sind die Gefahren, welche die menschliche Gesellschaft bedrohen und sie niederziehen, und es ist nothwendig, ein Gegengewicht zu schaffen. Auf ein solches Gegengewicht hat schon vor 1 400 Jahren ein Kirchenlehrer hingewiesen. Er führte in seiner Predigt einen Arbeiter an, der bei dem Anblicke der Genuß- und Verschwendungssucht in Konstantinopel sich aufbäumt und die Faust ballt. Darauf führt er ihn zu den armen Mönchen, die zum Theil aus den erlauchtesten Geschlechtern stammen, welche freiwillig ein armes Leben führen und sich mit Nächstenliebe und Werken der Frömmigkeit beschäftigen. Er fügt zum Schluß hinzu, daß der Arbeiter in Frieden nach Hause ging; er fand in der Armuth der Mönche einen Trost für seine eigene Armuth. Sind denn aber heutzutage die Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft andere als damals? Giebt es heute nicht ähnliche Gefahren, die ein Gegengewicht nothwendig machen? Diese Gegengewichte aber finden Sie in den Orden: das Gegengewicht gegen den überhandnehmenden irdischen Sinn und die Erwerbssucht in dem Gelübde der Armuth, gegen die Genußsucht in dem zweiten Gelübde, gegen das Auflehnen gegen alle göttliche und menschliche Ordnung in dem Gelübde des freiwilligen Gehorsams. Nun werden Sie vielleicht antworten, die Orden seien an und für sich ganz unnütz; sie hätten sich überlebt, ebenso überlebt wie die früheren Ritterorden. Nun, meine Herren, um auf die Ritterorden einen Blick zu werfen: die äußere Einrichtung hat sich gewiß überlebt, aber die idealen Zwecke der Ritterorden haben sich nicht überlebt, sie werden auch heutzutage noch erfüllt. Und so haben sich auch die geistlichen Orden nicht überlebt; sie haben noch immer ihre Zeit, und ich habe noch auf eines hinzuweisen: auf die allgemeinen Zwecke, die sie in der Menschheit zu erfüllen haben. Man kann auch einwenden, es sei ja nicht nothwendig, daß man die christliche Vollkommenheit in voller Abgeschlossenheit zu erstreben suche. Nun, meine Herren, allerdings kann man auch die christliche Vollkommenheit im Kämmerlein, im eigenen häuslichen Kreise erstreben. Allein ich möchte doch darauf hinweisen, was unser großer Dichter schon sagt: Ein jeder strebe ein Ganzes zu sein, aber wenn er das für sich nicht sein kann, so schließe er sich an ein Ganzes an. Das trifft hier zu. Es giebt viele, die ein höheres Ideal erstreben, für sich aber nicht erstreben können; sie schließen sich an eine Gemeinschaft an, die sie trägt und zu diesem Ziele der Vollkommenheit hinführt.

Wenn ich nun auf einen anderen Einwand eingehen soll, so ist es der: das Ordensleben gebt die persönliche Freiheit auf. Diesen Einwand oder diesen Grund, will ich sagen, haben auch die Motive des Gesetzes vom 31. Mai 1875 hervorgehoben, was ich immer mit Bedauern gelesen habe. Denn, meine Herren, worin besteht denn die persönliche Freiheit? Doch bekanntlich in den Acten des Intellects und des Willens. Nun bitte ich, schlagen Sie die Geschichte — nicht die Romanliteratur — auf, und darin suchen Sie die Acte des Intellects und des freien Willens; darin sehen Sie das Schaffen der Orden für Wissenschaft und für Künste, darin sehen Sie die Werke der Nächstenliebe, die sie bis zur Hingabe des eigenen Lebens ausgeübt haben. Ich weiß wohl, daß man auch den Einwand gegen die Orden erhebt, sie dienten nur zur Proselytenmacherei. Meine Herren, daß ist gewiß in gemischter Bevölkerung ein sehr schwerer Vorwurf, und ich kann ihn deshalb nicht übergehen.

Nun möchte ich zunächst constatiren: von sämmtlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Staatsregierung die Regeln vorgelegt. Diese Regel sind nicht, wie man vielleicht einwenden kann, wandelbar, sondern sie stehen ein- für allemal fest, und ich behaupte ganz kühn, daß seit der Zeit, wo die Staatsregierung sie eingesehen hat, keine von den Regeln geändert worden ist. Nun möchte ich aber die Frage an die Staatsregierung richten: findet sich in den Regeln eine einzige Bestimmung, welche diesen Vorwurf der Proselytenmacherei rechtfertigen würde? Anders ist ja die Sache vielleicht, wenn wir auf concrete Fälle kommen. Es hält z. B. ein Ordensgeistlicher an irgend einem Orte eine Predigt; selbstverständlich sind nur die Katholiken eingeladen. Aber wenn nun ein Andersgläubiger der Predigt beiwohnte, soll dieser nun ausgeschlossen werden, und liegt darin nun gleich eine Proselytenmacherei? Dasselbe ist der Fall bei den krankenpflegenden Orden; sie pflegen ohne Unterschied der Confession. Liegt nun darin, daß sie auch Nichtkatholiken pflegen, eine Gefahr der Proselytenmacherei? Und so könnte ich dieses einzeln durchgehen. Ich glaube, daß der Vorwurf ganz unzutreffend ist.

Dann hatte ich noch in den letzten Tagen, meine Herren, einen Vorwurf gehört, den ich auch nicht übergehen kann und der drückt sich in Folgendem aus. Man sagt, die Verhältnisse im Innern seien schon unerquicklich und unfriedlich genug, wenn man die Orden noch hinzulasse, dann würde der Unfrieden noch mehr zunehmen, denn die Orden können nur voll Verbitterung sein. Diese Aeußerung, meine Herren, muß ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Wenn die Orden wieder zugelassen werden, dann kommen sie nicht mit Bitterkeit im Herzen zurück; sie sehen über die Grenze des Vaterlandes hinein, mit der größten Sehnsucht, bald wieder zugelassen zu werden, und wenn Sie das Thor öffnen, so werden sie zurückkehren mit den dankbarsten Gesinnungen gegen Sie. Nicht allein sie werden dankbar sein, sondern auch ihre Angehörigen, das ganze katholische Volk, wird Ihnen dafür Dank wissen. Aber noch ein anderer Punkt kommt hier in Betracht. Die Orden sind nicht die Friedensstifter, sie sind das versöhnende, besänftigende Element in der katholischen Kirche, und ich meine, es wäre ein großer Fehler gewesen, dieses Element gezwungen zu haben, auszuwandern. Daß vielleicht die Verhältnisse so unfriedfertige geworden, wie Sie beklagen, führe ich zumeist darauf zurück, daß man dieses Element ins Ausland hinausgeschickt hat.

Nun bin ich der Staatsregierung recht dankbar dafür, daß sie prinzipiell die Orden und ordensähnliche Congregationen der katholischen Kirche wieder zulassen

will. Sie hat zunächst diejenigen Orden im Auge, welche der Seelsorge dienen und die pfarrseelsorgerische Kraft verstärken gegenüber den Bestrebungen des Umsturzes, mit denen der weltliche Clerus allein nicht mit Erfolg zu kämpfen im Stande ist; sie läßt ferner diejenigen Orden zu, welche sich der christlichen Charitas widmen. Ich brauche nicht weiter auf die Noth der Zeit hinzuweisen, um diese Zulassung zu rechtfertigen. Sie läßt auch diejenigen Orden zu, die sich einem beschaulichen Leben widmen, ein beschauliches Leben führen, und ich glaube, daß ich einen Augenblick auf diesen Ausdruck eingehen darf; was sind das für Orden, die mit diesem Ausdruck getroffen werden sollen, worin besteht das beschauliche Leben? Die Orden, die ein beschauliches Leben führen, die führen, wie Sie sich vielleicht vorstellen, kein müßiges Leben, im Ordensstande giebt es überhaupt kein müßiges Leben, da ist jeder Theil des Tages ganz genau ausgefüllt mit Gebet und Arbeit. Und so ist es auch mit dem beschaulichen Orden, sie theilen ihre Zeit genau ein in Gebet und äußere Arbeit, theils wissenschaftliche Arbeit, theils Handarbeit. Um die Sache concret zu gestalten, weise ich nur auf einen Orden hin, der dem Namen nach Ihnen bekannt sein wird, auf den Trappistenorden. Worin besteht die Tagesordnung eines Trappisten? Mit wenigen Worten in Folgendem: Der Trappist genießt seine kurze Ruhe auf einem Brett, erhebt sich in aller Frühe und verrichtet zunächst sein Morgengebet, seine Morgenandacht, theils in mündlichem Gebet, theils in Betrachtungen. Dann geht er an die Arbeit und arbeitet des Tages über theils in wissenschaftlichen Bestrebungen, theils in äußeren Handarbeiten. Soll ich nun, meine Herren, zu Zeugen anrufen die Maremmen der Campagna, wo die Trappisten ihr Leben einsetzen, um diesen unfruchtbaren und ungesunden Landstrich zu cultiviren, soll ich die Wüsten von Südafrika als Zeugen anführen, welche die Trappisten cultiviren, soll ich die Urwälder zu Zeugen anrufen, — nennen Sie das ein müßiges Leben? Gegen ein solches Leben, glaube ich, kann der Vorwurf nur aus Unkenntniß kommen, und Sie werden mir Recht geben, daß die Staatsregierung mit vollem Recht auch diesen Orden miteinbegriffen hat. Dagegen habe ich vom ersten Augenblick sehr bedauert, daß ein Theil der Orden ausgeschlossen ist, nämlich die Lehrorden, nach welchen sich das katholische Volk ebenso sehr sehnt, als nach den anderen, und ich habe in der Commission hingewiesen, daß in gewisser Weise nicht nur ein Bedürfniß besteht, sondern es eine Pflicht für uns ist, sie wieder zuzulassen. Ich verweise auf den Bericht und die Angaben, die darin gemacht sind wegen der auswärtigen Pensionate. Ich bedaure freilich, daß die Commission meinen Antrag nur auf diejenigen Lehrorden beschränkt hat, welche für die höhere Ausbildung sind, höhere Mädchenschulen und gleichartige Pensionate. Ich bin aber auch für diese Concessionen dankbar, meine Herren.

Ich empfehle Ihnen aber nun noch eines, was die redactionelle Fassung angeht. Es hat uns in den katholischen Kreisen etwas sehr — ich will nicht sagen gestoßen —, aber doch sehr beunruhigt, daß die Zulassung der Orden ganz allein von dem Ermessen der Staatsregierung abhängt. Nun gebe ich zu, daß wichtige Gründe der Staatsraison vorliegen können, hier und da an einzelnen Orten die Zulassung eines Ordens zu beschränken; ich meine aber, wenn wir in dem ersten Paragraphen, wo von einer generellen Zulassung die Rede ist, die überflüssige Bemerkung streichen, ist damit dem Staatsinteresse gar kein Abbruch geschehen.

Die einzelnen Orden und Congregationen sind ja nur existent in den einzelnen Niederlassungen. Wenn also die Staatsregierung den Anspruch erhebt, für jede

einzelne Niederlassung die Genehmigung zu ertheilen, so ist damit die Frage practisch gelöst für die Orden selbst. Es macht aber einen ungünstigen Eindruck, diese Cautele im Gesetze vor sich zu sehen. Wenn die Katholiken sich damit beruhigen, so geben sie, glaube ich, dem Staate den Beweis des größten Vertrauens. Es ist geltend gemacht, daß die Staatsregiernng der katholischen Kirche Vertrauen beweise bei der Besetzung der Pfarrämter, aber ich muß doch erwähnen, daß bei diesem Punkte, dem zartesten Punkt des katholischen Lebens, die Katholiken mit einem großen Vertrauen auf die Staatsregierung blicken, und ich will gern anerkennen, daß die Staatsregierung bei der bisherigen Behandlung der Maigesetze dieses Vertrauen in der That gerechtfertigt hat. Ich will nicht sprechen von den Dispensationen in der Zurückführung der Ausgewiesenen, sondern ich will bloß darauf hinweisen, daß, obwohl nach dem Gesetz vom 31. Mai 1875 durch Königliche Verordnung die Niederlassungen der Krankenpflege-Orden aufgelöst werden können, doch von dieser Bestimmung, so viel ich weiß, bis zu diesem Tage niemals Gebrauch gemacht worden ist, wofür ich der Regierung meinen aufrichtigsten Dank ausspreche. Ich hoffe und wünsche zugleich, daß die Königliche Staatsregierung in der Zurückführung der Orden eine gleich wohlwollende Haltung beobachten wird. Ich bitte Sie also, meine Herren, die Commissionsvorschäge durch meine Amendements zu vervollständigen. Meine Herren, ich sage: ich bitte Sie darum, — jeden anderen Ausdruck würde ich nicht mit meinen Unterthanenpflichten in Einklang bringen. Es hat der Herr Referent darauf aufmerksam gemacht, daß man hoffen dürfe, zu einem definitiven Frieden zu gelangen. Nun, meine Herren, daß der Frieden allerdings noch nicht in allen Kreisen existirt, beweisen tägliche Erfahrungen, aber ich bin überzeugt, er wird existiren, wenn wir unsere heutige Arbeit zu einem guten Schlusse bringen. (Bravo!)

Dann könnte ich noch eine Bemerkung machen. Welche Gefühle und Anschauungen auch immer einen großen Theil der Mitglieder der Herrenhauses von den Katholiken trennen, ein Gefühl muß doch Alle, die das Vaterland lieben, erfüllen, nämlich der Wunsch, den Streit aus der Welt zu bringen und die Gemüther zu versöhnen. (Bravo!)"

Nach dieser bedeutsamen Rede ergriff das Wort der „liberale" Prof. Beseler, dem durch die geschickten Ausführungen des Herrn Bischofs sichtlich das ganze Concept verdorben war. Er ging dem Vorredner, so gut er konnte, aus dem Wege und begnügte sich damit, seinen doctrinairen Katechismus von der Staatsomnipotenz, dem protestantischen Gefühle ꝛc. zum hundertsten Male herzusagen.

Diese Theorien entsprachen aber nicht mehr den heutigen Anschauungen unseres leitenden Staatsmannes; derselbe nahm vielmehr Veranlassung, in Anknüpfung an die Beseler'schen Ausführungen eine längere Rede zu halten, von welcher die liberalen „Blätter" meinten, der Redner habe damit einen „feierlichen Abschwur aller seiner früheren langjährigen culturkämpferischen Irrthümer geleistet." — Wir geben auch diese Rede nach dem stenographischen Wortlaut:

Fürst Bismarck erklärte:

„Meine Stellung zur Sache ist im Wesentlichen eine andere als die des Herrn Vorredners. Ich kann weder eine confessionelle Stellung, noch eine vom Parteistandpunkte influenzirte, noch eine juristische einnehmen. Meine Stellung ist eine rein politische, und für mich ist der Friede mit dem Papste ein Friede wie mit jeder anderen auswärtigen Macht, die im Inlande erhebliche Interessen hat. Ich stehe, wenn Sie wollen, der Sache opportunistisch gegenüber, der Herr Vorredner theoretisch. Ich habe mehr als diesen noch in nuce befindlichen Friedensschluß in meinem Leben abgeschlossen. Es ist dabei vielleicht nie oder doch selten der Fall gewesen, daß Jedermann davon befriedigt gewesen ist. Namentlich glaube ich nicht, daß es mir jemals gelungen ist, das volle Einverständniß des Herrn Vorredners zu irgend einem Vorgehen in meinem Leben zu erlangen. (Heiterkeit.) Der Herr ist im Wesentlichen kritisch nach seiner Stellung und seinem Temperamente angelegt. Ich bin seit 25 Jahren unter sein Secirmesser gerathen und Gegenstand seiner Kritik gewesen; aber eines vollen Beifalls hat sich noch keine Handlung in meinem Leben von seiner Seite erfreut. Ich muß also auch hier darauf gefaßt sein und finde in meiner Friedensunterhandlung in dieser Lage außerordentlich viel Analogie mit derjenigen des Jahres 1866 mit dem österreichischen Kaiserstatte. Da habe ich harte Worte hören müssen über das geringe Resultat, was wir Oesterreich gegenüber erreicht hätten, und ich habe mich beim Abschluß vollständig allein auf meine eigene Entschließung verlassen müssen. Es gab ziemlich weit verbreitete Kreise, in denen man mich den Questenberg im Lager nannte, und nichtsdestoweniger glaube ich, wenn wir heute auf die Sache zurückblicken, werde ich mehr Anerkennung für das erwerben, was damals geschehen ist.

Der Herr Vorredner hat von dem Frieden verlangt, er solle ehrenvoll und dauerhaft sein. Nun, einen anderen als einen ehrenvollen Frieden habe ich in meinem Leben noch nicht unterzeichnet oder unterhandelt (lebhaftes Bravo), und dafür bin ich für mein Verhalten mein eigener Richter. Was aber die Dauer anlangt, so mache ich den Herrn Vorredner, der ein langes Leben — ich glaube ebenso langes wie ich — hinter sich hat, darauf aufmerksam, daß nichts in dieser Welt dauernd ist, weder die Friedensschlüsse noch die Gesetze; sie kommen und gehen, sie wechseln: tempora mutantur et nos mutamur in illis. Wie lange der Frieden oder der Ansatz zum Frieden, die Annäherung an den Frieden, den wir heute mit der römischen Kurie erstreben, wie lange sie dauert und währt, wenn sie gelingt, das kann ja Niemand vorausberechnen. Wir thun aber unsere Schuldigkeit in der Gegenwart rebus sic stantibus, und das, was wir Günstiges und Zufriedenstellendes für das Land erlangen können, das nehmen wir an: — ob es dauert, das steht bei Gott. Also für die Dauer übernehme ich keine Verantwortlichkeit. Der Herr Vorredner hat nachher — wenn ich die Einzelheiten behandeln darf, die er berührt hat — bei der Zulassung von Orden sich namentlich auf das protestantische Gefühl berufen, was dem widerspräche, auf die Abneigung, auf den unangenehmen Eindruck, den dies mache; er hat gesagt: die Orden sind den Protestanten verhaßt. Meine Herren, darauf kommt es nicht an; es kommt hier nicht darauf an, ob irgend etwas dem Einzelnen in seinem Innern unangenehm oder ärgerlich ist, sondern es kommt darauf an, den Frieden der Gesammtheit der Nation in ihrem Innern und des Staats herzustellen. Ich kann auch nicht denken, daß die Mehrzahl

meiner Glaubensgenossen so reizbar sein sollte, daß der Anblick einer schwarzen Kutte ihnen Haß und Galle errege; es giebt vielleicht Einzelne, welche derartig empfinden, aber wir können in der Gesetzgebung auf solche Gefühle keine Rücksicht nehmen. Es kommt vielmehr darauf an, ob unsere katholische Landsleute glauben, ohne ein gewisses Quantum von Ordensgeistlichen und principielle Zulassung derselben mit uns in Frieden leben zu können oder nicht. Wenn sie das wirklich glauben, so kann ich von meinem evangelischen Standpunkt ihnen ja Unrecht geben; aller es wird mir nicht einfallen, in der Ausdehnung, wie es der Herr Vorredner gethan hat, auf eine Kritik der Frage einzugehen, ob es überhaupt vernünftig ist, daß es Mönche und Nonnen giebt oder nicht. Das muß Jeder mit seinem Gewissen abmachen, und solche Gravamina der Verdrießlichkeit von einzelnen unserer Landsleute, denen schwer etwas recht zu machen ist, abzustellen, dazu ist die Gesetzgebung und die Politik überhaupt nicht da. Für mich ist entscheidend, daß von katholischer Seite man daran hängt. Ich habe auch bei Friedensschlüssen mit fremden Mächten meinerseits mir nicht die Frage vorzulegen gehabt: warum mag Oesterreich, Frankreich, Dänemark diese oder jene Forderung mit der Bestimmtheit stellen; ich habe mich darauf einlassen müssen, daß es eben gefordert wurde. Welches Bedürfniß an Orden wir haben, das ist eine Sache, die schließlich von dem Urtheil unserer katholischen Landsleute abhängt.

Der Herr Vorredner hat auch in Bezug auf andere Puntte die Frage aufgeworfen, worum sollen wir denn Punkte aufgeben, die meines Erachtens für uns ganz ohne Wichtigkeit sind, ich glaube, es bezog sich auf die Strafgewalt der Geistlichen. Ob ein katholischer Geistlicher strenger oder gelinder behandelt wird, ist für den Staat vollkommen gleichgültig; der Geistliche weiß, was ihm bevorsteht, und muß sich, wenn es zu hart ist, selbst anklagen, der Staat kann nicht einmal in dem viel näher zu Tage liegenden Verhältniß zwischen Lehrern und Kindern eingreifen, da wird auch oft das Züchtigungsrecht überschritten, dagegen läßt sich nicht schützen; — wer die Disciplin der katholischen Geistlichen nicht erträglich findet, der soll nicht Geistlicher werden, ebenso, wer die militairische Disciplin nicht ertragen kann, soll nicht Soldat werden, wo er es vermeiden kann; für die Zeit, wo er eben Soldat sein muß, kann er es nicht. Der Herr Vorredner hat ähnliches in Bezug auf die Priestererziehung bemängelt, und er legt dieser Seite der Sache einen Werth bei, den ich für übertrieben halten muß. Daß die Priester gut und richtig erzogen werden, daran wird dem Papste und den Bischöfen sehr viel liegen, aber den Gedanken, der der Maigesetzgebung zum Theil zum Grunde lag, durch die Priestererziehung nun auf das künftige Verhalten der Priester zu den Laien und ihre Toleranz gegen Andersgläubige im Wege der Erziehung und Vorbildung einwirken zu wollen, halte ich für verfehlt; es hängt von der Erziehung gar nicht so ab, wie von den späteren Erlebnissen, von den Einwirkungen, ich möchte sagen, von der ganzen Witterung, die in Bezug auf diese Dinge in der Zeit herrscht, in der Einer lebt, und wir können in der Erziehung eines Priesters, mag sie nun sehr freisinnig und weitgebildet sein, gar keine Garantie suchen, daß der Geistliche später nicht staatsfeindlich auftritt und gerade die besseren Waffen, mit denen er durch die staatliche Erziehung ausgebildet ist, gegen den Staat verwendet. Meiner Ueberzeugung nach, — ich kann nach meinen Erfahrungen aus den jüngsten Tagen, wo ich etwas in die Statistik und Genesis der einzelnen unserer Gegner hineingegangen bin, nicht verschweigen, daß unsere schärfsten und bittersten Gegner Zöglinge der Universitäten

und nicht der Seminarien gewesen sind. Ich will einzelne Universitäten nicht nennen; das Material hat für mich genügt, um den Beweis zu liefern, daß die Nöthigung zum Universitätsstudium mit Abschneidung der Seminarien kein Mittel ist gegen die Schäden, die wir bekämpfen wollen. Ein Seminar bei einem friedliebenden, wohlwollenden, deutsch gesinnten Bischof ist mir lieber, als das Studium auf der Universität, wo Niemand eigentlich für die Erziehung verantwortlich ist, bei allen Einflüssen, die sich uncontrollirt an den Studenten heranmachen. Also auf die Seminarfrage lege ich so sehr viel Werth nicht, und ebenso bin ich nicht gleicher Meinung mit vielen meiner Freunde über den Werth der Garantie, welche in der Anzeigepflicht liegt. Ich schöpfe auch da mein Urtheil mehr aus dem Leben, wie aus der Theorie. Wie haben erlebt, daß gerade Geistliche, die wir seit längerer Zeit genau kannten, die zu keinerlei Beschwerden Anlaß gegeben hatten, die wir selbst empfohlen haben, von dem Augenblick an, wo sie im Sattel saßen, die schärfsten Gegner geworden sind. Ich erinnere nur an Jemand, der jetzt nicht mehr lebt, und dem deshalb die Kritik nichts schadet, an den verstorbenen Fürstbischof von Breslau, der hat 15 Jahre amtirt unter den Augen aller Behörden, und es wird wohl selten vorkommen, daß man einen Priester vor der Anstellung so genau kennt, wie man diesen kannte, und die Regierung hat nachher über wenig Prälaten in Preußen stets so viel Klagen gehabt, wie gerade über diesen Herrn, unter dessen Leitung in Schlesien sich die Dinge in einer Richtung entwickelt haben, die früher der Bevölkerung völlig fremd und unnatürlich gewesen wäre. (Sehr gut.) Also das zeigt nur, daß man den Werth der Anzeigepflicht leicht überschätzen kann. Man steckt in dem angestellten Priester doch nicht drin, und mit dem Papst und der Kirche eine Art von Wettlauf in der Beeinflussung der angestellten Priester anzustellen, halte ich eben auch für ein verfehltes Unternehmen. Da werden wir eine gleich starke Einwirkung niemals erreichen können. Sobald der Geistliche angestellter Priester ist, wird er seinen Oberen gehorchen oder er wird seine Stellung ruiniren, und eben so wie beispielsweise ein Officier, der mit einem Kriege, den man führt, nicht einverstanden ist, wird er ganz ruhig seine Schuldigkeit in der Stellung thun, wie sie ihm von oben gegeben wird, und es wird uns nichts helfen, wenn wir einen Geistlichen in eine Stellung bringen, der uns wohlgesinnt ist; er wird es für die Dauer nicht bleiben, wenn seine Vorgesetzten und die ganze Temperatur, die ihn umgiebt, in entgegengesetzter Richtung auf ihn einwirkt. Ich habe von Anfang an, seit ich den Fragen näher getreten bin — ich will gleich nachher darauf kommen, wann das der Fall gewesen ist —, nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Anzeigepflicht dem Staate die Bürgschaft gewährt, die man davon erwartet, und es deshalb der Mühe werth sei, mit Schärfe und Hartnäckigkeit für ihre größere oder geringere Ausdehnung zu kämpfen. Wenn ich meine Privatmeinung sage, also wenn ich lediglich als Mitglied des Herrenhauses spräche, dann würde ich sagen: ich frage nach der ganzen Anzeigepflicht nicht; aber ich kann meiner Privatmeinung nicht Geltung verschaffen, ich spreche im Namen einer Regierung, die ihre Entschlüsse gemeinsam faßt, und im Namen derjenigen Freunde und befreundeten Elemente, von denen die Regierung ihre Unterstützung bezieht und auch in Zukunft beziehen muß; ich habe daher kein Recht, meiner Privatmeinung in dieser Beziehung Ausdruck zu geben — sie mag ja auch irrig sein —, und da sage ich mir: was Deines Amtes nicht ist, davon laß Deinen Fürwitz. Zur Beantwortung der Kritiken, die von der Idee ausgehen, als ob wir staatliche und Hoheitsrechte überhaupt aufgeben, wie

auch der Herr Vorredner gethan hat, erwähne ich nur, daß Jemand wie ich, dessen Patriotismus und dessen Gefühl für die Würde des Königs und Staats nicht angezweifelt werden kann, in dieser Frage noch weiter zu gehen, weil sie nicht so nützlich und werthvoll erscheint, um den Frieden deshalb noch weiter zu gefährden. Die Behauptung, als ob der Staat bisherige Hoheitsrechte aufgebe und dadurch an seiner Würde verlöre, hat der Herr Vorredner im Anfang seiner Rede, ich habe es mir wenigstens zuerst notirt, ausgesprochen; ich muß ihn aber doch daran erinnern, daß wir auch bis zum Jahre 1871 bis kurz vor der Maigesetzgebung unter Umständen gelebt hatten, wo alle diese Hoheitsrechte, wie er es nennt, die wir jetzt aufgeben, noch gar nicht bestanden und viele andere auch nicht, die wir jetzt behalten, und wo wir von der Verfassung selbst in der Staatshoheit in einer Weise eingeschränkt waren, die heutzutage nicht mehr besteht. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß Niemand das Recht hat, zu bezweifeln, daß der preußische Staat seine Hoheitsrechte und seine Würde auch vor der Maigesetzgebung vollständig gewahrt hat. Es haben damals viele Einrichtungen bestanden, die der römischen Kirche noch bedeutende Rechte gaben und die in der That Beschränkungen der Hoheitsrechte des Königs waren. Ich brauche nur an die katholische Abtheilung zu erinnern und manches Andere, was in der Verfassung stand, und wir haben uns doch nicht für schlechter gehalten als heutzutage; obwohl wir mit solchen Hypotheken, will ich mal sagen, belastet waren. Ein jedes Gesetz ist ja ein Verzicht des Staates auf ein Hoheitsrecht in dem constitutionellen Staat; es bindet ja den Staat in einer gewissen Weise, — ob dem Landtage gegenüber oder in anderer Weise, das ist ja eine Frage für sich.

Bei der Erwähnung der Orden habe ich noch übersehen, daß der Herr Vorredner einen Grund seines Widerspruches aus der Abhängigkeit der Orden von ausländischen Oberen motivirt hat. Nun, das kann ja unter Umständen unbequem sein, aber meiner Ueberzeugung nach ist die Abhängigkeit unserer Reichsgenossen von inländischen Oberen viel beklagenswerther (Bravo! Heiterkeit) — und es giebt eine Menge von Fractionen und politischen Richtungen, die ich gerne dafür hingeben würde, um dafür einen ausländischen Orden einzutauschen (große Heiterkeit. Bravo!) und bei denen das System des unbedingten Kadavergehorsams und des sacrificium intellectus viel ausgebildeter ist, wie bei den Klosterorden. Die progagandistische Tendenz, die der Herr Vorredner von den religiösen Orden befürchtet, wird von den inländischen Orden mit parlamentarischen Oberen, von den parlamentarischen Fractionsorden, mit sehr viel größeren, mit anderen Mitteln betrieben, und (Heiterkeit) allein aus dem Grunde müßte man viel schärfer in das Vereinsrecht eingreifen, und namentlich bei den Fractionen mit inländischen und ausländischen Oberen, sehr viele von den Fractionen haben auch ausländische Oberen! (Große Heiterkeit.) Aber dies berührt Alles nicht meine politische Stellung zu der Gesammtvorlage, und ich glaube, ich kann darüber nicht besser Klarheit verbreiten und auch über den Weg, auf dem wir dazu gekommen sind, als wenn ich mit der Verlesung einer Aeußerung beginne, die ich in einer Zeit gethan habe, wo die Wogen des Culturkampfes gerade am höchsten gingen, im Frühjahr 1875, und aus der unwiderleglich hervorgeht, daß wir doch auch damals die ganze Gesetzgebung, die der Grund des Kampfes und des Streites war, lediglich als eine Kampfgesetzgebung und als eine Waffe, um den Frieden zu erkämpfen, betrachteten. Wir haben damals unsere Arsenale gefüllt, aber doch nicht dauernde Einrichtungen damit

erstrebt, die ewig dauern sollten. Wenn man glaubt, am Vorabend eines Krieges zu stehen, sich Vorräthe von Melinit und anderen explosiven Körpern anlegt, wird man das doch nicht dauernd als Mobiliar in der eigenen Wohnung betrachten wollen. (Heiterkeit.)

Und so halte ich einen großen Theil der Gesetze, die wir damals gegeben haben, mit Ausnahme derjenigen, die einige Fehler der Verfassung wieder gut machten, für solche, die man im Streit und Kampf machte; aber daß ich nicht der Ansicht war, daß dies eine dauernde Institution sein werde, das geht vollständig klar aus einer Aeußerung hervor, die ich am 10. April 1875 gethan habe. Sie bezog sich auf eine ältere Friedensverhandlung, die schon im Jahre 1871 stattfand, also zu einer Zeit, wo der Staat noch gar nicht eigentlich an Kämpfe dachte, wir aber doch schon die Gefahren vorausgesehen hatten, die aus der Bildung einer konfessionellen Fraction auf politischem Gebiete für unsern kirchlichen Frieden sich entwickeln konnten und eine Vorstellung an den damaligen Cardinal Antonelli gemacht hatten. Auf unsere Vorstellung wurde uns geantwortet, daß der Cardinal das Vorgehen des Centrums mißbillige, daß der Papst selbst das Auftreten der katholischen Partei im Reichstage als inopportun und unpractisch bezeichnet und beklagt habe. In einem Berichte aus Rom von 21. April 1871 wird gemeldet:

> „Der Cardinal Antonelli erklärte mir, daß er die Haltung der katholischen, der sogenannten Centrumsfraction im Reichstage als tactlos und unzeitgemäß mißbillige und beklage".

Diese Stimmung des Cardinals hielt nur so lange aus, bis ein süddeutscher Standesherr, Fürst Löwenstein, im Auftrage des Centrums[1]) nach Rom reiste und wir von dort aus eine andere, weniger ungünstige Stimme in Bezug auf das Centrum zu vernehmen hatten. Darauf ging der Kampf seinen Weg und im Jahre 1875 äußerte ich Folgendes:

> „Daß ich damals mit dem Papst selbst in Verbindung gestanden hätte, ist ja nach der Form der diplomatischen Geschäfte garnicht annehmbar, meine Verbindungen beschränkten sich auf den, wie gesagt, gescheuten, jetzt aber leider einflußlosen Cardinal Antonelli. Indessen bewahre ich die Hoffnung, daß der päpstliche Einfluß auf das Centrum sich erhalten werde."

Diese Hoffnung hat sich nicht in dem Maße bestätigt, wie ich sie damals hegte. (Heiterkeit.)

> „Denn wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Product der Wahl des italienischen Klerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art und mit dem sich Frieden schließen lassen wird; — darauf ist meine Hoffnung gerichtet, und dann hoffe ich, wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegenzukommen."

[1]) Diese Behauptung wurde durch eine öffentliche Erklärung des Fürsten Löwenstein als unrichtig bezeichnet. — Daß Cardinal Antonelli anfänglich über die Intentionen des Centrums unrichtig informirt gewesen sei, hat er selbst zugestanden. Vergl. oben S. 170 fflgd.

Dies verlese ich nur, um die logische Consequenz der späteren Haltung der Regierung daran zu knüpfen. Der Fall, auf welchen hin ich diese Hoffnung aussprach, trat ein im Jahre 1878. Als der jetzt regierende Papst sein Amt antrat, ließ sich sehr bald merken, daß der Herr die Neigung hatte, den Streit aus der Welt zu schaffen und als eine der Aufgaben seiner hohen Mission die Herstellung des äußeren und inneren Friedens der Welt auffaßte. Ich habe in Folge dessen schon damals ein Progamm vertreten in unseren Vorbereitungen zur Gesetzgebung, welches ziemlich genau übereinstimmt mit der Gesammtheit dessen, was seitdem an Concessionen vorgelegt wurde, mit Einschluß dessen, was wir heute beantragen. Aber es ist ein richtiger Beweis darüber, wie irrthümlich die Erzählungen von einem allmächtigen Minister sind, wenn ich sage, daß ich fast zehn Jahre gebraucht habe, um dieses Programm allmälig der Ausführung näher zu bringen, und nothwendig so lange Zeit brauchen mußte, wenn ich Krisen und Gefahren für die ganze Stellung der Regierung vermeiden wollte. Wie ich schon vorhersagte, wir haben nöthig, nicht nur unter uns uns zu verständigen, sondern auch in Fühlung zu bleiben mit denjenigen Elementen im Lande, auf deren Unterstützung wir zählen und rechnen, und danach unser Verhalten zu bemessen. Kurz, ich habe seitdem dasselbe Ziel verfolgt, für das ich heute hier eintrete, eines Friedensschlusses mit Rom, mit dem Papste. Ob das nun ein definitiver sein muß, ja, dafür bin ich nicht verantwortlich. Aber selbst ein provisorischer, wenn er wieder angefochten würde, ist mir lieber als gar keiner! Und sollten die Herren finden, daß die Zustände, die nach diesem Frieden eintreten, ganz unerträglich sind und daß es sich unter denselben nicht leben läßt, so steht gar nichts im Wege, daß dieselben Kräfte, die früher die Maigesetze zu Stande gebracht haben, neue Maigesetze machen, ganz dieselben, wenn Sie wollen. Wenn Sie glauben, daß dies dem Frieden dienlicher und der Würde entsprechender ist, so lassen sich Gesetze eben so aufheben, wie neu machen. Sie sind nicht für die Ewigkeit geschaffen.

Ich habe nun den Versuch, zum Frieden zu gelangen, schwieriger gefunden, als ich mir vorstellen konnte, weil ich in der Zwischenzeit mehr anderen, auswärtigen Geschäften, als den inneren Dingen gelebt habe. Ich fand, daß die gegenseitige Verbitterung zu einem hohen Grade gestiegen war, beeinflußt durch die parlamentarischen Kämpfe, durch die kreuzenden Fractionsinteressen, durch Bündnisse und Gegenbündnisse, durch den Kampfeszorn, in den der Deutsche sich mit Vorliebe versetzt, namentlich wenn es sich um theoretische, um Glaubensstreitigkeiten handelt. (Heiterkeit.) Die Verbitterung war auf beiden Seiten sehr lebhaft vorhanden und sehr erklärlich durch die Hitze und die Dauer des Gefechtes, das geführt war, durch die Vergiftung der eigentlichen, ursprünglichen Streitgegenstände, durch das Hineinziehen sehr vieler anderer, hauptsächlich aber dadurch, daß die Centrumspartei aufhörte, eine rein confessionelle zu sein und es nützlicher fand, eine antistaatliche Partei zu sein, den Staat überhaupt zu bekämpfen unter Zuhülfenahme aller Elemente, die dazu bereit waren. Ich rechne dazu zunächst die Welfen, die den Zustand negirten, der im Jahre 1866 geschaffen wurde; ihnen fiel sogar ein wesentlicher Antheil an der Führung dieser Fraction zu, dann die polnische und die französische Partei, die allmälig bei uns entstanden. Eine zufällige Unterstützung für Regierungsgegner wurde durch die socialistischen Stimmen gegeben und schließlich auch durch die Fortschrittspartei, die sich dem Centrum anschloß, weil ihr Haß gegen die Regierung größer war als ihre Abneigung gegen den Papst und die katholische Kirche. Auf diese Weise entstand eine regierungsfeindliche Majorität, von der die Regierung mit allen

Waffen, die jeder einzelnen der sie bildenden Parteien zu Gebote standen, bekämpft wurde, und in Folge dessen eine sehr wesentliche Verbitterung. Bei der ersten Entstehung des Centrums war der Streit noch nicht so schwer beizulegen. Ich möchte sagen, es schien mir damals mehr die Absicht vorzuliegen, das Deutsche Reich und dessen Verfassung zu benutzen, um der katholischen Kirche in den außerpreußischen Ländern eine bessere Stellung zu verschaffen. Ich erinnere mich, daß beispielsweise Bischof Ketteler mit mir verhandelte, ob man nicht der katholischen Kirche günstige Bestimmungen der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung aufnehmen könnte. Andere Verhandlungen gingen auf territoriale Fragen der päpstlichen Landeshoheit hinaus. Kurz, man war weit entfernt, die Reichsregierung als ein feindliches Element zu behandeln. Man hoffte auf unsere Unterstützung. Wir konnten diese Unterstützung nach mehreren Richtungen hin nicht gewähren, und allmälig gewannen die Elemente Oberhand, die nicht nur der Religion wegen und zur Erhöhung des Ansehens der katholischen Kirche dem Centrum beigetreten waren, sondern die besonderen Grund zur Abneiguug gegen die Reichsregierung oder einzelne Personen hatten. Beispielsweise war mein früherer Freund und Amtsgenosse v. Savigny eins der thätigsten Werkzeuge bei der Herstellung und Gründung des Centrums, nachdem wir in persönlichem Unfrieden von einander geschieden waren, aus Gründen, die nicht hierher gehören, und so mehrere andere Elemente, vor Allem die Welfen. Sie gaben allmälig dem Centrum eine Färbung und eine Feindseligkeit gegen die Regierung und die Personen, welche gerade die Regierung zusammensetzten, die ursprünglich nicht mit Nothwendigkeit in dem alten Kampfe zwischen Priester- und Königsherrschaft gelegen hatten, der auch hier zu Tage trat. Also ich fand die Schwierigkeiten, mit denen ich zu kämpfen hatte, sehr viel größer, als ich dachte. Ich habe mich nun immer nur gefragt, — nicht, was können wir erstreben und erlangen, was ist wünschenswerth, — sondern; was braucht der Staat absolut, um seine Functionen weiter zu führen? Innerlich habe ich stets zugegeben, daß das, was er nicht absolut braucht, nachgegeben und konzedirt, abgeschafft werden könne, wenn der Gegner großen Werth darauf lege. Zu den absoluten Bedürfnissen konnte ich nun, wie ich schon erwähnte, eine Anzahl Einrichtungen, wie Priestererziehung, Ordenssachen, nicht rechnen. In Bezug auf alle Gravamina möchte ich den Gegnern, die auf demselben Standpunkt, wie der Vorredner, stehen, antworten: wir haben uns garnicht zu fragen, was ist wünschenswerth, was verdrießt uns in der ganzen Sache, was hätten wir anders gewünscht: sondern, da, wo es sich um Aussöhnung zwischen zwei großen Bruchtheilen des deutschen oder hier im Speciellen preußischen Volkes handelt, da müssen wir unseren katholischen Mitbürgern abgeben, was für uns entbehrlich ist. Nun, diese Stellung zur Sache habe nicht ich nur aus toleranter Denkungsweise, sondern sie drängt sich mir auf als Politiker, ich habe das Bedürfniß, die gemäßigten Katholiken, die den Streit lediglich um kirchlicher Glaubenssachen und nicht aus Fractionszorn, aus Umsturzbedürfnissen führen, diese deutschfreundlichen und staatsfreundlichen Katholiken zufrieden zu stellen, wenn sie nicht zufrieden sind. Das ist für mich ein Grund, ihren Wünschen möglichst näher zu treten, auch wenn ich gar nicht einsehe, warum, da ich nicht dieselben Glaubensbedürfnisse habe. Mein Streben ist dabei lediglich das der Prophylaxis der Befestigung der Einheit unserer gesammten deutschen Nation, im Hinblick auf die Gefahren, denen sie ausgesetzt sein wird in nicht zu langer Zeit, und im Hinblick auf die Versuche zu centrifugalen Bestrebungen, die in kritischen

Zeiten gemacht werden können, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Einigkeit nicht gerade direct stören, aber doch den Parteien, die durch und durch landes- und reichsfeindlich sind, Handhaben zur Einmischung geben.

Die Frage, ob wir mit unseren katholischen Landsleuten einig sind, ist nicht auf das Innere beschränkt, sondern wirkt auch auf unsere äußeren Verhältnisse zurück. Daß unsere Verhältnisse zu Oesterreich besser sind, wenn bei uns keine confessionelle Streitfrage existirt, als sie auf die Dauer sein werden und sein können, wenn sie existirt, liegt auf der Hand. Ich will auf diesem Gebiete nur diese eine Andeutung machen, die Jeder, der die europäische Lage kennt, weiter durchdenken kann. Also auch das ist für mich ein Grund, nicht persönlich, sondern nach meinem Pflichtgefühl als verantwortlich für die Gesammtpolitik des Landes meinem Herrn gegenüber — auch das ist ein Grund, warum ich den Frieden suche mit jedem Opfer, das ich vernünftiger Weise bringen kann. In dieser Richtung hat sich eine lange Reihe von Correspondenzen seit 1878 mit verschiedenen Cardinälen, mit Masella und Jacobini, bewegt, namentlich aber eine directe Correspondenz, mit der mich Seine Heiligkeit der Papst beehrt hat, und in der man allmälig den Friedensstimmungen soweit nahe gekommen ist, daß wenigstens unnöthige Hindernisse von keiner Seite mehr beigebracht wurden.

Berechtigt ist ja allerdings der Einwand, den man mir macht, daß ich keine Bürgschaft dafür gewähren könne, daß der Friede mit dem Papst und mit der römischen Kurie uns auch den Frieden im Lande gewähren werde. Das haben die jüngsten Vorgänge gezeigt, und die Führer des Centrums haben schon den zwischen uns und dem Papst vorbereiteten Frieden von Hause aus verurtheilt; sie haben in sehr harten und dürren Worten die Conzessionen, welche der Staat zu machen geneigt sei, als unannehmbar und ungenügend bezeichnet nach dem Recept: entweder alles oder gar nichts. Unter „allem“ verstehen sie natürlich die ausschließliche Herrschaft über unser Land, und die können wir ihnen nicht gewähren. Also wir sehen, daß gegen die Friedensbemühungen des Papstes im Centrum und — bei dessen Wählern will ich nicht sagen, — sondern bei dessen Wahlunternehmern, bei dem ganzen Gebäude oder Gewirre von Verbindungen, das bei den Wahlen entstanden ist, daß da eine Opposition gegen den Papst sich fühlbar gemacht hat. Man kann also sagen: was hilft uns der Friede mit dem Papst, wenn Windthorst entschlossen ist, mit seinem Gefolge den Kampf in der bisherigen erbitterten Weise fortzusetzen, und ihn, wenn hier Friede ist, auf dem Gebiete der Schule und sonst wieder anzufachen. Nun da muß ich denn doch sagen, wenn wirklich ein Kampf vorhanden ist, wenn auf der einen Seite der Papst Leo XIII. für den Frieden und für das Deutsche Reich eintritt, auf der anderen Seite das Centrum und eine Anzahl mehr oder weniger demokratisirender Geistlichen sich den Wünschen des Papstes entgegenstellt — wenn ich das als einen Kampf innerhalb der katholischen Kirche ansehen darf, so ist mir der Sieg des Papstes über kurz oder lang gar nicht zweifelhaft. (Bravo!) Es ist dazu nur nothwendig, daß die regendichte Decke, möchte ich sagen, die eine Coalition zwischen der Wahrheit, die von oben kommt, und der misera contribuens plebs zu ziehen im Stande ist, allmälig durchweicht und die wählenden Massen dazu kommen, einzusehen, daß sie über die Wünsche, die Absichten des Papstes entweder wissentlich getäuscht oder sorgfältig im Dunklen gehalten werden. Sobald sie das erkennen werden, wird die Opposition gegen den Papst, die jetzt in einzelnen Köpfen, ich möchte sagen, bis zu einer democratischen Priesterrepublik sich aufbäumt,

hinfällig werden; der Papst wird als Sieger im Felde bleiben, und wir haben ihn in diesem Kampfe meiner Ueberzeugung nach im Interesse der Autorität und Ordnung zu schützen und ihm beizustehen. (Bravo!) Ich habe bei einer anderen Gelegenheit gesagt, daß die Fortschrittspartei eine sehr gute Vorfrucht für die Sozialdemokratie sei. Wenn die Fortschrittspartei alle Mittel der clericalen Agitation — ganz abgesehen von der Caplanspresse oder auch der niedrigen Geistlichkeit — in die Hand bekommt, dann hat sie noch viel wirksamere Mittel, die clericale Fortschrittspartei oder die clericale Demokratie, die staatliche sowohl wie die päpstliche Autorität zu untergraben. In das Vacuum, welches dann eintritt, wenn die Autorität fehlt, tritt theilweise die priesterliche Gewalt des demokratisirenden Priesters. Zum großen Theile aber tritt an die Stelle der päpstlichen Autorität die Sozialdemokratie, wo der Glaube geschwunden ist. Nun hat die Caplanspresse eine langjährige Thätigkeit entwickelt, die weiter keinen Zweck hatte, als die preußische Regierung als unwürdig und unehrlich darzustellen und ihr die Autorität zu rauben. Die Leute, die diesen Raub an der Autorität begehen, sind nicht in der Lage, die Erbschaft anzutreten, sondern schaffen nur eine leere Hütte, in die die Sozialdemokratie eintritt; in dieser Beziehung halte ich die subversiven Tendenzen, das Unterwühlen der Autorität für vollständig gleichbedeutend, mag es von geistlicher oder weltlicher Seite, von Sozialdemokraten oder demokratisirenden Geistlichen ausgehen. Papst und Kaiser haben in dieser Beziehung das gleiche Interesse und müssen gegen Anarchie und Umsturz gleichmäßig Front machen. (Bravo!)

Von dieser Ueberzeugung bin ich geleitet gewesen, wenn ich gegenüber den Wünschen des heutigen, friedliebenden, weisen und mit hoher politischer Einsicht begabten Papstes nachgiebiger gewesen bin, als ich voraussehen konnte, daß vielen meiner politischen Freunde lieb sein würde. Ich stehe für meine politische Ueberzeugung und meinen politischen Ruf ein, ohne in Abrede zu stellen, daß ich mich darin irren kann. Aber ich kann nur nach meiner Ueberzeugung handeln, und ich bin oft in meinem Leben in der Lage gewesen, daß ich einen andern Rathgeber als mich selbst nicht gehabt habe. Das Centrum an sich wäre, wenn es mit uns weiter kämpfen wollte, keine Majorität. Die Majorität, der Druck, den die Fraction Windthorst auf die Regierung ausüben könnte, beruht ja mit auf dem Gewicht der politischen Intransigenten, oder, wie man sie nannte, der Non-Valeurs, die zu jedem Feind der Regierung zu stehen bereit sind, und auf dem Bündniß der Fortschrittspartei. Nach Abzug der Forttschrittspartei schwand die beherrschende Stellung ihres Chefs, des Dr. Windthorst. Nun ist ja ein Majoritätsverhältniß eingetreten, bei dem dieser Windthorstliche Druck von der Reichsregierung genommen ist. Aber wer möchte dafür bürgen, daß wir über drei Jahre das wieder haben? Bei der Leichtigkeit, das Volk zu belügen, bei der ungeheuren Gewissenlosigkeit im Belügen des Volkes, bei diesem ganzen Arbeiten der Wahlmaschine — wer bürgt uns, daß nicht irgend eine verlogene Behauptung gegen die Regierung gerade bei den nächsten Wahlen aufkommt, und daß es dann wieder anders steht? Wir können darauf keine Häuser bauen, und ich kann daraus, daß inzwischen die Majorität im Reichstage eine regierungsfreundliche geworden ist, keinen Grund entnehmen, dem Papst nicht Wort zu halten — wenigstens ich für meine Person — in Allem, was ich ihm zur Zeit einer anderen, regierungsfeindlichen Majorität concedirt hatte. Das ändert in dem Verhalten der Regierung nichts, ob wir jetzt eine Majorität haben

oder nicht. Ich sehe voraus, daß wir im anderen Hause, und vielleicht auch in diesem harten Tadel darüber auszuhalten haben werden. Ich hoffe aber, daß das nicht tiefer wirken wird, als zur Befriedigung des Bedürfnisses einer überzeugten Kritik, die der Aussprache bedarf.

Ich muß in Bezug auf das Verhalten der deutschen Geistlichkeit in diesem Kampf noch erwähnen, daß wir, als wir das Vaticanum kommen sahen und es bekämpften, uns sagten: der Schade, den wir dadurch erleiden, besteht darin, daß unsere deutschen Bischöfe unselbstständiger werden, und von diesen erwarten wir doch da, wo das Interesse des preußischen Staats in Frage kommt, vorzugsweise eine Vertretung desselben gegen päpstliche Uebergriffe. Wir hatten damals ein Vertrauen zu unserm deutschen Episkopat, welches sich leider nicht in allen Fällen bewährt hat. Wir sind jetzt in der umgekehrten Lage, daß wir die Hülfe des Papstes in Rom gegen Einwirkungen unseres deutschen Episkopats brauchen. Es ist ja eine alte, historische und betrübende Wahrheit, daß es eine größere Kampfesfreude für den kampfesmuthigen Deutschen überhaupt nicht giebt, als den Streit mit dem eigenen Landsmann.

Mit der römischen Curie zweifle ich nicht an der Versöhnung; aber wenn der unbeschäftigte deutsche Landsmann, wozu ich . . . . . nun, ich will nicht aufzählen, wen ich dazu rechne (Heiterkeit), wenn der einen ihm theuer gewordenen Streit und Zorn aufgeben muß und die Hand zur Versöhnung bieten, dann wird ihm die Freude am Leben verdorben. (Heiterkeit.) Der Streit mit dem Landsmann ist ja ein nationaler Sport, wie bei uns, so auch bei anderen Völkern der Welt; ein Bürgerkrieg ist immer das Fürchterlichste, was man haben kann, in allen Ländern; aber bei uns Deutschen noch fürchterlicher, weil er von uns mit mehr Liebe durchgefochten wird wie jeder andere Krieg. Deshalb weiß ich auch nicht, ob wir durch den Frieden mit Rom zum Frieden mit dem Centrum kommen. Aber wenn wir den Frieden mit Rom entweder vollständig haben, oder soweit, daß wir eben von beiden Seiten den Raum, der uns trennt, vollständig übersehen können, als etwas weniger ins Gewicht Fallendes, dann fürchte ich den Kampf mit Centrum und Welfen nicht mehr — ich fürchte ihn überhaupt nicht —, aber er ist mir dann nicht mehr von der Wichtigkeit, daß ich deshalb irgendwie die Gesetzgebung in Anspruch nehmen sollte. Ich glaube, er wird austrocknen wie eine Hochfluth nach dem Gewitter, und ehrbare und friedliche Leute werden sich allmälig von diesem Kampfe zurückziehen. Wenn wir auch nicht den Frieden auf einmal von einem bestimmten Datum erlangen, so glaube ich doch, daß, sobald Papst und König ihrerseits über die Beziehungen einig sind, wie sie es heute in der Hauptsache sind, daß wir dem, was uns Windthorst und das Centrum an Kampf zu bringen hat, mit Ruhe entgegensehen können. (Bravo!) Zu dieser Ruhe zu gelangen, möchte ich das Hohe Haus um die Annahme der Vorlage und derjenigen Amendements bitten, die der Herr Cultusminister befürworten wird, da ich mich auf diese Specialverhältnisse nicht einlassen will." (Lebhafter Beifall.)

Vergleicht man hiermit, was Fürst Bismarck zwölf Jahre vorher an derselben Stelle im Herrenhause äußerte, wo er sich darüber beklagte, daß „unser Evangelium, unsere Seligkeit durch das Papstthum gefährdet" sei (S. oben S. 436) — so wird man allerdings nicht

verkennen können, daß beim Redner ein totaler Umschwung der Meinungen eingetreten war.

Aber damals sprach Fürst Bismarck, wie er selbst sagte, als „evangelischer Christ" — jetzt spricht er als „Politiker," als Staatsmann, der nach den Bedürfnissen der Staatsbürger — auch der katholischen — zu fragen hat.

Hätte er diesen Standpunkt von Anfang an eingenommen, so hätte er heute nicht nöthig gehabt, so viele Irrthümer eingestehen und beklagen zu müssen.

Wir wollen uns indeß nicht in Recriminationen ergehen; wir wollen es auch nicht urgiren, daß der Kanzler nach schon mehrjährig von ihm und der officiösen Presse gebrauchten Recept den „kriegerischen Pius" und das „reichsfeindliche Centrum" für seinen Angriff,[1]) den „friedliebenden Leo" für seine Umkehr verantwortlich macht — wir können nur wünschen, daß er die weitern Consequenzen seiner endlich gewonnenen staatsmännischen Auffassung voll und ganz ziehen möge!

Leider war es ihm nicht gelungen, die Vorurtheile aller übrigen protestantischen Herrenhaus-Mitglieder zu überwinden.

Als der Unversöhnlichsten Einer stellte sich ihm namentlich Prof. Dove gegenüber; derselbe Mann, der unter den Canonisten einen so hervorragenden Antheil an der Inscenirung des „Culturkampfes" gehabt hatte. (S. oben S. 73 fflgd.)

Dove erklärte u. A.:

„Unser College Herr Dr. Miquel hat bereits bei der Berathung des Gesetzes vom 21. Mai 1886 sehr richtig darauf hingewiesen, daß wir in unseren Conzessionen bereits sehr weit hinter die Grenze zurückgegangen sind, die das katholische Oesterreich in seinem Verhältniß zur katholischen Kirche festgehalten hat und welche alle deutschen Staaten festhalten, nicht nur Oesterreich, sondern auch Baiern, Sachsen, auch Württemberg, Baden, also nicht bloß Staaten mit römisch-katholischen Landesherren. Die Novellengesetzgebung zu den kirchenpolitischen Gesetzen, welche letzteren bekanntlich ich nicht mitgemacht habe[2]), fährt ja leider fort auf dem Wege der Arbeit der Penelope. Wie ist der Hergang? Fast mit jeder folgenden Session wird eine neue Vorlage von der Regierung gemacht, mit Conzessionen an die katholische Kirchengewalt. Der Friede ist lange Zeit immer nur in ganz entfernte Aussicht gestellt worden. Es wird im folgenden Jahre wieder eine neue Vorlage gemacht, die

---

[1]) Demselben Zwecke dienen mehrere in den letzten Tagen vom Kanzler in der „Nordd. Allg. Z." publicirte Actenstücke aus der Concilszeit, welche indeß kein neues Licht auf die oben S. 78 fflgd. ausführlich erörterte Angelegenheit werfen. Dasselbe gilt, wie schon erwähnt, von neuerdings publicirten Actenstücken bezüglich der Affaire Antonelli-Taufkirchen.

[2]) Also selbst dieser Mann, der so wesentlich den Maigesetzen vorgearbeitet hatte, (Vergl. S. 74) lehnt die Verantwortung für dieselben ab!

wesentlich bereits modifizirt, was bei der vorliegenden Novelle festgestellt und an staatlichen Befugnissen noch festgehalten war; und dann macht, nachdem, wenigstens seit den letzten Jahren, für die Regierungsvorlage das Einverständniß, das Placet, der Curie erlangt ist, unter dem Einfluß des Hochwürdigen Herrn Bischofs Kopp die Herrenhauscommission ein wesentlich neues Gesetz mit neuen Conzessionen, die die Regierung acceptirt; und, wenn sie damit zu Stande gekommen ist, dann kommt vielleicht noch ein großer Unbekannter aus Rom (Heiterkeit.) und dann wird wieder über diese Grenze hinausgegangen in den Forderungen der Kirchengewalt, und die Staatsregierung giebt dann über diese Grenze hinaus noch einmal nach!“

Nach eingehenderer Kritik der österreichischen und württembergischen Gesetzgebung (worüber wir unten in extenso handeln) schloß der Redner:

„Den früher vom Reichskanzler betonten Standpunkt habe ich nicht angegriffen, daß man die Waffen auf dem Fechtboden niederlegen soll, aber, meine Herren, wir legen jetzt nicht die Waffen auf dem Fechtboden nieder. Schon mit dem Gesetze vom 21. Mai 1886 haben wir wesentliche unentbehrliche Vertheidigungspositionen aufgegeben, wir haben entwaffnet. Ich finde in dem Trümmerhaufen der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preußens heute keine vertheidigungsfähige Position mehr. Meine Herren, Sie werden mir bezeugen, daß ich in der Vertheidigung der Maigesetze, die ich nicht mitgemacht habe, deren Bestandtheile von bleibendem Werth für den Staat ich aber erhalten wollte, immer auf der Schanze gewesen bin in jedem Kampf; aber ich finde schon gegenwärtig keine vertheidigungsfähige Position mehr in dieser Gesetzgebung. Jetzt also entwaffnen wir völlig, und wenn nun neue Kämpfe kommen, was dann? Ja, meine Herren, dann sagt der Herr Reichskanzler, machen wir neue kirchenpolitische Gesetze. In der Zeit des Absolutismus wäre das eine vielleicht sehr einfache Sache; aber die heutige Gesetzgebung hat zu rechnen mit den parlamentarischen Strömungen und Parteien, und Sie wissen nicht, was Sie bei einer solchen parlamentarischen Beschlußfassung wieder zu Stande bekommen. Es ist ja überdies das characteristische Moment unserer parlamentarischen Gesetzgebung, daß dabei immer diejenigen am meisten doctrinär auftreten, die sich am wenigsten mit dem Gegenstand beschäftigt haben.

Meine Herren, wenn wir entwaffnen, so gefährden wir unsere staatlichen Interessen für die zukünftigen Kämpfe, die nicht ausbleiben werden. Ich glaube, wir hätten die Explosivgeschosse niederlegen sollen in den Arsenalen. Der Herr Kultusminister ist ein vorsichtiger Arsenaldirector, in seiner Hand wäre gewiß kein Explosivgeschoß zu unrechter Zeit explodirt. Um des Staates willen kann ich also diesen Frieden nicht gutheißen. Aber auch als Protestant muß ich erklären: wir Evangelischen sind ja angewiesen durch die ganze geschichtliche Stellung unserer Kirche seit der Reformation auf die Anlehnung an die Staatsgewalt. Diese Staatsgewalt in Preußen ist auf allen Gebieten stark, aber auf dem Gebiet des Verhältnisses gegenüber der römischen Kirchengewalt, zu der Papstgewalt, die uns Protestanten gegenüber ihr Exklusivitätsprinzip festhält, und von ihrem Standpunkt ja niemals aufgeben kann, dieser gegenüber wird sie durch ihr allzuweites Entgegenkommen schwach werden. Nun mag eine Hüne, wie Fürst Bismarck, wenn neue Kämpfe kommen, vielleicht auch ohne Waffen den Feind schlagen, aber es werden nach ihm auch schwächere Staatsmänner in Preußen kommen. Darum bin ich

nicht im Stande, der Entwaffnung zuzustimmen. Ich bin genöthigt, gegen das Gesetz zu stimmen um meines Gewissens willen.“ (Bravo!)

In ähnlichem Sinne sprach auch Oberbürgermeister Struckmann und Graf v. Zieten-Schwerin; ihrem Appell an den Protestantismus widersprachen aber die Protestanten Freiherr v. Mirbach, Dr. Miquel und v. Kleist-Retzow, während die katholische Sache außer von Herrn Bischof Kopp vom Grafen Brühl und dem Freiherrn v. Landsberg vertheidigt wurde.

Als bei der Specialdiscussion (am 24. März) die bereits erwähnten Amendements Kopp's zur Erörterung kamen, stellte Graf Rothkirch-Trach den Antrag:

„§ 1 des Artikels 2 wie folgt abzuändern:

«Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrator, Provisor ꝛc.) unter der Voraussetzung aufgehoben, daß die Dauer der Administration einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreite. Der Oberpräsident ist ermächtigt, in Ausnahmefällen eine Nachfrist von 3 Monaten zu gewähren.»“

Dr. Kopp wiederholte demgegenüber seinen ursprünglichen Antrag:

„Das Einspruschrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts.“

als Zusatzantrag zu dem bereits in der Commission angenommenen Antrage, daß die Pfarrverweser ꝛc. vom Einspruchsrecht auszunehmen seien.

Dieser Zusatzantrag wurde nebst dem Commissionsantrage angenommen; dagegen das Amendement des Grafen Rothkirch-Trach (gegen welches sich auch der Cultusminister erklärte) abgelehnt.

Indeß gelang es nicht, eine Majorität für dasjenige Amendement Dr. Kopp's zu gewinnen, welches den Einspruch aus Gründen der „rechtmäßigen Erfüllung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Amtspflicht“ für unzulässig erklärte — trotzdem der Cultusminister dasselbe nur für „unbequem, nicht unannehmbar“ bezeichnete.

Es war aber von Wichtigkeit, daß bei der Discussion über dieses Amendement von zwei verschiedenen Seiten der schon am Tage vorher von Dr. Kopp aufgestellten Interpretation, daß im Falle eines wegen erfolgten Einspruchs zwischen Bischof und Oberpräsidenten entstandenen Conflicts das betreffende Pfarramt mit einem Pfarrverweser besetzt werden könne — beigetreten wurde.

Hierüber äußerte sich Dr. Miquel:

„Wir haben das Einspruchsrecht dem Umfange nach sehr eingeschränkt; wir haben jetzt das Amendement des Herrn Bischofs angenommen und haben so das Einspruchsrecht nur angewendet auf dauernd fest besetzte Stellen. Es hat also das ganze Einspruchsrecht niemals mehr die Wirkung, daß ein Mangel an Seelsorgern oder an genügender seelsorgerischer Thätigkeit eintreten könnte. Selbst wenn erhebliche, dauernde Differenzen zwischen dem Bischof und der Staatsregierung einträten, würden doch alle Mittel gegeben sein, dem Bedürfniß einer seelsorgerischen Thätigkeit nach allen Richtungen zu entsprechen, um so mehr muß aber doch das Einspruchsrecht wirksam bleiben, da, wo das Gesetz es überhaupt vorschreibt. Nun, meine Herren, ich kann mich allerdings sehr wohl in die Besorgnisse des katholischen Clerus hineindenken, daß nämlich einmal das Einspruchsrecht mißbraucht werden könnte. Diese Sorge mag wohl um so größer sein, als diese Herren noch unter den Erinnerungen der vergangenen, hoffentlich vergangenen Streitigkeiten leben und der starken Gegensätze zwischen ihnen und der Staatsregierung noch eingedenk sind. Wenn es freilich nicht gelingt, ein friedliches Verhältniß zwischen Staat und Kirche herzustellen, kann das Einspruchsrecht auch den Frieden nicht schaffen, vielmehr umgekehrt wieder neues Material zu neuem Streite hervorrufen. Das ganze Einspruchsrecht kann nur gedacht werden, wenn im Allgemeinen zwischen Staat und Kirche Friede herrscht. Dann aber, glaube ich, sind diese Besorgnisse auch unbegründet."

In ähnlichem Sinne sprach v. Kleist-Retzow. Beider Ausführungen fanden keinen Widerspruch seitens des Cultusministers.

Unter Ablehnung des Kopp'schen Amendements nahm das Haus den § 2 des Art. 2 in der Fassung der Commission d. h. in folgender Form an:

„An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab[1]) tritt folgende Bestimmung:

2. wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben."

Bezüglich des vielbesprochenen § 18 des Ges. vom 11. Mai 1873 (zwangsweise Besetzung der Pfarreien binnen Jahresfrist) hatte die Regierungsvorlage die Aufhebung dieser Vorschrift in folgender Fassung beantragt:

„Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873[2]) wird aufgehoben."

Die Commission hatte beantragt, auch den von den Succursalpfarreien handelnden 2. Absatz des § 19 des genannten Gesetzes[1]) zu streichen.

[1]) Vergl. oben S. 321 u. 322.
[2]) Der Wortlaut des § steht oben S. 336.

Der Commissions-Berichterstatter Adams bemerkte hierzu:

„Die Commission hat mit der Vorschrift über Aufhebung des § 18 verbunden die Aufhebung des zweiten Absatzes des § 19, welcher die Succursalpfarrer betrifft. Die Königliche Staatsregierung und auch die Landesvertretung standen nämlich im Mai 1873 auf dem Standpunkt, daß sie die Succursalpfarrer als nicht dauernd angestellte Pfarrer erachteten und deshalb in diesem § 19 verlangten, daß diese Succursalpfarrer auch binnen bestimmter Zeit dauernd angestellt werden müßten. Es sind aber durch eine Declaration der Curie vom Mai 1874 die Succursalpfarrer als dauernd angestellte bezeichnet worden und es muß die unrichtige Auffassung des früheren Gesetzes hier geändert werden."

Schon bei der Discussion über das Amendement des Grafen Rothkirch-Trach war die Succursalpfarrer-Frage gestreift worden. Graf Rothkirch meinte, daß die Succursalpfarrer „anzuzeigen" seien.

Dr. Miquel äußerte:

„Was die Frage der Succursalpfarreien am Rhein anlangt, so habe ich aus dem Bericht der Commission entnommen, daß die Königliche Staatsregierung die Succursalpfarrer als definitiv bestellte Pfarrer ansieht. Alles, was also in dieser Beziehung für letztere im Gesetz vorgeschrieben ist, muß auch für die Succursalpfarrer gelten. Ob nun die Staatsregierung Veranlassung nimmt oder zu nehmen Ursache hat, diese ihre Rechtsauffassung auch unmittelbar zur Geltung zu bringen, oder ob sie diese Frage vorläufig einmal der Auseinandersetzung zwischen den betreffenden Pfarreien und Bischöfen von Cöln und Trier überläßt, das berührt uns hier nicht, rechtlich aber würden ja jene nun nicht mehr unter den Begriff von Pfarrverwesern fallen, sondern den Character wirklich definitiv angestellter Pfarrer haben. So fasse ich die Sache auf, es ist Sache der Ausführung der Executive des Gesetzes und kümmert uns hier vorläufig nicht."

Bischof Dr. Kopp bemerkte über die Angelegenheit u. A.:

„Die Frage, ob die Succursalpfarrer anzuzeigen sind oder nicht, ist von der Kirche zu entscheiden und fällt nach meiner Meinung nicht unter das

[1]) Nach der Regierungs-Vorlage des 1873er Gesetzes hatte der § 19 gelautet:

„Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Succursalpfarreien im Bereiche des französischen Rechts gelten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen."

Das Abgeordnetenhaus hatte — unter Zustimmung des Herrenhauses und der Regierung — den zweiten Absatz wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursalpfarreien des französischen Rechts, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist (ein Jahr) vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt."

Dieser Absatz wie der ganze § 18 war im Laufe der Zeit gegenstandslos geworden, weil die Bischöfe durch keinerlei Zwangsmaßregeln sich veranlaßt sahen, jene Vorschriften auszuführen und die Regierung zuletzt von jedem weiteren Zwangsverfahren — bei den Succursalpfarreien von Anfang an — Abstand genommen hatte.

Gesetz. Ich kann aber die Versicherung geben, daß diese Frage im Sinne des Herrn Grafen Rothkirch binnen kurzer Zeit entschieden sein wird."

Der *Cultusminister* bemerkte:

„Die Frage, ob die Succursalpfarrer wirkliche Pfarrer sind oder nicht, ist von dem Heiligen Stuhl, von den Bischöfen, von der Staatsverwaltung, von den Vertretern des Centrums im Jahre 1883 und schon früher bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Herrn von Mallinckrodt *bejaht* worden. Mit dem Herrn Bischof Kopp zweifle ich nicht, daß die Wirren, welche auf dem linken Rheinufer bezüglich der Benennung der Succursalpfarrer eingetreten sind, in der nächsten Zeit ihre Erledigung finden werden."

Endlich äußerte v. *Kleist-Retzow*:

„Nach der ganzen Stellung, welche die Königliche Staatsregierung in dieser Frage bisher eingenommen hat, und nach den Erklärungen von Seiten des Papstes ist anzunehmen, daß die Succursalpfarrer zu wirklichen Pfarrern erklärt werden. Die Kirche hat das größte Interesse daran, weil die höhere Staats-Unterstützung von 500 bis 600 Thalern davon abhängig ist; die wird nicht gegeben, wenn die Succursalpfarrer als ad nutum amovibel angesehen werden."

Schließlich wurde der Antrag, Abs. 2 des § 19 mit dem § 18 aufzuheben, d. h. die gesetzliche Gleichstellung der Succursalpfarrer mit allen andern inamoviblen Pfarrern zu beschließen, fast einstimmig angenommen.

Der zweite Absatz des Artikels 2 der Regierungsvorlage, welcher lautete:

„Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Zuchthausstrafe ꝛc.) haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben."

fand sowohl in der Commission wie im Plenum Zustimmung.

Ein letzter Zusatz zu Art. 2 bezüglich des Messelesens und Sacramentespendens war in der Commission von Dr. Kopp eingebracht, aber nicht nach den Wünschen des Antragstellers angenommen worden.

Art. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 hatte bekanntlich gelautet:

„Das Lesen *stiller* Messen und das Spenden der *Sterbesacramente* unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875."

Dr. Kopp wollte nun das Lesen *jeder* Art Messen, sowie das Spenden *aller* Sacramente für *alle* Ausspender freigegeben haben. Da hiermit indeß eine pastorale Thätigkeit auch den *nicht zugelassenen Orden* freigegeben wurde, so schloß sich an den diesbezüglichen Kopp'schen Antrag eine lange Debatte sowohl in der Commission als im Plenum. Das Resultat derselben war die Annahme folgender Bestimmung:

„Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Congregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der preußischen Monarchie *zugelassen* sind.

Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt."

Nach dem letzten Absatz können somit nach wie vor *Jesuiten* oder Mitglieder sonstiger ausgewiesener Orden *stille* Messen lesen und die hl. *Sterbesacramente* straffrei ausspenden.

Die auf die *Disciplargesetze* bezüglichen Artikel wurden nach der Regierungsvorlage nur mit einer kleinen redactionellen Aenderung in folgender Form angenommen:

„Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Ober-Präsidenten wird aufgehoben.

Die §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben."

Dagegen kam es zu einer sehr eingehenden und theilweise lebhaften Discussion bei dem auf die *Rückberufung der Orden* bezüglichen Artikel. Nach der Regierungs-Vorlage lautete derselbe:

„Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1. Von den durch Gesetz vom 31. Mai 1875 ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Congregationen können durch Beschluß des Staatsministeriums diejenigen wieder zugelassen werden, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge oder der Uebung der christlichen Nächstenliebe widmen oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten."

Schon in der Commission versuchte Bischof Dr. Kopp nicht blos die Kategorien der wieder zuzulassenden Orden zu erweitern, sondern auch ihre Rückkehr von dem discretionären Ermessen des Staatsministeriums unabhängig zu machen und ihnen die Rückgabe ihres Vermögens zu

garantiren. Indeß gelang es ihm dort nur, nach der ersten und letzten Richtung hin einen Erfolg zu erzielen, speciell den im höheren weiblichen Unterrichtswesen thätigen Lehrschwestern die Möglichkeit der Rückkehr ins Vaterland zu erschließen.

Im Plenum machte Dr. Kopp den erneuten Versuch, die Rückkehr der vier Ordens-Kategorien in absoluter Form und unabhängig vom Beschlusse des Staatsministeriums durch das Gesetz vorschreiben zu lassen und dieser Versuch gelang, weil inzwischen Fürst Bismarck in den Saal getreten war und dieser bei der Abstimmung durch sein Erheben vom Platze eine Anzahl sitzen gebliebener Mitglieder gleichfalls zum Aufstehen bewog. — Desgleichen erhielt der Passus über das zurückzuzahlende Vermögen ebenso wie in der Commission die Majorität.

Der hiernach veränderte Artikel lautete nunmehr:

„Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche wird, wie folgt, abgeändert;

§ 1. Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen[1]) diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, welche sich

a. der Aushülfe in der Seelsorge,

b. der Uebung der christlichen Nächstenliebe,

c. dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten

widmen;

d. deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§ 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Corporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzung kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.“

[1]) Hier hatte Herr Bischof Kopp noch die Einschaltung der Worte beantragt: „und dürfen Niederlassungen errichten.“ Auf Wunsch des Cultusministers und mehrerer anderer Redner ließ er aber diese Worte wieder streichen, weil es sich nach der Analogie der Bestimmungen über die „bestehenden Orden“ von selbst verstehe, daß zu jeder einzelnen Niederlassung die ministerielle Genehmigung erforderlich sei.

Bischof Dr. Kopp hatte in der Commission außerdem noch eine Reihe von „Zusatz-Artikeln“ beantragt, wovon indeß nur einer (in amendirter Form) Annahme gefunden hatte. Der Antragsteller hatte verlangt, daß das ganze Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer aufgehoben werden solle; die Commission beschloß aber nur die Aufhebung der Strafbestimmungen desselben, der §§ 4—19. In dieser Form ging der Zusatz-Artikel auch im Plenum durch.

So war also von den Anträgen des Herrn Bischofs zwar Vieles angenommen, Vieles aber auch verworfen worden, so daß der Antragsteller bei der Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf sich die Frage vorlegen mußte, ob er durch Annahme des Ganzen das, was von seinen Anträgen berücksichtigt worden, retten, oder durch Verwerfung alle geschehene Arbeit illusorisch machen sollte.

Er erklärte, daß er mit den andern Bischöfen und dem katholischen Volke die noch vorhandenen Mängel des amendirten Entwurfs zwar beklage, daß er aber, und das sei für ihn die Hauptsache, sich durch Verwerfung der Vorlage in Gegensatz zu der Friedensarbeit stelle, „welche zwischen Kirche und Staat angebahnt ist“. Deshalb könne er sich die Gefahr nicht verhehlen, daß er den Frieden durch sein Votum vielleicht vereiteln würde — und „diese Verantwortung“ — wolle er nicht übernehmen.

In der That wäre durch ein ablehnendes Votum des Herrn Bischofs alle aufgewandte Mühe vereitelt worden; ja in Folge der dadurch erregten Mißstimmung hätte ein „Culturkampf“ in neuer Tonart losbrechen können. So war es von der Natur der Verhältnisse geboten, daß Dr. Kopp für das Gesetz stimmte; seinem Beispiele folgte die große Mehrheit des Hauses.

Die Entscheidung des hl. Stuhles.

Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.

Bald nach den Plenarsitzungen des Herrenhauses vom 23. und 24. März gingen beide Häuser des Landtags in die Osterferien. Diese Zwischenzeit wurde zu außerparlamentarischen Verhandlungen über die definitive Gestaltung der Vorlage, speciell über die endgültige Formulirung des Einspruchsrechts benützt.

Theils zu diesem Zwecke, theils um beim 90. Geburtstage des Kaisers Wilhelm (22. März) die Gratulationen des hl. Vaters zu überbringen, erschien als Abgesandter Sr. Heiligkeit, Msgr. Galimberti (bis dahin Secretär der Congregation für außerordentliche kirchliche

Angelegenheiten und Chefredacteur des „Moniteur de Rome", jetzt Nuntius in Wien,) in Berlin. Andererseits begab sich im Auftrage der preußischen Regierung der Minister des Innern und frühere Cultusminister, Herr v. Puttkamer, nach Rom.

Von verschiedenen Seiten bemühte man sich, den hl. Stuhl zur Verwerfung der Vorlage zu veranlassen, sobald es nicht gelinge, die Kopp'schen Amendements betreffs des Einspruchsrechtes ins Gesetz zu bringen; indeß nach eingehender Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse und nach dem einstimmigen Votum der hierüber befragten Cardinäle entschied sich der hl. Vater für die unveränderte Annahme der Vorlage, wie sie durch das Herrenhaus gestaltet worden war.

Sowohl der Erzbischof von Köln, als die Centrumsführer wurden von dieser Entscheidung benachrichtigt.

Das Schreiben an den rheinischen Metropoliten wurde bald veröffentlicht und lautete:

„Leo XIII., Papst.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und Apostolischen Segen!

Aus Deinem Schreiben vom 20. März haben Wir leicht erkannt, daß Dir — wovon Wir bereits überzeugt waren — der Stand der katholischen Sache in Deinem Vaterlande sehr am Herzen liegt. Und dies rechnen Wir Dir gern zum Lobe an; denn dieser so eifrig auf das Gemeinwohl gerichtete Sinn entspricht der Höhe Deiner Würde sowohl als den Zeitverhältnissen, unter welchen gegenwärtig bei Euch die Kirche lebt. Wir hinwiederum halten es für Unsere Aufgabe, indem Wir Dir auf die Fragen, über welche Du Auskunft verlangst, Antwort ertheilen, zugleich öffentlich kund zu thun, was der Apostolische Stuhl über den jüngsten, auf die Ordnung der katholischen Angelegenheit im Königreich Preußen bezüglichen Gesetz-Entwurf denkt, bezüglich dessen Wir die Ansicht einiger Cardinäle der heil. römischen Kirche eingeholt haben.

Schon seit dem Anfange Unseres Pontificates begannen Wir viel und ernstlich Eure Angelegenheiten zu erwägen und beschlossen, wie die Natur Unseres Amtes es mit sich brachte, alles zu versuchen, um, wenn irgend möglich, den Katholiken die friedliche Ruhe mit der rechtmäßigen Freiheit wieder zu verschaffen. Diese Unsere Willensmeinung haben wir zum Ausdruck gebracht in Unsern Briefen an Se. Majestät den Kaiser, und an den durchlauchtigsten Fürsten [Bismarck], sowie in Unserm Schreiben an Deinen unmittelbaren Vorgänger im Kölner Erzbisthum.[1])

Deshalb begannen Wir, wie es natürlich war, von der langwierigen Sorge aufzuathmen und freudige Hoffnung zu fassen, als Wir die Geneigtheit bemerkten, die der Freiheit der Katholiken entgegengestehenden Gesetze zum Zwecke der Verbesserung einer Durchsicht zu unterwerfen, indem dadurch sich der Weg zu Beilegung der Zwistigkeiten eröffnete. Was weiterhin folgte, war mehr geeignet, die Hoffnungen

[1]) Vergl. oben S. 486.

zu vermehren als zu schwächen. Zum Theil hat man sich bemüht, zum Theil bemüht man sich noch, jene Gesetze zu mildern; und wenn auch noch nicht alles erreicht ist, was die Katholiken zu erreichen mit Recht wünschen, so ist doch manches festgestellt, wodurch ihre Lage besser wird. Gewiß siehst Du ein, wie bedeutungsvoll es ist, daß die Machtvollkommenheit des Römischen Papstes sich frei äußern und entwickeln kann in den vielfachen und manchfaltigen Beziehungen, welche der Apostolische Stuhl mit der Staatsgewalt, sowie mit den Bischöfen und dem katholischen Volke besitzt. Außerdem — wonach Wir mit eifriger Sorge strebten — ist nach Beseitigung der langdauernden Verwaisung für die Verwaltung mehrerer Diözesen gesorgt; die Pfarreien besitzen wieder in großer Zahl ihre Vorsteher; die Hindernisse, welche die bischöfliche Gewalt bei der Handhabung der Zucht und bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit hemmten, sind beseitigt. Schon seit einem Jahre sind vier Clerikal-Seminare wieder eröffnet, und demnächst können zwei weitere in Limburg und Osnabrück eingerichtet werden; die Alumnen derjenigen Diöcesen, welche noch kein eigenes Seminar besitzen, können nach einem anderen Seminar innerhalb der Grenzen des Reiches geschickt werden. Sind ferner ein Mal wenigstens einige Ordensgenossenschaften zurückgerufen, so wird die Uebung des christlichen Lebens sich weiter verbreiten, und Viele werden ungehindert zur vollkommenen und höchsten Tugend streben können. Dadurch ist einem höchst berechtigtem Wunsche der Katholiken Genüge geschehen, da es feststeht, daß sie sich innig nach den geistlichen Orden sehnten, und auch dem Staate selbst eine nützliche Beihülfe erworben für die Werke der Liebe, für die Sittlichkeit des Volkes, und für alle Zier menschlicher Bildung.

Hieraus also, ehrwürdiger Bruder, erkennst Du leicht, daß von jenen harten Gesetzen so viel abgeschafft oder geändert wird, daß sie weniger schwer ertragen werden zu können scheinen. Immerhin wird der Apostolische Stuhl stets alle Vorsorge und Umsicht verwenden, daß ein solcher Stand der Dinge, der noch nicht der beste ist, noch weiter und umfassender verbessert werde. Andererseits mahnen Uns das Bewußtsein Unseres Apostolischen Amtes, sowie auch die Regeln der practischen Klugheit, ein gegenwärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsicheren Erwartung eines größern Gutes vorzuziehen. Denn wie auch die Zukunft den Gang der deutschen Angelegenheiten gestalten mag, gewiß sind es große und der Kirche ersprießliche Dinge: daß Bischöfe mit ihrer geheiligten Gewalt der Geistlichkeit und dem Volke vorstehen; daß das katholische Volk die Vorschriften des Glaubens und der Sitten von seinem Hirten empfangen kann, daß die zukünftigen Diener des Heiligthums in Seminarien heilig zur Hoffnung des Priesterthums erzogen werden; daß die Mitglieder einiger geistlichen Orden öffentlich und vor den Augen des Volkes nach jeder Zierde der evangelischen Tugenden streben können.

Es bleibt noch übrig die Benennung der für die Pfarrstellen bestimmten Personen. Aber in dieser Hinsicht bezeugen die von euerer Geistlichkeit unter den schwierigsten Umständen erbrachten Beweise der Gewissenhaftigkeit und Standhaftigkeit, wie streng dieselbe an der Heiligkeit ihres Amtes festhält. Von den jüngeren Geistlichen aber darf man mit Recht hoffen, daß sie, unter Euerer Leitung und Führung zum priesterlichen Amte erzogen, dereinst eben jene Tugendbeispiele erneuern werden. Uebrigens haben Wir in dieser Beziehung schon vor sieben Jahren erklärt und noch im vorigen Jahre wiederholt, daß wir in diesem Punkte unter Umständen die Forderungen Preußens nicht ablehnen wollten; und deshalb war es,

als die Abänderung und Verbesserung der betreffenden Gesetze begonnen hatte, billig, Unser Versprechen zu erfüllen. Auch ist zu beachten, daß dies die einzige Bedingung ist, welche wir schließlich nicht zurückgewiesen haben. Da endlich diese ganze Angelegenheit betreffend die Benennung der für die Pfarrstellen bestimmten Pfarrer zwischen Uns und den Ministern des preußischen Staates noch verhandelt wird, wie sich aus den beiderseitigen Schreiben ergiebt: so werden Wir uns bemühen, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen, wie die Sache gedeutet und welche Norm befolgt werden muß, wenn ein Mal der Bischof etwas Anderes will, als der Ober-Präsident erstrebt. Und zwar enthalten eben jene Schreiben im Wesentlichen den Vorschlag des Bischofs von Fulda in Bezug auf die Befugniß und die Begründung des zu erhebenden Einspruches.

Da nun, besonders mit Rücksicht auf die vom Herrenhause angenommenen Anträge des Bischofs von Fulda, das beschlossene Gesetz ein nicht heuchlerisches noch zu verachtendes Heilmittel vieler Uebel darstellt und den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden eröffnet, so halten Wir es für angezeigt, daß die Katholiken einem solchen Entwurf, mit welchem der andere gesetzgebende Körper sich zu befassen haben wird, zuzustimmen nicht verweigern.

Du aber, ehrwürdiger Bruder, und desgleichen Deine Amtsgenossen, bemühet Euch, durch Euere Mahnung und Autorität nach Möglichkeit zu bewirken, daß alle Katholiken eures Landes volles Vertrauen auf den Apostolischen Stuhl setzen und bei dessen Entschließungen sich beruhigen; denn er wird pflichtmäßig die katholische Sache in Preußen stets mit derselben Wachsamkeit und demselben Geiste der Liebe schützen. Unser Geist erfreuet sich in dem Gedanken, daß nach Beseitigung der Ursachen der Zwistigkeiten die gesammte katholische Geistlichkeit und das gesammte Volk beständig eines Sinnes sind mit den Bischöfen, und daß sie, wie bisher, besonders den Römischen Papst achten und ehren, welcher in der Kirche das Princip der Eintracht ist und das Band der Unversehrtheit.

Unterdessen verleihen Wir, als Unterpfand der himmlischen Gaben und zum Zeugniß Unseres Wohlwollens Dir, ehrwürdiger Bruder, sowie Deiner Geistlichkeit und Deinem Volke sehr gern den Apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 7. April 1887, im zehnten Jahre Unseres Pontificates.

Leo XIII., Papst."

Roma locuta — causa finita. Mit dem päpstlichen Entscheide war die Streitfrage erledigt.

Für die Centrumsfraction (an deren Führer übrigens, wie schon bemerkt, noch besondere, — der Gesammtfraction von den Adressaten mitgetheilte — Weisungen seitens des hl. Vaters ergingen) war es jetzt ganz zweifellos, daß sie das Gesetz in der vom Herrenhause festgestellten Form zu votiren hatte.

Die Fraction ließ demzufolge nachstehende, einstimmig angenommene Erklärung feststellen:

„Von Seiten des h. Stuhles, dessen Competenz in Fragen des Kirchenregiments zweifellos feststeht, ist zu erkennen gegeben worden, daß die von dem

Herrenhause angenommene kirchenpolitische Vorlage mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse tolerirt werden könne, daß ferner diese Vorlage den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden eröffne, daß endlich was insbesondere die Frage des Einspruches betrifft, zwischen dem h. Stuhl und der preußischen Regierung augenblicklich weitere Verhandlungen stattfinden und der h. Vater dabei sich bemühen werde, eine friedliche Vereinbarung darüber zu erzielen, wie das Einspruchsrecht anzulegen sei und welche Regel gelten solle, wenn zwischen dem Bischofe und dem Oberpräsidenten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Bezüglich der erwähnten Verhandlungen wird auf die beiderseitigen Noten verwiesen und ausdrücklich bemerkt, daß letztere im Wesentlichen die Auffassung des Bischofs von Fulda über das Recht des Einspruchs und die Gründe desselben enthalten. Von diesen Erwägungen geleitet, hat der h. Vater uns aufgefordert, für die Annahme der kirchenpolitischen Vorlage, wie sie nach den Beschlüssen des Herrenhauses sich gestaltet hat, einzutreten. Den Hoffnungen des h. Vaters uns anschließend und getreu jenem Standpunkte, den wir während des ganzen kirchenpolitischen Kampfes unausgesetzt betont haben, werden wir dieser Aufforderung Folge leisten. Falls wider Erwarten die von dem Herrenhause angenommene Fassung der Vorlage in irgend einem Punkte zu Ungunsten der kirchlichen Freiheit verändert werden sollte, so würden wir uns genöthigt sehen, gegen das Ganze zu stimmen. Dem eben entwickelten Standpunkt gemäß erachten wir eine Commissionsberathung nicht für nothwendig und würden eventuell gegen eine solche uns erklären."

Diese Erklärung wurde am 21. April bei der ersten Berathung (Generaldiscussion) über den Gesetzentwurf vom Abg. Windthorst verlesen.

Die Discussion selbst wurde durch den Abg. Gneist eröffnet, dessen Erörterungen in mehr als einer Hinsicht characteristisch waren. Der Redner gab wohl zu, daß die „Culturkampfs-Gesetze" in ihrem Tenor nicht mehr haltbar seien — was einzugestehen ihm, dem Mit-Urheber des „Culturkampfes", besonders schwer fallen mußte, — er anerkannte auch, daß die zur Anbahnung des Friedens kirchlicher- wie staatlicherseits gepflogenen Verhandlungen „von beiden Seiten mit gewohnter diplomatischer Meisterschaft geführt" worden seien; trotzdem aber, meinte er, seien die überwiegenden, ja principiellen Vortheile des angebahnten Friedensvertrages auf kirchlicher Seite. Die Kirche übe hierbei „Toleranz": der Staat habe aber auf „Grundsätze verzichtet."

„Dies war unserer Meinung nach" — fuhr er fort — „noch die Selbsttäuschung Derer, die von einem dauernden, ehrenvollen Frieden sprechen, schon in den Verhandlungen über die kirchenpolitische Novelle von 1886, der wir nicht mehr folgen konnten. Diese Selbsttäuschung scheint uns aber in der Novelle von 1887 wiederzukehren in zweiter Potenz. Unsere katholischen Mitbürger verlangen von uns, daß wir das non possumus der römischen Curie verstehen sollen. Wir unsererseits müssen aber auch verlangen, daß man sich jenerseits bemüht, das non possumus zu verstehen, welches für den preußischen Staat obwaltet, der ein Staat mit gleichberechtigten Kirchen ist, so lange die Bekenner des römisch-katholischen Glaubens nicht die einzigen Bewohner dieses Landes sind, so lange man nicht, wie bis jetzt,

blos von den „Wünschen des *katholischen* Volks“ zu sprechen hat, sondern auch von den Rechten des *protestantischen*. Wir bleiben der Ueberzeugung, daß der preußische Staat nicht verzichten kann auf die jederzeit geübte Fürsorge für die *Vorbildung* der römisch-katholischen Geistlichkeit vor ihrem Eintritt in den kirchlichen Beruf. Man kann das bezweifeln, wenn man auf einzelne Erscheinungen sieht. Aber in Schlesien, wie überall, wo die Confessionen massenhaft durcheinander wohnen, finden Sie bei den Denkenden die Ueberzeugung, daß das Verschwinden der älteren Geistlichkeit, welche das Vertrauen auch der protestantischen Bevölkerung zu erwerben und den Frieden auch in confessionell gemischten Familien zu erhalten vermochte, und der durchgängige Ersatz derselben durch eine jüngere Geistlichkeit voll unermüdlicher Streitlust, daß das Alles seinen vorzüglichsten und letzten Grund hat in der Entfremdung des geistlichen Personals von dem Leben der Familie und des Volks vom frühen Kindesalter an. In keinem andern Lande hat wohl der Berufsstand der Geistlichkeit einen so überwiegenden Einfluß auf Reformation und Gegenreformation, auf Frieden und Unfrieden der Bevölkerung geübt wie in Deutschland. Die Concordate wie die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten haben sich deshalb stets um die vorbereitende Bildung des Clerus sorgfältig bekümmert, wie dies schon durch den maßgebenden Einfluß der Geistlichkeit auf den Volksunterricht bedingt ist, in welchem unser nationales Bildungssystem auf allen Stufen den Religionsunterricht als wesentlich festhält. Je höher man den Einfluß der Geistlichkeit auf die Gesammtbildung der Nation veranschlagt und achtet, um so weniger kann man es für gleichgültig erklären, ob sich der Clerus von den deutschen Universitäten völlig ablöst und seine Vorbildung in bischöflichen Seminaren sucht, in beliebiger Auswahl, die sehr bald den jesuitisch geleiteten den Vorzug vor allen andern geben wird. Der Staat muß die praktische Vorbildung für den Seelsorgerberuf der Kirche allein überlassen; aber eine Losreißung des ganzen Clerus von der gemeinsamen Vorbildung aller wissenschaftlichen Berufe hat der deutsche Staat niemals als gleichgültig angesehen und kann es nach den heute gemachten Erfahrungen weniger wie jemals. Der Staat kann noch weniger verzichten auf eine Mitbestimmung bei *Besetzung* der maßgebenden Stellen der Kirche. Erstrebt hat die römische Kirche diese völlige Beseitigung jederzeit; erlangt hat sie solche niemals. Ueberall und jederzeit hat die Staatsgewalt ihren Antheil daran festgehalten durch direkte Ernennung eines Theils der Geistlichkeit, oder in der bescheidenenen Form der Bestätigung oder in der noch bescheideneren Form eines Einspruchs „aus bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gründen“. Aber das kann kein Staat sich gefallen lassen, daß alle Aussicht auf das Erlangen und Aufsteigen im Kirchenamt grundsätzlich auf den Eifer gestellt wird, mit welchem der ganze Clerus nur für *Rom* wirkt, unter Beiseitesetzung jedes Rechtes und Interesses der eigenen Nation. In Deutschland drehen sich Jahrhunderte hindurch die Kämpfe zwische Kirche und Staat in ihrem Kernpunkt um den unabweisbaren Antheil des Staats und der gesellschaftlichen Klassen an jener Besetzung. Sollte einzig und allein Preußen auf seinen Antheil verzichten, in dessen Gebiet die kirchlichen Gegensätze am schärfsten auf einanderstoßen? Kann man es aber anders als einen Verzicht bezeichnen, wenn nach diesem Gesetzentwurf der kirchliche Obere jede Stelle ohne Weiteres frei besetzen kann, *wenn er nur den Ernannten als „Pfarrverweser“ bezeichnet oder das Pfarramt einen Auftrag zur „Lesung der Messe und Ertheilung der Sacramente“ nennt?* Oder ist es etwas Anderes als ein Verzicht, daß, wenn auch der Staatsbehörde

eine Anzeige gemacht wird, schließlich die Kurie es auf eine gütliche Vereinbarung stellen will, ob dem Einspruch des Staats Folge zu geben? Der Staat kann ferner nicht verzichten auf gewisse Beschränkung der *Klosterorden* und Congregationen, schon wegen ihrer Massenbildung und der damit verbundenen Vermögensaufhäufung zur todten Hand, wie es beispielsweise in Belgien im Laufe eines Menschenalters dahin gekommen ist, daß von 250 Bewohnern je einer die Ordenstracht trägt. Der Staat kann darauf auch nicht verzichten wegen der stetigen Collisionen mit der heutigen gesetzlichen Ordnung der Gesellschaft in zwei Staatskirchen. Es gilt dies allerdings nicht von den Instituten der Krankenpflege, für welche das Ordenswesen allerseits als angemessen anerkannt und von protestantischer Seite soweit als möglich nachgebildet wird. Aber die Orden für Erziehung und Unterricht treten in unvermeidlichen Widerspruch mit dem einheitlich nationalen Unterrichtssystem im paritätischen Staat. Die Orden für die Seelsorger durchkreuzen sich in dem Maße mit dem ordentlichen Beruf des Pfarrers, daß die Weltgeistlichkeit dagegen kaum weniger Bedenken hat, als der Protestantismus. Uns aber erscheinen die Orden, wo sie mitten in eine protestantische Bevölkerung hineingeschoben werden, als eine Massenorganisation zum Kampf gegen andere Glaubensbekenntnisse, die vom Jesuitenorden herab bis zu den weniger ausgeprägten doch dem letzten Zweck der Bekehrung der Irrgläubigen dienen, und welche den kirchlichen Hader in die breitesten Volksschichten tragen. Ein gemischt protestantisches oder überwiegend protestantisches Land, in welchem mit jenen Massenbildungen kirchlicher Friede bestanden hätte oder bestände, wird man vergeblich suchen. Auch hier scheint mehr zugestanden, als Rom in vielen rein katholischen Staaten durchgesetzt hat. — Der Staat kann schließlich auf sein souveraines Oberaufsichtsrecht, auf sein „Recht zu verbieten, zu bestätigen, oder zu versagen“ nicht verzichten, ohne sich selbst aufzugeben, ohne den Rechtsboden zu verlieren, auf welchem die beiden großen Kirchen nebeneinander stehen. Bischöfe und Clerus bleiben schließlich Unterthanen des preußischen Staates und können auch als solche sich ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.“

Redner erging sich hierauf in breiten geschichtlichen Erörterungen, bei deren Omega er endlich an seinem Alpha wieder anlangte: daß nämlich die katholische Kirche in keinem Staate, insbesondere aber nicht in Preußen, aus der Fessel der „*Staatshoheit*“ zu entlassen sei.

Dr. *Windthorst*, der nach Gneist zu Worte kam, verzichtete darauf, dem Vorredner auf seine „bei Berathung der Maigesetze zum Ueberdruß vorgebrachten und widerlegten Ausführungen“ zu antworten, und beschränkte sich auf die Verlesung der oben mitgetheilten Erklärung.

Ihm folgte der Abg. *Richter*, der — unter Seitenbemerkungen über die Anrufung des Papstes in der Septennatsfrage — das Gesetz hauptsächlich wegen des „nach *politischen* Gesichtspunkten“ gehandhabten Einspruchsrechts als unannehmbar bezeichnete.

Das gab dem *Fürsten Bismarck* Veranlassung, sich zum Worte zu melden. Er bezeichnete Richter mehrfach als „Lehnsträger“ des Centrums, das in dieser Sache nicht selbst reden könne und fuhr dann fort:

„Der Herr Vorredner läßt sich besonders darüber bitter aus, daß der Einspruch der Staatsbehörde gegen die Ernennung von Geistlichen wesentlich aus politischen Motiven entnommen werden sollte. Aus welchen soll er denn sonst entnommen werden? Etwa aus dogmatischen? Soll denn der Staat sich zum Glaubensrichter machen über die Geistlichkeit? Ist es Herrn Richter denn nicht bekannt, daß seit Jahrzehnten, wenn nicht länger, es anerkannter Grundsatz der katholischen Kirche ist, daß da, wo sie das Einspruchsrecht überhaupt zugibt, es ob causas civiles et politicas zulässig ist? Also der Herr Abg. Richter hat noch nicht die hinreichenden Weihen empfangen (Heiterkeit rechts), um clerikal-demokratische Interessen hier mit Sicherheit zu vertreten; sonst würde er diesen bis zur Abgedroschenheit bekannten Satz nicht angefochten haben, daß nur politische Gründe das Einspruchsrecht der Regierung motiviren können. — Es wird von demselben wie bisher, so auch in Zukunft, ein sehr spärlicher Gebrauch gemacht werden; mit dem Dogmatischen werden wir uns sicher nicht befassen."

Auf die Bemerkung Richters, daß man den Papst, „einen Ausländer", in der Septennatsfrage um Hilfe gerufen, erwiderte der Kanzler:

„Wenn er (Richter) den Papst als Ausländer bezeichnet, so mag er das als Protestant thun; aber wenn ich Katholik wäre, glaube ich nicht, daß ich die Institution des Papstthums als eine ausländische betrachten würde; und von meinem paritätischen Standpunkt, den ich als Vertreter der Regierung innehalten muß, gebe ich das zu, daß das Papstthum eine nicht blos ausländische, eine nicht bloß weltallgemeine, sondern weil sie eine weltallgemeine ist, auch eine deutsche Institution für die deutschen Katholiken ist. Nun, also auch da fällt Herr Richter durch das theologische Examen. (Heiterkeit.)

Wenn dieser Ausländer unser Freund ist, so ist seine Unterstützung mir jedenfalls willkommen, und ich würde glauben, die Interessen meines Landes aus rein nationalem Hochmuth, wie er dem Herrn Richter sonst doch auch nicht eigenthümlich ist (Heiterkeit), zu schädigen, wenn ich die Unterstützung eines ehrlichen und mächtigen Herrn, wie es der Papst ist, deßhalb ablehnte, weil er eben in Rom wohnt.

Der Herr Abgeordnete hat sich darüber beschwert, daß durch preußische Behörden, durch Landräthe, die Jacobinischen Noten ausdrücklich und amtlich mitgetheilt wurden. Er hat das als etwas Strafbares, gewissermaßen als ein pudendum, was er hier vor der Oeffentlichkeit blosstellen müßte, dargestellt. Meine Herren, diese Veröffentlichungen sind von der Regierung angeordnet, und diese Anordnung ist von mir angeregt worden, weil ich fand, daß die katholischen Wähler über den Inhalt der Jacobinischen Noten in einer so schamlosen Weise belogen wurden (Unruhe), daß ich es für die Pflicht der Regierung hielt, die amtliche Aussprache des Oberhauptes der katholischen Kirche zur Kenntniß der preußischen Katholiken zu bringen, so viel an mir lag. Von anderer Seite ist diese Bestrebung, den Katholiken, den katholischen Wählern die Ansichten des Papstes mitzutheilen, nach Möglichkeit gehindert worden, die Jacobinischen Depeschen sind verkürzt worden, entstellt worden, und da, wo die Bevölkerung des Landes der deutschen Sprache unkundig war, falsch übersetzt worden. Das Alles ist vorgekommen, und dem gegenüber hatte die Regierung die ehrenvolle Aufgabe, die Wahrheit gegen die Lüge zu vertreten. (Bravo! rechts.)

Wenn Herr Richter irgend eine Autorität über sich anerkennte, die ich anrufen könnte gegen die Angriffe, die er und seine Partei auf das Bestehen und den innern Frieden des Deutschen Reiches richten, es wäre ja natürlich keine geistliche Autorität (Heiterkeit), aber wenn er eine solche respektirte, — möchte es ein Ausländer oder ein Inländer sein — ich würde mich sicher an den Papst, den Herr Richter anerkennt, wenden, um dessen Beistand anzurufen gegen die subversiven Angriffe, die seine Fraction (Oho! links) gegen das Bestehen unseres Reiches richtet. Aber eine solche Autorität besteht nicht. Die Clericaldemokratie erkennt eine solche glücklicherweise an, und ich freue mich, daß beide Autoritäten, die weltliche und die geistliche, im Kampf gegen die Demokratie hier Hand in Hand gehen."

Der Kanzler nahm schließlich vom Abg. Richter Abschied mit dem Bemerken, er habe „eigentlich kein Bedürfniß, die geringen Kräfte, über die er noch verfüge, an den Herrn Abg. Richter zu verwenden." Er ging dann auf die Vorlage selbst ein mit den Worten:

„Ich kam hierher, hauptsächlich in der Absicht, diejenigen Mitglieder des Hauses, welche Freunde der Regierung sind, davor zu warnen, daß sie durch ihr Verhalten die jetzige Vorlage zu Falle zu bringen. Ich bin überzeugt, daß alle Mitglieder der nationalen Parteien mit mir darüber einig sind, daß wir unseren katholischen Mitbürgern diejenigen Concessionen machen müssen, die wir ohne Schaden für den Staat machen können. Wir können nur in Meinungsverschiedenheit sein über die Grenze, die dadurch gezogen wird. Die Staatsregierung meint, daß diese Grenze durch die Vorlage in der Herrenhausfassung nicht überschritten wird, und wenn sie auch das Eine oder Andere in dieser Vorlage anders gewünscht hätte, so hat sie doch ihre Pflicht gethan, zumal sie den Schaden, der auf die eine oder andere Weise dem Lande und seinem Frieden zugefügt werden kann, gegen einander abzuwägen und das kleinere Uebel zu wählen hat. Die Frage ist: Liegt der größere Schaden in der Fortdauer des Kampfes, dessen weitere Entwickelung Niemand beurtheilen kann, oder darin, daß wir mäßige Concessionen gewähren, durch welche ein modus vivendi, nach dem wir lange gesucht haben, gefunden wird?

Wenn Sie diese Vorlage zu Fall bringen oder, wie wir aus den Aeußerungen des Herrn Abg. Dr. Windthorst entnehmen können, auch nur amendiren und sie durch die Veränderung zu Fall bringen, so zerstören Sie der Regierung die Frucht einer langjährigen und mühsamen Arbeit, die in diesem jetzt mit der Curie gewonnenen Compromiß ihre Krönung gefunden hat. Sie können nicht voraussehen, welche Wendung der Streit nachher nimmt, wenn der jetzige Moment zu dem beantragten Abschluß nicht benutzt wird.

Ich begreife, daß ein so heftiger Kampf, wie er seit 15 Jahren uns beschäftigt hat, gewisse Rückstände von Kampfeszorn und Erbitterung hinterläßt, die es einem deutschen Gemüthe vorzugsweise schwer machen, dem Gegner zu irgend einer Zeit die Hand zu reichen und den gewohnten und liebgewonnenen Beschäftigungen des Culturkampfes zu entsagen. (Heiterkeit.) Aber, meine Herren, die Regierung darf an diesen Rückständen keinen Theil haben; sie darf sich nur fragen: was ist für den gesammten Staat nützlich?

Der Herr Abg. Gneist hat in seiner wissenschaftlichen Weise die Gefahren und Schäden entwickelt, die bei Annahme der jetzigen Vorlage für den Staat erwachsen

würden. Ich halte das Bild, das er uns davon entworfen hat, doch für etwas übertrieben, und er wird mir darin Recht geben müssen, daß wir vor dem Jahre 1871 unter Zuständen gelebt haben, bei denen die katholische Kirche mindestens alle diejenigen Rechte hatte, die ihr heute gewährt werden sollen (Sehr richtig!), ohne daß wir, die Evangelischen, glaubten, dadurch zu kurz zu kommen. (Sehr gut!)

Alle Diejenigen, die sich dieser Zeit erinnern — und das werden doch die Meisten unter uns — werden mit mir darüber einig sein, daß von evangelischer Seite und von staatlicher Seite damals eigentlich keine Klage stattgefunden hat — ich erinnere mich keiner —, daß sie sich durch die Rechte der katholischen Kirche, die noch um einiges bedeutender waren als diejenigen, die ihr jetzt wieder gewährt werden, beengt fühlten, und daß der Staat seine Aufgabe nicht habe lösen können. Wir haben sie bis 1871 gelöst, und zwar große Aufgaben; wir haben in diesem Zustande die deutsche Einheit hergestellt, große Kriege geführt wir haben eine große innere Entwickelung gehabt. Wo sind denn da die Gefahren gewesen, die jetzt an die Wand gemalt werden als wahrscheinlich eintretend, wenn wir diese Vorlage annehmen? Ich kann mich ihrer nicht entsinnen und ich glaube, dieser Vergleich mit der damaligen Zeit von 1871 wird die Zukunft als eine minder gefährliche erscheinen lassen — auch in den Augen des ersten Herrn Redners; und ich glaube, daß, wenn der Herr genöthigt würde, sich die Frage, ob ja oder nein, mit demselben Gefühl von Verantwortlichkeit vorzulegen, wie ich dazu gezwungen bin durch meine Stellung, er auch mit mir für ja stimmen würde. In der Stellung eines Abgeordneten und eines gelehrten Herrn kann er allerdings sich den Luxus einer abweichenden Ansicht erlauben, ohne sich wesentlich für die Folgen verantwortlich zu machen. Er hat zwar diese Verantwortlichkeit auf sich und seine politischen Freunde genommen in seiner Rede; aber was hilft mir das? Wenn die Uebel eintreten, kann ich mich nicht an die Herren halten. (Sehr gut! rechts.) Ich weiß nicht, was ich damit machen soll, und ich möchte die Herren bitten, sich zu erinnern, daß das Beste des Guten Feind ist.

Die Staatsregierung muß sich von Kampfesreminiscenzen, wenn es sich um den Friedensschluß handelt, vollständig freihalten, und sie kann weder doktrinaire noch konfessionelle Motive ihrer Haltung unterlegen, sondern nur politische, ausschließlich politische, und auf die Gefahr, dem Herrn Abg. Richter bei seiner Abneigung gegen politische Motive wiederum Grund zur Kritik zu geben, muß ich doch eingestehen, daß meine ganze Stellung zur Sache von Anfang an nur eine politische gewesen ist, und in keiner Weise eine dogmatische."

Redner versuchte dann abermals den Beweis zu führen, daß er nur aus politischen Gründen, in Folge der Entstehung der Centrumsfraction, in den „Culturkampf" getrieben worden sei -- ein Beweis, der ihm Angesichts der feststehenden historischen Thatsachen und Actenstücke (Siehe das Capitel über den Ursprung des „Culturkampfes" am Eingang dieses Werkes) niemals gelingen wird.

Nach einer Anerkennung dafür, daß ihm das Centrum auch in politischer Hinsicht (dadurch, daß es durch Geltendmachung föderativer Principien das Vertrauen aller deutschen Regierungen unter einander

gestärkt habe) und in wirthschaftlicher Beziehung (durch Unterstützung agrarischer und schutzzöllnerischer Bestrebungen) wesentliche Dienste geleistet — kehrte er zu seinem Thema zurück und bemerkte:

„Ich glaube, das Mißverständniß, daß es sich hier um konfessionelle Fragen gehandelt habe, beseitigt zu haben und damit auch die Befürchtungen des Herrn Abg. Gneist widerlegt zu haben, daß die protestantische Kirche von der jetzigen Vorlage irgend etwas zu fürchten habe oder an die Annahme derselben ihrerseits Ansprüche zu knüpfen genöthigt sei, die sie vor 1871 ihrerseits nicht auch schon gehabt habe. Sie hat Ansprüche auf Verbesserung ihrer Lage damals gehabt und hat sie noch heute; aber ich möchte, daß sie nicht gerade die absolute Parität und den Vergleich mit der katholischen Kirche dabei zur Grundlage nehme und sich zurückgesetzt fühle, wenn der katholischen Kirche irgend welche Concession gemacht wird, die Sie, wie ich glaube, mit keinem gerechten Maßstabe messen. Das Normaljahr, von dem Sie ausgehen, ist falsch; es ist mitten aus der Kampfzeit gegriffen, etwa 1877 oder jedenfalls schon vor der ersten reformirenden Novelle.

Eine Gleichheit der beiden Kirchen im preußichen Staate ist ja nach ihrer ganzen Beschaffenheit nicht möglich: sie sind inkommensurable Größen. Wollen Sie die volle Gleichheit haben, dann müssen Sie dem höchsten Oberhaupte der katholischen Kirche im preußischen Staate dieselben Rechte zutheilen, wie dem höchsten Oberhaupte der evangelischen Kirche; mit anderen Worten: dieselben, die unser König besitzt. Das ist ja eine vollständige Unmöglichkeit. So lange das Oberhaupt der protestantischen Kirche das volle Drittel im Antheil an unserer Gesetzgebung hat und im absoluten und alleinigen Besitz der vollziehenden Gewalt ist, mit anderen Worten: so lange der König von Preußen Oberhaupt der evangelischen Kirche ist, ist von einer formalen Gleichheit zwischen beiden Kirchen gar nicht zu sprechen.

Außerdem steht noch im Wege, daß beide Kirchen auf ganz anderen Fundamenten stehen: die katholische Kirche ist durch ihre Geistlichkeit, durch den Klerus vollständig hergestellt und abgeschlossen; sie könnte ohne Gemeinde bestehen, die Messe kann gelesen werden ohne Gemeinde; die Gemeinde ist ein nützliches Objekt der Bethätigung des christlichen Sinnes der katholischen Kirche, aber sie ist zur Existenz der Kirche durchaus nicht erforderlich; in der protestantischen Kirche aber ist die Gemeinde durchaus die Grundlage, die ganze Kirche, der ganze Gottesdienst ist ohne Gemeinde undenkbar und die ganze protestantische Kirchenverfassung beruht ursprünglich dem Kirchengedanken gemäß auf der Gemeinde. Was heißt denn *ἐκκλησία* anders, als Volksversammlung? Was heißt *ἐκκλησιάζειν*? Zur Volksversammlung reden. Ich ekklesiastizire in diesem Augenblick im alten griechischen Sinne des Wortes. (Heiterkeit.)

Der protestantischen Kirche kann damit nicht geholfen werden, daß man das Gewicht der Gemeinde in ihr vermindert und das Gewicht der Geistlichkeit in ihr verstärkt (sehr wahr!); auch dadurch nicht, daß innerhalb der Geistlichkeit und innerhalb der kirchlichen Obrigkeiten überhaupt der Schwerpunkt verschoben wird; ihr kann geholfen werden durch reichlichere, bessere Dotation (sehr wahr!), durch bessere Ausstattung, aber nicht durch einen gesetzgeberischen Eingriff in ihre Verfassung. (Sehr wahr!)

Also glaube ich, daß die evangelische Kirche von diesen Concessionen und selbst von größeren, wenn wir sie der katholischen Kirche zu machen genöthigt wären,

in ihrer unabhängigen Bedeutung im preußischen Staate nichts zu fürchten hat. Die katholische Kirche ist im preußischen Staat ursprünglich im Gastrecht gewesen und daraus ist allmählich ein Mitbesitzer des Hauses geworden; aber der ursprüngliche Besitzer ist immer der preußische Staat gewesen, und eine solche Gleichstellung führt uns zum Nonsens. Ich sage das nur für Diejenigen meiner Glaubensgenossen, die das Wort Gleichstellung und Benachtheiligung der evangelischen Kirche durch Bewilligung an die katholische Kirche im Munde führen.

Es kommt nun noch darauf an, den Freunden der Regierung den Nachweis zu führen, daß mit den Concessionen, die heute die Regierung von Ihnen für die katholische Kirche erbittet, ein Verlust für den Staat, wie er 1871 vor dem Kampf dagestanden hat, in keiner Weise verbunden ist.

Wie schon gesagt, die Meinungsverschiedenheit wird dadurch begründet, daß Sie ein anderes Normaljahr annehmen, als wir. Sie gehen davon aus, daß Alles, was wir von dem status vor 1877 abgebröckelt haben, daß das schon Concessionen sind. Das sind meines Erachtens nur Präliminarien zum Friedensabschluß im Kampfe, der 1871 begonnen ist, und es ist nicht möglich, in solchen inneren Fragen, wo hundert und vielleicht tausend Köpfe, wenn man alle Parlamente zusammenzählt, in der Gesetzgebung mitzuwirken haben — einen Friedensact aus einem Guß herzustellen, der in 2 Tagen redigirt, unterzeichnet und abgeschlossen wird. Die heutige Vorlage bildet das Ergebniß von dem, was in Preußen die Regierung nach achtjährigen Erwägungen und Unterhandlungen in der Sache glaubt gewähren zu können, ohne ihre Stellung im eigenen Lande zu gefährden. Daß das in der Form von 5 oder 6 Novellen geschehen ist, ist nicht unsere Schuld. Meine Ueberzeugung ist 1878 dieselbe gewesen, wie heut; aber es ist nöthig, daß man auch die Ueberzeugung Anderer dafür gewinnt, und namentlich, daß man die Bereitwilligkeit des anderen Theiles gewinnt — ich will nicht sagen des Gegners, aber des andern Paziszenten. Das habe ich versucht von dem Augenblick ab, wo ich es für möglich hielt. Ich habe den Kampf als solchen mit mehr oder weniger Theilnahme, je nachdem meine Anwesenheit oder der Zustand meiner Gesundheit es erlaubte, geführt bis zum Jahre 1878, wo — ich glaube, es war im Februar, — der Thronwechsel auf dem päpstlichen Stuhl eintrat. Von dem Augenblick ab habe ich die Hoffnung auf Frieden gehabt, und ich habe keine Gelegenheit versäumt, den Frieden anzubahnen. Die Verhandlungen, die wir darüber in Kissingen, in Gastein, in Wien geführt haben mit Masella, Jacobini, sind ja publici juris. Es war schwer, zu einem definitiven Resultat zu kommen. Und nachdem wir jetzt es endlich erreicht haben, daß wir wenigstens über einen modus vivendi uns zur Zeit verständigt haben, so möchte ich doch an die befreundeten Fractionen, an die nationalen Fractionen möchte ich sagen, die dringende Bitte richten, die Benutzung dieses guten Moments zum Friedensschluß — oder wie der Herr Abg. Windthorst sich ausgedrückt hat: zur Anbahnung des Friedens — das sind Worte, über deren Bedeutung ich hier nicht streiten will — aber zur Herstellung eines modus vivendi, den günstigen Moment nicht zu versäumen und die Regierung nicht in die Unmöglichkeit zu setzen, ihn ihrerseits zu benutzen. Die Herren sollten doch erwägen, daß eine richtige, den Moment wahrnehmende Politik leichter zu stören als zu machen und durchzuführen ist; und ich möchte sie bitten, sich nicht dem Gedanken hinzugeben, daß das Resultat, welches hiermit erreicht wird, dem Bemühen eines 13- oder 14jährigen Kampfes nicht entspreche.

Erinnern Sie sich, daß Friedrich der Große den 7jährigen Krieg mit schweren gewonnenen und verlorenen Schlachten, mit Verheerung ganzer Provinzen und mit Eroberung und mit Verlust mancher festen Städte geführt hat, und nach 7jährigen Schlachten den Frieden auf dem status quo ante geschlossen hat. Nichtsdestoweniger war der Hubertusburger Friede ein ehrenvoller, wenn er auch nur die volle Abwehr des auf Preußen gerichteten Angriffs bestätigte.

In unserem Kampfe ist glücklicherweise kein Blut vergossen, keine Städte sind zerstört worden, es hat nur Redeschlachten gegeben. (Zurufe.) Es ist viel Athem verbraucht und viel Tinte vergossen worden; aber wir haben auf keine verheerten Gefilde und verlorene Provinzen zu blicken; und ich sage den Herren, die namentlich dem Papste gegenüber sich auf das Pferd setzen, indem sie sagen: „wir haben so lange gekämpft und uns geopfert und waren in Gefahr" — denen sage ich: was haben sie denn für Gefahren gehabt, was haben sie für Opfer gebracht? Sie haben große Reden gehalten und starke Reden gehalten. (Zuruf: Zwei Jahre Gefängniß!) — Darf ich bitten, deutlicher zu reden? Nachher kommt diese Unterbrechung in das Protokoll, und wenn man nicht darauf geantwortet hat, so sieht es aus, als ob man nicht — Also: zwei Jahre gesessen. Das kommt ja auch vor; im 7jährigen Krieg haben Viele viel länger gesessen. Das ist doch nicht ein so großes Opfer, daß Sie deßhalb verlangen können, daß der Friede der ganzen Nation deßhalb gestört bleibt, und daß ein hoher Herr, der vor allen Dingen Friedensfürst ist, nun deßhalb, weil einer seiner Anhänger 2 Jahre gesessen hat — was Jedem passiren kann — (große Heiterkeit), den Kampf fortsetzt. Das zu verlangen ist eine Uebertreibung, die mit den Opfern, die sie durch Fortsetzung des Kampfes ihren Landsleuten auferlegen, in gar keinem Verhältniß steht. Also ich glaube, wir können von beiden Seiten, von der protestantischen wie von der katholischen, zufrieden sein, wenn es uns jetzt gelingt, zu einem modus vivendi zu gelangen, ohne damit zu behaupten, daß die Opfer, die wir von beiden Seiten gebracht haben, außer Verhältniß stehen zu dem Resultate. Blut hat dieses Resultat nicht gekostet, nur Reden, Schriften und, wie ich allerdings zu meinem Bedauern höre, Gefängnißstrafen.[1])

Meine Herren, wenn ich mich entschlossen habe, Sr. Majestät dem König zur Genehmigung einer Einigung mit der Kurie, wie sie jetzt im vollen Einverständniß vorliegt, zu rathen, so habe ich das nicht gethan, ohne einen Blick in unsere Zukunft und in unser eigenes Lager zu thun. Niemand von uns kann die Zukunft voraussehen, und auch der mächtigste Monarch und der geschickteste Staatsmann kann sie nicht beherrschen und leiten. Es bildet die geschichtliche Entwickelung unseres Landes einen zu gewaltigen und zu breiten Strom, als daß ein Einzelner und selbst der Herrscher des Landes ihn vorher bestimmen kann. Die ganze Weltgeschichte läßt sich überhaupt nicht machen; auf ihrem Strom kann man ein Staatsschiff steuern, wenn man sorgfältig auf den Kompaß der salus publica blickt und diese richtig zu beurtheilen weiß. Wenn Sie nun zu mir das Zutrauen haben, daß ich nach 25jähriger Probezeit in diesem Gewerbe des Steuerns einige Erfahrung und Einsicht gewonnen habe, dann bitte ich: bethätigen Sie dieses Zutrauen dadurch, daß Sie einstimmig und ohne Amendements — wenn ich „einstimmig" sage, so nehme ich immer den

[1]) Es scheint hier nur an die zwei Jahre Gefängniß gedacht zu sein, welche der Cardinal Ledochowski, der allerdings nicht Mitglied der Centrumsfraction war, verbüßt hat.

Herrn Abg. Richter aus — (große Heiterkeit) — die Vorlage, wie sie aus dem Herrenhause gekommen ist, annehmen.

Wenn Sie das Vertrauen zu mir nicht haben, daß ich dies nicht leisten könnte, daß mein Blick der richtige gewesen wäre, wenn ich Ihnen rathe, so vorzugehen, — wenn mich meine Freunde bei dem Zustandebringeu, bei dem Abschluß dieses langen mühsamen Werkes wirklich im Stiche lassen sollten — was ich nicht hoffe, — so wird es mir auch unmöglich sein, an einem Staatswesen, das mir solche Erfahrungen bietet, ferner mitzuwirken, ich würde mich aus dem preußischen Staatswesen vollständig herausziehen müssen und nur noch meine Erfahrungen im auswärtigen Dienste dem Kaiser zur Verfügung stellen, d. h. im Reichsdienst. Ich würde dazu genöthigt sein, nicht aus Verstimmung, sondern im Interesse meines eigenen politischen Ansehens und meiner politischen Ehre. In Deutschland ist es ja möglich, daß die besten Freunde unter Umständen wegen einer persönlichen Meinungsverschiedenheit gegen einander stimmen, außerhalb Deutschlands aber wird mir das Niemand glauben, wenn die mir zunächststehenden Freunde gegen die Vorlage stimmen, die ich mit dem Papste verabredet, die ich im Herrenhause vertreten habe, daß das gegen meine heimliche Billigung geschehen ist. Deßhalb sage ich; meine politische Ehre ist dafür engagirt; ich kann an einem Staatswesen nicht länger theilnehmen, welches mich in dieser Richtung kompromittirt, schon deßhalb, weil auf dem Vertrauen meiner politischen Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit ein wesentlicher Theil des Einflusses beruht, den ich in Europa übe. Wir können schweren Prüfungen entgegengehen in auswärtigen Kämpfen und in inneren Kämpfen gegenüber Umsturzparteien verschiedener Kategorien. Mein Bedürfniß ist gewesen, ehe wir diesen Prüfungen ausgesetzt werden, alle inneren Streitigkeiten von uns abzuthun, die in der That entbehrlich für uns sind. (Bravo! rechts.) Und für entbehrlich halte ich den Kirchenstreit, wenn er hiermit beigelegt werden kann, weßhalb ich die Annahme der Vorlage empfehle. (Lebhaftes Bravo!)“

In dieses „Bravo“ stimmten nicht nur die conservativen Parteien, sondern auch zahlreiche Mitglieder der Centrumsfraction ein und in der That hatten die letzteren den meisten Grund dazu.

Daß Jemand, der mit solcher Energie einen Kirchenkampf begonnen und durchgeführt wie Fürst Bismarck; daß Einer, der gleich ihm mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln der innern und äußern Politik das Papstthum aus den Angeln heben wollte, noch im Vollbesitze seiner Macht seinen Irrthum eingesteht und seine früheren Mitstreiter zum Rückzuge auffordert, ist eine von der Kirchengeschichte bisher noch nicht verzeichnete Thatsache.

Es ist dabei gleichgiltig, ob dieses Geständniß aus freier Ueberzeugung oder diplomatischer Nothwendigkeit — oder sagen wir: von Liebe zur Kirche oder von Furcht vor derselben eingegeben ist; selbst in der Moral reicht schon eine unvollkommene Reue aus: es genügt, daß der ehemalige Kirchenstürmer Bismarck die Ohnmacht seiner und seiner Verbündeten Bestrebungen erkannt hat,

daß er die Macht der katholischen Kirche und ihrer Bekenner im Priester- und Laienstand empfunden und daß er sich zu der öffentlichen Erklärung gedrungen gefühlt hat, daß, wenn es ihm nicht gelinge, mit dem „mächtigen Herrn“, dem Papste, Frieden zu schließen, er genöthigt wäre, den verfahrenen preußischen „Culturkampfs“-Karren im Sumpfe stecken zu lassen und seine eventuelle Befreiung andern Kräften zu überlassen.

Auch vom parlamentarischen und constitutionellen Gesichtspunkte ist der Vorgang ein Unicum. Mit Recht sagt Dr. Jörg in den „Historisch pol. Blättern“ über das Verhalten des Kanzlers im Herren- und Abgeordnetenhause:

„Man muß gestehen, daß eine solche Erscheinung in der parlamentarischen Geschichte einzig dasteht und stets vereinzelt bleiben wird. Kein anderer verantwortlicher Minister ist denkbar, der die Vertretung einer solchen Umkehr nicht dem Nachfolger hätte überlassen und sich für immer in die tiefste Stille des Privatlebens zurückziehen müssen. Nur Fürst Bismarck konnte das wagen.“[1])

Auch das Haus der Abgeordneten bedurfte — wie schon am 23. März das Herrenhaus — nach dem Confiteor des Kanzlers einiger Minuten Pause zur Erholung. Eigentlich hätte man glauben sollen, daß nunmehr die Sache erledigt sei; es zeigte sich aber bald, daß es leichter ist, gewisse Geister zu rufen, als sie wieder los zu werden.

Prof. Virchow, der Erfinder des Wortes „Culturkampf“, der einmal von sich gerühmt, daß er diesen Kampf schon zu einer Zeit geplant, „wo Herr v. Bismarck noch garnicht an diese Dinge gedacht hat“[2]) — weigerte sich jetzt, den vom Kanzler gemordeten Bastard zu seciren und war mit seiner Pathologie außer Stande, die beim leitenden Staatsmanne eingetretene „Abkühlung“ zu erklären. Einmal war nach seiner Meinung der Kanzler „nach Canossa“ gegangen: ein andermal wieder nicht. Vor Allem bedauerte der Redner, daß der Papst sich hinsichtlich der definitiven Gestaltung des Einspruchs-Verfahrens weitere Abmachungen vorbehalten habe.

Der Kanzler ließ ihm sofort eine längere Replik zu Theil werden, in welcher insbesondere nachstehende Schlußworte historisches Interesse haben:

„Niemals ist der Friede dadurch zu erreichen, daß man ausschließlich mit Staatsgesetzen decretirt, womit der Katholicismus resp. die anderen Bekenntnisse für ihre dogmatischen und confessionellen Aufgaben zufrieden zu sein haben. Das erkennen

---

[1]) Hist. pol. Bl. Bd. 99 S. 711.

[2]) Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 8. Mai 1875.

wir an, das Gesetz hat seine Gültigkeit, aber wenn wir es zwangsweise und ohne Rücksicht auf die Wünsche der Betheiligten durchführen wollen, so sind wir schließlich zu einem gewaltthätigen Verfahren dauernd genöthigt. Wir schaffen den Conflikt als dauernde Institution. Wenn man dem gegenüber den Absolutismus eines republikanischen Convents und die Guillotine stellt, so kann man das eine Zeit lang halten, aber, wie Frankreich gezeigt hat, auf die Dauer nicht. Ich wenigstens muß dem Versuch, unsere katholischen Landsleute gegen ihren Willen dauernd zu vergewaltigen, meine Mitwirkung versagen. (Bravo! im Centrum.)"

Mit dieser Discussion war erst der erste Sitzungstag beendet; es waren noch zwei volle Sitzungen nöthig, bis es zur Abstimmung kam.

Noch am ersten Tage waren zwei conservative Redner, Graf Schwerin-Putzar und v. Gerlach, zu Wort gekommen, welche sich für die Vorlage erklärten, dafür aber verlangten, Fürst Bismarck möge den Antrag Hammerstein auf Selbstständigkeit der protestantischen Kirche (Vergl. oben S. 564) zur Ausführung bringen. Am zweiten Tage sprach (nach einem erheiternden Vortrage des Nationalliberalen v. Eynern) Freiherr v. Hammerstein selbst in diesem Sinne, worauf Fürst Bismarck erklärte,

er glaube nicht, daß die Forderungen der evangelischen Kirche, wie sie der Vorredner erhoben habe, in irgend einem Zusammenhange mit der gegenwärtigen Vorlage stehen. Die Regierung könne nicht im Augenblick, wo sie Frieden mit einer Confession zu schließen strebe, beabsichtigen, mit einer anderen Confession einen „Culturkampf" zu beginnen. Die Anträge des Vorredners und Herrn v. Kleist-Retzow (der dieselbe im Herrenhause eingebracht) verfolgten agitatorische Zwecke; es sei nicht zu verlangen, daß die Regierung dazu ihre Hand biete. Die Regierung sei keineswegs dagegen, gerechten Forderungen der evangelischen Kirche zu entsprechen, sie verlange aber den Nachweis des unabweisbaren Bedürfnisses, den sie vermisse. Andererseits habe sie auch finanziellen Rücksichten Rechnung zu tragen. Es wäre zu wünschen, daß die Anhänger des Vorredners mehr Vertrauen zur Regierung und zu dem warmen Interesse des Königs als summus episcopus hätten, als die Rede des Vorredners bekunde. Im großen Ganzen sei es gerathen, diese Dinge nicht in Zusammenhang mit der jetzigen Vorlage zu bringen. Auf Einzelheiten der eben angeregten Frage würde seiner Zeit der Cultusminister eingehen.

Der nationalliberale protestantische Prediger Pfaff erklärte sich gleichfalls gegen den Antrag Hammerstein, welcher „die Beseitigung des staatlichen Kirchenregiments und einen größeren Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle wolle." Die Folge jener Maßregel würde sein, daß die „Freiheit der Wissenschaft beseitigt und in evangelischen Priesterseminarien die Theologen ganz im Geiste der herrschenden Meinung gedrillt würden." (Sehr richtig! bei den Nationallib.) Es gelüste „der evangelischen Hierarchie nach der Macht der katholischen

Hierarchie, sie will den Culturkampf in die evangelische Kirche tragen." (Lebh. Beifall bei den Nationall.) „Ist es nicht Warnungszeichen genug, daß das Centrum trotz der päpstlichen Bannbulle den Antrag Hammerstein unterstützt?" (Bezüglich der „päpstlichen Bannbulle" s. oben S. 480.)

Sehr entschieden nahm sich des Hammerstein'schen Antrages der hannoversche (protestantische) Hospitant des Centrums Dr. Brüel an. Leider aber stellte dieser Herr — wie er es schon früher gethan — das Princip auf, daß der Staat das Recht habe, seine Grenze gegenüber der Kirche allein zu ziehen — wenn auch „mit Gerechtigkeit." Desgleichen unterließ Dr. B. es nicht, Recriminationen gegen den Papst zu richten.[1]) Richtig dagegen war seine Bemerkung, daß der Reichskanzler durch den „Culturkampf" Krieg gegen seine eigenen Landsleute geführt habe, in der Hoffnung, damit die Staatsgewalt zu stärken.

Fürst Bismarck erwiderte ihm:

„Die Rede des Vorredners war nur eine Vervollständigung derjenigen, welche Abg. Richter gestern gehalten hat (Heiterkeit) und sie hat wohl dem Ausdruck geben sollen, was in gewissen antipäpstlichen katholischen Blättern in diesen Tagen gestanden hat. Diejenigen Centrumsabgeordneten, welche mit dieser Presse sympathisiren, aber sich genieren, das zu sagen, benutzen eben dazu irreguläre oder befreundete Abgeordnete (Heiterkeit). Der Herr Vorredner hat mir u. A. vorgeworfen, ich hätte durch den Culturkampf Sittlichkeit und Gerechtigkeit verletzt, indem ich gegen die eigenen Landsleute Krieg geführt hätte. Ich will nicht so unhöflich antworten, sondern nur erwidern, daß wir Krieg überhaupt nicht geführt haben, sondern nur parlamentarische und politische Kämpfe gegen factiöse Parteiumtriebe, besonders der Welfen, die eine Gefahr für das Reich bildeten, und es war nur gerecht und sittlich, wenn ich im nationalen Interesse den welfischen Umtrieben entgegen trat.

Ob der erstrebte Friede nun ein dauernder sein wird, das steht bei Gott; ich hoffe, er wird ein dauernder sein. Die Frage, ob ein Friede von ewiger Dauer sein wird, hat noch Niemand abgehalten, einen Frieden zu schließen. Wenn wir 1871 durch den Frankfurter Frieden der Welt die Sicherheit hätten geben wollen, daß zwischen uns und Frankreich nie wieder Krieg entstehen würde, dann hätten wir gar nicht Frieden schließen dürfen, weil es einfach unmöglich ist, mit einer so kriegerischen Nation wie der französischen, die uns alle Jahrhunderte mehrmals angreift, dauernd Frieden zu schließen. Mit dem Culturkampf haben wir keineswegs,

[1]) Redner äußerte u. A. der Papst habe sich durch seine „Einmischung" in der Septennatsfrage „die Finger verbrannt" und provocirte durch diese Bemerkung „große Heiterkeit". — Daß ein Protestant, der in der Centrumsfraction Jahre lang Sitz- u. Stimmrecht genossen, in dieser Weise mit der höchsten katholischen Autorität umgeht, muß schon vom Standpunkte des gewöhnlichen Tactgefühles bedauert werden. — Viel schlimmer beurtheilt aber die Geschichte ein solches Vorgehen, indem sie lehrt, daß der Papst mit seiner Warnung vor den Folgen der Auflösung des Reichstags Recht gehabt — nicht blos bezüglich der Unannehmlichkeiten, welchen das Centrum bei den Wahlen ausgesetzt war u. bei der Zusammensetzung des neuen Reichstags noch fortdauernd ausgesetzt ist, sondern auch hinsichtlich der numerischen Stärke der Hospitanten des Centrums, welche von 11 auf 3 gesunken sind!

wie der Vorreder meint, die Staatsgewalt stärken wollen — einer solchen Stärkung bedarf der preußische Staat nicht — sondern Zweck des Kampfes war von Anfang an, die Einheit des neugestifteten deutschen Reiches gegen bösartige subversive Angriffe, besonders der Welfen, zu schützen. Im Uebrigen kann ich die Insinuation des Vorredners auf sich beruhen lassen, im festen Vertrauen auf das Urtheil meiner Landsleute und der öffentlichen Meinung, das sicher nicht auf Seiten des welfischen Abgeordneten, sondern auf Seiten des Vertreters des deutschen Reiches stehen wird." (Bravo rechts und bei den Nationalliberalen.)

Auch dem Fürsten Bismarck wird es nicht gelingen, seinen oft wiederholten Satz, er habe den „Culturkampf" lediglich aus politischen Gründen, behufs Bekämpfung der Centrumsfraction und deren Hospitanten unternommen, zum geschichtlichen Dogma zu erheben. Er kann die Actenstücke und Instructionen, die er zur Vorbereitung des „Culturkampfes" schon in Frankfurt a. M. und während des Concils geschrieben hat, nicht mehr aus der Welt bannen. Auch wird er Niemand davon überzeugen, daß er um der protestantischen „Welfen" willen das Papstthum, von dem er als „evangelischer Christ" seine „Seligkeit bedroht" wähnte, durch Maßregeln der innern und äußern Politik lahmzulegen bemüht gewesen.

Während der Protestant Brüel noch für Annahme der kirchenpolitischen Vorlage gesprochen hatte, erklärte sich der Protestant Stöcker für Ablehnung derselben.

„Wenn nun der „Culturkampf" beendet sein werde, meinte er, so werde doch der alte Geisterkampf zwischen Katholicismus und Protestantismus fortbestehen. Das sei um so mehr zu berücksichtigen, als „der Staat den Rückzug" hätte antreten müssen, wenn auch Fürst Bismark als Diplomat Sieger geblieben sei. — Redner wiederholte seinen schon früher ausgesprochenen Satz, daß die Katholiken im Feuer des „Culturkampfes" „aus Eisen zu Stahl" verwandelt worden seien, und schloß mit den Worten: „Das Ansehen des Katholicismus ist außerordentlich gestiegen, und wir stehen der römischen Propaganda jetzt auf politischem, socialem und religiösem Gebiete gegenüber. Und nun soll diese Propaganda noch durch die Zulassung der Orden verstärkt werden! Dies ist für mich so bedenklich, daß ich gegen die Vorlage stimmen muß, zumal in weiten protestantischen Kreisen das Gefühl herrscht, daß die Wiederzulassung der Orden mit dem Frieden unseres paritätischen Staatswesens unverträglich ist, umsoweniger, als die protestantische Kirche gegenüber der römischen Propaganda unbedingt einer Stärkung bedarf, und zwar sowohl nach der freiheitlichen wie financiellen Seite hin. Bevor diese Stärkung eingetreten, bin ich zu meinem schmerzlichen Bedauern verhindert, der Vorlage zuzustimmen."

Zuletzt ergriff noch der Pole Dr. v. Jazdzewski das Wort, um Namens seiner Fraction folgende Erklärung abzugeben:

„Ich kann mich im Namen meiner Landsleute im Wesentlichen der Erklärung der Fraction des Centrums anschließen. Auch wir halten es nicht für angezeigt,

in eine materielle Behandlung der uns beschäftigenden Vorlage einzutreten, es sei denn, daß zwingende Gründe von anderer Seite dazu Veranlassung bieten sollten. Die bekannte Kundgebung Sr. Heiligkeit des Papstes in dem Breve an den Herrn Erzbischof von Köln, aus welcher der Wunsch hervorgeht, daß die katholischen Abgeordneten zur Anbahnung eines vollständigen und dauerhaften Friedens zwischen dem Staat und der Kirche die Erleichterungen, welche die Vorlage für die Freiheit der Kirche und die Entwickelung des kirchlichen Lebens darbietet, annehmen, und im Uebrigen der steten Fürsorge des apostolischen Stuhles überlassen, die Beseitigung der Unzulänglichkeiten und Mängel dieser Vorlage im Wege fortgesetzter Unterhandlungen und Vereinbarungen herbeizuführen, veranlaßt uns, der Aufforderung des Oberhauptes unserer Kirche gemäß dieser Vorlage unsere Zustimmung nicht zu versagen. Um die in Aussicht gestellten Unterhandlungen in keiner Weise zu stören und in keiner Richtung zu präjudiziren, beabsichtigen auch wir nicht, Abänderungsvorschläge zu dieser Vorlage zu machen."

Damit war die Generaldiscussion geschlossen.

Die Specialdebatte (zweite Lesung) hatte einen kurzen Verlauf.

Zu Art. 1 (Seminare) nahm nur der conservative Abgeordnete v. Hülsen das Wort, der eigentlich wieder zur Generaldiscussion sprach, dessen kurze Bemerkungen aber hier wiedergegeben zu werden verdienen. Er sagte:

„Mein Votum begründet sich nach drei Richtungen hin. Zuerst meine ich der Culturkampf, wie er so genannt worden, war falsch, war ein Unrecht, ein Fehler. Er muß aus der Welt geschafft werden. Die Gesetzgebung ist wesentlich den Wünschen des Liberalismus gefolgt. Von unserer Seite wurde schon damals vorausgesagt, daß in Folge des Kampfes die Macht der katholischen Kirche nur wachsen werde, während die evangelische Kirche benachtheiligt werde. Das ist jetzt eingetroffen. Es ist in Folge des Kampfes die innere Kraft der katholischen Kirche erheblich gewachsen. Da frage ich meine evangelischen Brüder: Wollen wir die Ursache zu dieser Machterweiterung noch verlängern? Wir können nur ja oder nein sagen, oder aber Amendements stellen. Wenn wir aber nein sagen, wird der ganze Friedensschluß verhindert, und diese Verantwortung will ich nicht theilen. Es würde ja sonst der Culturkampf nur verlängert und noch erbitterter werden. Ich will deshalb den Weg, den uns die Regierung zeigt, in vollem Vertrauen auf die Richtigkeit ihrer Wahl mitgehen, denn sie allein ist im Stande, nach Erwägung aller Umstände uns geeignete Vorschläge zu machen. Mein zweiter Grund ist der, daß ich einsehe, daß die Kirche wie Staat den guten Willen haben, sich zu vertragen, denn beide brauchen den Frieden der ganzen europäischen Constellation gegenüber und gegenüber den andrängenden Mächten der Socialdemokratie und Revolution. Der Kampf in unserem Innern hat eine Erbitterung hervorgerufen, die zu den unnatürlichsten Bündnissen geführt hat. Es ist Zeit, daß Einhalt gethan wird, daß wir uns wieder vertragen lernen. Mein dritter Grund ist der, daß ich glaube, die Methode des Vergleichs zwischen der Regierung und der Kirche ist die richtige. Ich glaube auch, der wirklich getroffene Vergleich hält die richtige Mitte inne, und darin bestärkt mich der Umstand, daß beide Theile benachtheiligt zu sein glauben. Ich habe die Hoffnung, daß die evangelische Kirche vom lieben Gott nicht verlassen

werden wird, ich habe auch die Zuversicht, daß er die Regierung und das Herz des Königs dahin lenken wird, daß er den gerechten Forderungen der evangelischen Kirche nachgeben wird. Mit dieser Hoffnung stimme ich für die Vorlage." (Bravo! rechts.)

Es meldete sich Niemand mehr zum Wort. Artikel 1 wurde angenommen. Dafür stimmten Centrum und Polen geschlossen, die überwiegende Mehrzahl der Conservativen und Freiconservativen, mehrere Freisinnige und eine Reihe von Nationalliberalen. Dagegen stimmten die Mehrzahl der Freisinnigen und Nationalliberalen.

Die Artikel 2, 3 und 4 wurden ohne Debatte von derselben Majorität angenommen.

Bei Artikel 5 (Orden) erbat Dr. Virchow von der Regierung „Aufklärung über die juristische Tragweite" des Artikels, erhielt aber keine Antwort.[1])

Dr. Gneist erklärte, daß seine Fraction (Nationalliberale) gegen den Artikel stimmen würde, weil hier eine „Ueberspannung der Ansprüche" vorliege.

Der conservative Abg. v. der Reck trat für die Orden ein, da an Vertretern des religiösen Glaubens ohnehin kein Ueberfluß vorhanden sei. Redner warnte schließlich die Regierung vor Feindseligkeiten gegenüber der protestantischen Kirche. „Ein evangelischer Culturkampf", sagte er, „ist für Preußen noch viel bedenklicher, als ein katholischer, da die evangelische Kirche die Hauptkirche Preußens ist."

Aehnlich sprach der conservative v. Meyer-Arnswalde.

Der freiconservative Abg. v. Dziembowski erklärte:

„Wenn ich mich gegen den Artikel habe eintragen lassen, so geschieht es nicht im Auftrage meiner Fraction, sondern ich will nur aussprechen, daß ich von der Wiederzulassung der geistlichen Orden in den Provinzen Posen und Westpreußen eine Stärkung der polnischen Bestrebungen und eine Beeinträchtigung der erst unlängst beschlossenen antipolnischen Maßregeln befürchte. Wir wissen ja, daß die geistlichen Orden vor 1875 immer polnische Propaganda getrieben haben, (Oho! bei den Polen. Rufe: Beweise!) Ich glaube keinen Beweis liefern zu brauchen (Gelächter im Centrum und bei den Polen). Die deutsche Bevölkerung in Posen erblickt in der Wiederzulassung der Orden eine große Gefahr. Ich wollte ursprünglich einen Antrag einbringen, darauf abzielend, die Provinzen Posen und Westpreußen von der Wirksamkeit des Art. 5 auszuschließen. Bei der Aussichtslosigkeit dieses Antrages habe ich indessen davon Abstand genommen."

---

[1]) Virchow meinte u. A., daß wenn ein Orden seine früher innegehabte Niederlassung wieder beziehe, auch dazu ministerielle Genehmigung erforderlich sei. Das Schweigen des Ministers bekundete die — schon aus den Verhandlungen des Herrenhauses sich ergebende — Richtigkeit dieser Interpretation. Auch Peter Reichensperger tritt in den „Historisch polit. Bl." (Bd. 99 Heft 10 S. 784) dieser Anschauung bei.

Fürst Bismarck erwiderte hierauf:

„Die Staatsregierung ist keineswegs blind gegen die Bedenken, welche dagegen sprechen, den polnischen Bestrebungen in der Provinz Posen denjenigen Beistand zuzuführen, der ohne Zweifel aus der Wiederzulassung der Orden erwachsen kann. Sie hat sich aber nichtsdestoweniger entscheiden müssen, Ihnen die Annahme der Gesammtvorlage, wie sie aus dem Herrenhause gekommen ist, hier zu empfehlen, weil durch die Abbröckelung eines Theiles von derselben das Zustandekommen derjenigen Friedensverhandlungen, die wir mit der Curie geführt haben, wiederum in Frage gestellt würde, und weil die Regierung im Gesammtinteresse des Vaterlandes ein höheres Gewicht auf das Zustandekommen dieses friedlichen modus vivendi mit den katholischen Unterthanen des Königs legen zu müssen glaubt, als auf die localen Uebel, die in den einzelnen Provinzen aus den gemachteu Concessionen entstehen können."

Dr. v. Jazdzewski bemerkte:

„Ich habe bei der ersten Berathung erklärt, daß meine Fractionsgenossen sich angelegentlich bemühen und bestreben würden, in die materielle Verhandlung des uns beschäftigenden Gesetzentwurfes so lange nicht einzutreten, bis nicht etwa eine Provocation von anderer Seite herkommen sollte. Den Zwang, das Schweigen zu brechen, hat der Herr Abg. v. Dzimbowski mir auferlegt. Der Behauptung, die der Abgeordnete aufgestellt hat, muß ich widersprechen. Die Ordensthätigkeit in unserer Heimathsprovinz hat sich ebenso entwickelt, wie in allen anderen Provinzen. Die Ordensleute hatten in erster Linie die Pflicht und das Recht, auf dem Kirchengebiet thätig zu sein, und sie haben ihre Pflicht in vollkommenem Maße nicht nur der polnischen, sondern auch der deutschen Bevölkerung gegenüber in musterhafter Weise erfüllt. Einen vollgültigen Beweis für seine Behauptung wird der Herr Abgeordnete nicht bringen können." (Bravo bei den Polen und im Centrum.)

Abg. Dr. Wehr trat seinem culturkämpferischen Fractionsgenossen v. Dziembowski mit den Worten bei:

„Ich will lediglich bestätigen, daß dasjenige, was der College v. Dziembowski in Bezug auf Posen gesagt hat, auch für Westpreußen zutrifft. Wenn Jemand gegen diesen Artikel stimmt mit Rücksicht auf Posen und Westpreußen, dann kann man ihm deshalb einen Mangel an Friedensliebe nicht vorwerfen."

Die nunmehr erfolgende Abstimmung über den Artikel war noch von größerer Bedeutung, als die Abstimmung über das ganze Gesetz. Hier mußten sich die Geister offenbaren; hier mußte es sich zeigen, wer der katholischen Kirche zur Bethätigung ihres innersten vollkommensten Lebens Luft und Licht gönnte, oder wer am alten „Ecrasez" festhielt.

Die Nationalliberalen machten sogleich den Fractionszwang geltend und stimmten geschlossen gegen den Artikel, während Centrum und Polen natürlich geschlossen dafür stimmten; alle andern Parteien spalteten sich; von den Conservativen votirte die Mehrzahl pro; von den Freisinnigen und Freiconservativen die Mehrzahl contra. Außerdem

enthielten sich der Abstimmung 3 conservative und 19 freiconservative Abgeordnete. Sämmtliche Minister, welche zugleich Abgeordnete waren, stimmten pro.

Damit war der Artikel mit 230 gegen 117 Stimmen angenommen.

Artikel 6 (Bisthümergesetz) wurde ohne Discussion genehmigt.

So war die zweite Lesung schnell erledigt.

Bei der dritten Lesung (27. April) mußte nach der Geschäftsordnung eine nochmalige Generaldebatte stattfinden. In dieser spielte die Frage der Zulassung der Orden wiederum die hervorragendste Rolle. Es zeigte sich, daß diese Frage bei vielen protestantischen Mitgliedern ausschlaggebend war für die Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzes.

Es erklärte in dieser Beziehung der freiconservative Abg. Stengel:

„Im Auftrage eines großen Theiles meiner Parteigenossen, der sich nicht entschließen kann, wie die übrigen mit Ja zu stimmen, habe ich eine kurze Erklärung abzugeben. Wir haben sämmtlich den sehnlichsten Wunsch, daß der Friede herbeigeführt werde. Wir finden, daß den berechtigten Ansprüchen unserer katholischen Mitbürger in Bezug auf ihre religiösen Bedürfnisse Befriedigung werden muß, sind auch bereit, dem Entwurfe zuzustimmen, soweit er von den weitgehenden Zugeständnissen des Staates gegen die katholische Kirche die Erreichung des Friedens erhoffen läßt. Die Beschlüsse jedoch, die seitens des Herrenhauses in Bezug auf die Orden und Congregationen über die Regierungsvorlage hinaus gefaßt worden sind, tragen nach unserer Auffassung die Keime weiteren Streites in sich. Wir sind nicht in der Lage, durch Zustimmung zu dem Gesetzentwurf im Ganzen die Verantwortung für die zukünftige Gefährdung des Friedens zu übernehmen. Mit Rücksicht aber auf den feierlichen Appell, welchen der Herr Ministerpräsident an sämmtliche nationale Parteien gerichtet hat, und angesichts seiner Erklärung, daß bei diesem mit der Curie vereinbarten Gesetze seine politische Ehre engagirt sei, und daß er die Verwerfung des Gesetzes als ein Mißtrauensvotum betrachte, welches es ihm unmöglich mache, noch weiter an unserem Staatsleben mitzuwirken, werden wir heute bei der Schlußabstimmung uns der Abstimmung enthalten.“ (Heiterkeit im Centrum.)

Namens eines Theils der Conservativen bemerkte Freiherr v. Minnigerode:

„Auch meine Erklärung hat sich nur auf wenige Ausführungen zu beschränken. Der entscheidende Werth, welchen die Staatsregierung und der Herr Ministerpräsident insbesondere auf die Zustimmung zu den Beschlüssen, wie sie aus den Verhandlungen des Herrenhauses hervorgegangen sind, unzweideutig legt, veranlassen meine Freunde und mich, soweit wir nicht im Stande sind, für die Vorlage zu stimmen, uns der Abstimmung zu enthalten. Einzelne meiner Freunde werden auch in dritter Lesung gegen das Gesetz stimmen. Die Eigenartigkeit des Staates seiner confessionellen Mischung nach, und die Besorgniß, daß der Friede durch die Zulassung der Orden gefährdet werden könne, machen ihnen die Zustimmung zu diesem Gesetz unmöglich, um so mehr, da zugleich die Lage der evangelischen Kirche in ihrer gegenwärtigen Organisation und bescheidenen Ausstattung mit finanziellen Mitteln eine keineswegs

befriedigende ist. Mögen sich unsere Bedenken in Zukunft nicht bewahrheiten, zur Zeit sind wir aber gezwungen, an dem Zustandekommen des Gesetzes nicht mitzuwirken.“

Der Abg. Cremer, früher Mitglied der Centrumsfraction und Mitredacteur der „Germania," seit einigen Jahren „bei keiner Fraction," erklärte sich namentlich gegen den Ton, den man in der katholischen Presse in neuerer Zeit gegenüber dem hl. Stuhle angeschlagen habe — wofür er das Centrum verantwortlich machte. Er bemerkte u. A.:

„Warum erklären Sie (zum Centrum gewendet) nicht, daß das ganze Sträuben, welches augenblicklich in der katholischen Presse gegen den Friedensschluß sich bemerkbar macht, vom katholischen Standpunkt zu verurtheilen ist? Es klingt ja überhaupt schon sehr eigenthümlich, wenn in der Erklärung, die Herr Dr. Windthorst hier im Namen seiner Freunde abgegeben hat, ausschließlich und mit scharfer Betonung nur vom Papst gesprochen wird, während die erwähnte Presse im Lande alles thut, um den Papst herunterzusetzen, um klar zu machen, daß der Papst eigentlich nichts zu sagen hat, daß er sich gelegentlich in Dinge (in die Septennatsfrage) mischt, von denen er nicht mehr versteht als eine alte Frau (Heiterkeit), wie noch kürzlich ein Vikar „berichtigend“ an die „Nordd. Allg. Ztg.“ ausdrücklich geschrieben hat. Ich vermuthe beinahe, wenn man eine solche Erklärung hier mittheilt und dabei keinen Protest gegen das Auftreten der Presse zum Ausdrucke bringt, man im Stillen sehr zufrieden ist, daß im Lande die Aufregung nicht zur Ruhe kommt. Wenn Sie Ihre Haltung bei Licht besehen, so ist ein derartiges Auftreten doch nur die Fortsetzung dessen, was in der Reformation begonnen wurde und was Herr Falk hat vollenden wollen. Sie, meine Herren, appelliren ganz genau, wie Luther, von dem schlecht informirten Papst an den besser zu informirenden, und wenn Sie von dem angeblich schlecht informirten Papst einen Brief erhalten, dann stecken Sie denselben so lange in die Tasche, bis Sie glauben, er könne zwischendurch besser informirt worden sein. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, wenn Sie heute das, was Luther in seinen 95 Thesen behauptet hat, ohne Voreingenommenheit genau durchlesen, so werden Sie viel Unkatholisches darin nicht finden. Es ist wesentlich nur ein gewisses Sträuben gegen die päpstliche Gewalt, und das ist es, was ihn später auf den Weg gedrängt hat, den er allmählich gegangen ist. Und was die Fortsetzung des Systems Falk betrifft, so ist natürlich — das wissen wir aus den Reden des verehrten seligen Herrn Ministers — daß es ihm nur darauf ankam, die katholische Kirche zu demokratisiren, von unten aus zu unterwühlen, die Gemeinden gegen den Pfarrer, den Pfarrer gegen den Bischof und den Bischof gegen den Papst auszuspielen. Ganz genau das geschieht heute durch das gesammte Auftreten der katholischen Presse. Die heutigen Preß-Kapläne — man darf den Ausdruck wohl gebrauchen — sind die widerhaarigsten Menschen, die überhaupt auf Gottes Erdboden aufzutreiben sind. (Große Heiterkeit.) Von kirchlicher Zucht, von politischer Sitte, von Unterordnung unter irgend eine Autorität keine Spur bei den Herren! Das wird scheinbar von allen Seiten, die dagegen aufzutreten verpflichtet wären, gebilligt, und stellt sich einmal ein Geistlicher dem entgegen oder greift ein Bischof dagegen energisch ein, so wird er sofort die gründlichste Zurückweisung erfahren. Was hat man nicht mit dem guten Bischof Korum anfangs alles gemacht?! Zum Schlusse forderte er jene Presse vor sein Forum und machte

ihr klar, daß es keine Art sei, in einer solchen Weise katholischerseits gegen einen Bischof vorzugehen. Jetzt ist man schon bis an den Papst gekommen! (Zwischenruf: Bischof Kopp!) — Nein, erst war der Herr Bischof Korum an der Reihe; allerdings hat sich derselbe hinterher in gewissem Sinne „bekehrt“: aber anfangs ist es diesem Kirchenfürsten nicht besser gegangen, als augenblicklich Herrn Bischof Kopp! — Ich sage: das ist die Revolutionirung, das ist die Demokratisirung der Kirche von Grund aus, und während die Herren das unternehmen, bezw. geschehen lassen, verlangen Sie auf der anderen Seite die größte Rücksichtnahme des Staates auf ihre Bestrebungen, um mit Hülfe derselben die Umsturzparteien zu bekämpfen. Dabei stehen sie im allerbesten Einvernehmen mit derjenigen Partei, die an Radikalismus doch wahrlich nichts zu wünschen übrig läßt, die sich bloß noch das Mäntelchen des Freisinnes umhängt, um nicht in der völligen Blöße demokratischer, bezw. sozialdemokratischer Gesinnung zu erscheinen. (Lebhaftes Bravo! rechts.) Meine Herren, deßhalb war es mir auch recht interessant, gerade den Herrn Abg. Richter als Vertheidiger echt katholischer Anschauungen auftreten zu sehen (Heiterkeit), durch ihn die Befürchtung aussprechen zu hören, daß die Anzeigepflicht die Freiheit der Geistlichen auf die Dauer gefährde und sie zu politischen Agenten des Staates mache.

Meine Herren, man soll die Hoffnung auf die Zukunft nicht aufgeben, und deßhalb spreche ich die Hoffnung hier ausdrücklich nochmals aus. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf — ich hätte noch vieles auf dem Herzen, aber ich will die Friedensstimmung und die liebliche Maistimmung, die allmählich eingetreten ist, nicht stören —, was also den vorliegenden Gesetzentwurf betrifft, so ist ja von verschiedenen Seiten rücksichtlich der Stellung des Papstes gekämpft worden. Da war es mir nun sehr interessant, aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten zu hören, daß der Papst für die katholische Kirche als „Inländer“ zu betrachten sei. Meine Herren, das kann ja allerdings nur geschehen vermöge einer gewissen Fiktion; aber, meine Herren, soll die katholische Kirche vollständig zu Recht im preußischen Staate recipirt sein, so ist es nothwendig, daß auch ihre höchste Spitze nicht als etwas Fremdländisches betrachtet wird. Und nach dieser Richtung freut es mich, aus dem Munde des berufensten Interpreten des Regierungsgedankens diese Aeußerung gehört zu haben. Außerdem gibt es ja Analogieen; jeder Botschafter, jeder Gesandte an einem fremden Hofe genießt ja auch die Exterritorialität, d. h. man betrachtet ihn im Auslande als wohnend in dem Lande und zugehörig zu demselben, welches er vertritt. Ich führe dies jedoch nur für diejenigen Herren als Beispiel an, gleichsam um ihnen eine Brücke zu bauen zum Verständniß dafür, wie man auch den Papst im gewissen Sinne als Inländer betrachten darf, die sich in diesen Gedanken noch nicht finden können, um ihnen klar zu machen, daß die Sache nicht ganz so schwierig ist, wie sie auf den ersten Blick erscheint.

Dann hat man vielfach bemängelt, daß mit diesem Gesetzentwurf in der Sache selbst nichts zu erreichen sei, weil ein dauernder Friede nicht geschaffen würde.

Wie wollen Sie denn einen dauernden Frieden machen? Wollen die Herrrn, die solche Bedenken haben, gefälligst einmal ihre Weisheit auf den Markt des öffentlichen Lebens bringen, um zu zeigen, wie sie einen dauernden Frieden zu Stande bringen. Das werden Sie nicht können, deßhalb sage ich Ihnen ohne alle Umschweife: ein dauernder Friede ist nicht zu schaffen, weil zwischen zwei derartigen Mächten ein Rechtsverhältniß auf die Dauer kaum statuirt werden kann, sondern weil es sich im Friedensschluß immer darum handeln wird, die gegenseitigen Machtbefugnisse zum

Ausdruck zu bringen. Ist die Kirche stärker als der Staat, dann wird der Staat untergeordnet, und ist umgekehrt der Staat stärker als die Kirche, so wird die Kirche unterdrückt; sind beide verhältnißmäßig gleich stark, dann vertragen sie sich. (Heiterkeit.) Das ist immer und ewig die Sache gewesen, und deßhalb sehen wir es sowohl im Mittelalter, wie früher und später, je nachdem die Verhältnisse hin und her fluthen, in Concordaten und Friedensschlüssen zum Ausdruck gelangen, und sobald der eine glaubte, nun wäre die Zeit für ihn gekommen, um ein Stück vom Nachbaracker zu annektiren, flugs ist er bei der Hand; das gilt von dem Einen so gut wie von dem Andern, und deßhalb glaube ich, haben die beiden Mächte sich gegenseitig nichts vorzuwerfen. Augenblicklich sind wir nach 17jährigem Kampfe wieder einmal dahin gelangt, wohin wir schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in den Jahren 1825—1842 ebenfalls gelangt waren. Es gab damals auch eine Art von Kulturkampf unter Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV., und das Ende war, wir müssen uns vertragen! Unsere Vorfahren im siebenzehnten Jahrhundert haben dreißig Jahre gebraucht, um das zu begreifen; sie haben es aber doch endlich begriffen und man hat sich wieder vertragen. Und deßhalb bin ich der Ansicht, wir sollten uns augenblicklich keine Sorge darum machen, ob der Friede dauernd ist oder nicht. Wir sollten zufrieden sein damit daß überhaupt ein Friede zu Stande kommt, ein aditus ad pacem, wie der Papst sagt, und sollten uns bemühen, mit gutem Willen den Zugang zum Frieden zu erweitern, statt von neuem gewissen Kärrnern den Auftrag zu geben: hier kann Schutt abgeladen werden — um die Thüre wieder zu verstopfen. (Heiterkeit rechts.) Das scheint mir die richtige Auffassung bezüglich des Friedens zu sein, und deßhalb sollten wir uns heute um die mögliche Dauer des Friedens nicht sonderlich bekümmern. Meine Herren, das geht auf diesem kirchenpolitischen Gebiete wie auf den andern politischen Gebieten. Auch zwischen zwei Staaten wird ein dauernder Friede nicht zu Stande kommen, und derjenige, der sich einbildet, das Rezept zu dem dauernden Frieden gefunden zu haben, muß auch das Rezept zur allgemeinen Abrüstung in der Tasche haben.

Ich gebe nun zu, daß auf verschiedenen Seiten mit einiger Berechtigung sehr scharfe Bedenken vorhanden sein mögen, bezüglich der Zurücknahme des Verbotes der Orden. Wollen indessen die Gegner derselben die Sache nun einmal genauer besehen und überlegen, was denn sonderlich gefährliches an den Orden ist. Die protestantische Kirche, die im preußischen Staat zwei Drittel der gesammten Einwohnerschaft umfaßt — im deutschen Reich ist das Verhältniß kaum anders — soll schon Angst haben, wenn ein paar Mönche ins Land kommen? Meine Herren, das glauben Sie ja selber nicht; das lassen Sie sich blos aus Geschichtsbüchern vordociren, die von Leuten verfaßt wurden, die es selber nicht besser gewußt haben. Warten Sie doch wenigstens ab, was kommt. Wird die Sache dem Staate in der That zu schlimm, dann hat er ja immer Macht genug, zu thun, was er für richtig hält. Aber jetzt bereits diese Befürchtungen äußern, das stellt der evangelischen Kirche ein solches Zeugniß der Schwäche und der katholischen Kirche nebst ihren Kampfmitteln ein solches Zeugniß der Stärke aus, daß der Sieg bereits erlangt zu sein scheint, bevor der Krieg noch angefangen hat.

Aber ich will ein anderes Argument anführen, das vielleicht manchen dazu bringen wird, die Sache von einem andern Standpunkt anzusehen. Ich habe heute hier davon gesprochen, daß das Demokratisiren der katholischen Kirche mit aller Wucht und, wie man sieht, auch mit gutem Erfolge betrieben wird. Dagegen würden

einige Ordensleute das allerbeste Gegengewicht bieten; dieselben würden schon die Preßkapläne einigermaßen in die Kandare nehmen und ihnen klar machen, daß man so mit dem heiligen Stuhle nicht umspringen kann und darf; sie würden in ihrem öffentlichen Auftreten und in der Aushülfe bei der Seelsorge derartige Auswüchse energisch bekämpfen, und deßhalb würde zur Herbeiführung eines endgiltigen Friedens, zur allmählichen Beruhigung der verbitterten katholischen Gemüther gerade die Einwirkung der Orden von der weittragendsten und fruchtbarsten Bedeutung sein. Ich sage das von meinem Standpunkte aus, der ich die Dinge einigermaßen kenne, und ich bitte Sie deßhalb, ihre Aversion gegen die Ordensleute vorläufig noch etwas zurückzustellen. Außerdem aber, meine Herren, was gehen uns hier die ganzen Orden an? Im Zeitalter der allgemeinen Freiheit, der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und was sonst noch alles, sollen wir noch Gesetze dagegen machen, ob Leute unter sonstiger genauer Beobachtung der staatlichen Gesetze ihre Gelder so oder so verzehren wollen, ob sie einen braunen, weißen oder schwarzen Rock anziehen? — Geht uns gar nichts an! Nach alledem verlange ich, daß man nur zunächst den Nachweis liefere, daß die Orden in der That so schädlich sind, wie es hier mitunter dargestellt wird. Diesen Nachweis wird man aber nicht erbringen können."

Hierauf erwiderte Freiherr v. Schorlemer-Alst:

„Meine Partei hat beschlossen, auch bei der dritten Lesung sich an der Discussion nicht zu betheiligen, indem wir lediglich Bezug nehmen auf die Erklärung, die wir bei der ersten Lesung abgegeben haben. Würde aber auch die Centrumspartei beschlossen haben, sich voll und ganz an der Discussion in dritter Lesung zu betheiligen, so ist doch die Rede, die der Abg. Cremer gehalten hat, nicht geeignet, daß darauf auch nur ein Wort von unserer Seite erwidert würde." (Bravo im Centrum.)

Nunmehr wurde die Generaldebatte geschlossen. In der Specialdiscussion ergriff Niemand mehr das Wort und es wurden die einzelnen Artikel mit den Majoritäten der 2. Lesung angenommen.

Das Gesetz als Ganzes wurde schließlich mit 243 gegen 100 Stimmen angenommen. 42 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Geschlossen gegen das Ganze stimmte nur der „Freisinn" (angeblich wegen des in Artikel 4 normirten „Einspruchsrechts", das mit durch die Schuld dieser Herren in die Staatsgesetzgebung gekommen war!); ihnen schlossen sich an die Mehrzahl der Nationalliberalen (die Minderzahl enthielt sich der Abstimmung) und einige Conservative. Einige Andere unter den Conservativen und mehrere Freiconservative enthielten sich gleichfalls des Votums.

Am 27. April war diese Abstimmung erfolgt. Am 29. April sanctionirte bereits der König das Gesetz.

Dasselbe behielt demnach seine, vom Herrenhaus ihm gegebene Fassung bei:

Artikel 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21 Mai 1886 Anwendung.

§ 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21 Mai 1886 wegen des Besuches der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 und 11. Juli 1883 werden, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, u. s. w.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur (nach dem ersten Absatze würden auch noch die bepfründeten Vicare unter der Anzeige verbleiben) für die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes.

§ 1a. An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt nachstehende Bestimmung.

Der Einspruch ist zulässig, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§ 2. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 und der zweite Absatz des § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§ 3. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§ 4. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Congregationen, sofern dieselben für das Gebiet der preußischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 3. Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21 Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Obern zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4. Die §§ 2—6 des Gesetzes über die Grengen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zucht-Mittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche (Ges.-S. S. 217) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, welche sich a. der Aushülfe in der Seelsorge, b. der Uebung der christlichen Nächstenliebe, c. dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höhern Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungs-Anstalten widmen, d. deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zugelassenen Orden und Congregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§ 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Corporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.

Artikel 6. Die §§ 4 bis 19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20 Mai 1874 werden aufgehoben.[1])

Das Centrum konnte sich nicht anders verhalten, als es geschehen war.

Nach der Entscheidung, welche der hl. Stuhl in der schwebenden Streitfrage gefällt hatte, konnte die Haltung des Centrums gar keine andere sein, als sie es gewesen war.

In der Sitzung, welche die Fraction unmittelbar vor ihrem Auseinandergehen in die Osterferien gehalten hatte, war bereits nur eine Stimme darüber vorhanden, daß man so zu stimmen habe, wie die Entscheidung Rom's es bedingen würde. Nachdem Rom gesprochen, handelte es sich nur darum, die von der Fraction abzugebende Unterwerfungs-Erklärung in passende Form zu bringen. Die Behauptungen mancher Blätter, daß es dieserhalb zu Differenzen innerhalb der Fraction gekommen sei, beruhten auf unrichtigen Informationen.

Auch nach seinem frühern Verhalten konnte das Centrum gar keine andere Stellung einnehmen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. December 1878 gab der Abg. Windthorst im Namen seiner Fractionsgenossen und im Namen „aller wahrhaften Katholiken" folgende Erklärung ab:

„Wenn zwischen der Staatsregierung und der Curie eine Verständigung erzielt ist, so werden wir dieselbe mit einem wahren Tedeum begrüßen. Unbedingt und ganz werden wir uns den betreffenden Abmachungen unterwerfen, selbst dann, wenn wir in dem einen oder andern Punkte glauben könnten, es wären

[1]) Unter den abgelehnten Anträgen des Herrn Bischofs Dr. Kopp befand sich auch die Bestimmung, daß neugewählte Kirchenvorsteher beim Gottesdienst vom Pfarrer eingeführt werden dürften. Dieser Forderung wurde bald auf administrativem Wege, durch Rescript des Cultusministers, Folge gegeben.

der Concessionen an den Staat um des lieben Friedens willen zu viele gemacht."

In derselben Rede sagte Windthorst über das Schreiben, welches der Kronprinz an den Papst Leo XIII. gerichtet hatte (S. 467):

„Dieses Schreiben hat die Friedensliebe und die Friedensnothwendigkeit auf das Dringendste betont und den ernsten Wunsch zu erkennen gegeben, daß der Frieden erreicht werden möge. Ich habe darin gefunden, daß der hohe Briefsteller die Frage, wer schließlich die Grenze zwischen Staat und Kirche zu bestimmen habe, als eine nicht wohl zu lösende, als eine Principienfrage bezeichnet, die auf sich beruhen bleiben müsse. Kein Staat — oder wie es in dem Schreiben heißt — kein Träger der preußischen Krone werde das Recht, diese Linie selbst zu ziehen, aufgeben. Es wird aber ausdrücklich hinzugefügt, auch der Papst würde wahrscheiulich seinerseits nicht in der Lage sein, dem Staate dies einseitige Recht zuzugestehen, sondern auch für die Kirche das Recht der Grenzbestimmung aufrecht erhalten müssen. Daraus folgt, daß der hohe Herr gemeint hat, es müsse ein Vertrag zwischen diesen beiden Autoritäten zu Stande kommen und eine Verständigung stattfinden, bei der die Principienfrage, wer schließlich die Grenzen zwischen Staat und Kirche zu bestimmen hätte, wenn keine Verständigung stattfinde, auf sich beruhen bleibe. Ich habe meinestheils in den Debatten, die wir in sieben langen Jahren gehabt hatten, immer gesagt und bleibe auch heute dabei, so lange die Kirche und die Kirchen bestehen, ist über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gestritten worden. Es ist die Frage, wer die Grenzen in Ermangelung eines Vertrages schließlich zu bestimmen hat, zur principiellen Lösung nie gekommen und es wird auch wohl nie dazu kommen. Es ist deßhalb auch heute noch meine Meinung, daß nur ohne Principienstreit eine Verständigung beider Auctoritäten auf practischem Gebiete zu einem guten Ziele führen kann. Das wäre also nach meiner Auffassung die Grundlage und die einzige feste Position, die wir für Ausgleichsverhandlungen hätten, daß man, ohne die principielle Frage lösen zu wollen, sich in der Sache zu verständigen suche, und dafür, daß der hohe Briefsteller diese Verständigung anstrebt und daß Se. kaiserliche und königliche Hoheit diese Erklärung, so wie ich sie dargelegt, abgegeben hat, sage ich ihm im Namen aller Katholiken den wärmsten Dank."

In der Sitzung des Reichstags vom 23. April 1874 erklärte Windthorst:

„Durch 18 Jahrhunderte ist mehr oder minder die Frage erörtert worden, die man jetzt einseitig principiell lösen will; sie ist nicht gelöst und wird auch heute nicht gelöst, mögen Sie thun, was Sie wollen. Es ist immer nothwendig gewesen, daß beide Gewalten mit einander sich vertrugen, daß ein modus vivendi, um einen diplomatischen Ausdruck zu gebrauchen, gefunden wurde. Zu einem solchen modus vivendi gehört, daß man thatsächlich die Dinge ordnet, welche principiell vollständig zu ordnen wahrscheinlich nicht gelingen wird."

Schon in der denkwürdigen Sitzung des Reichstags, in welcher Fürst Bismarck erklärte: „Nach Canossa gehen wir nicht!" (14. Mai 1872), wo er aber zugleich der Hoffnung auf den zukünftigen Friedensschluß Ausdruck gab, bemerkte Windthorst:

„Ich wünsche, daß der Friede gefunden werde möge; dieser Frieden ist aber nicht so zu finden, daß die Kirche allein die Linien stellt über das Verhältniß zum Staate, sondern so, daß sie mit dem Staate sich verträgt, der Frieden ist nicht so zu finden, daß der Staat allein die Linien zieht, sondern so, daß er sich mit der Kirche verständigt. Das ist von jeher durch die Jahrhunderte so Sitte gewesen."

Am 11. Januar 1879 äußerte Herr v. Schorlemer:

„Wir haben es wiederholt ausgesprochen, und ich spreche es nochmals aus, daß wir in Bezug auf den Glauben unserer Kirche, auf ihre Lehren und auf ihre Anordnungen jederzeit als römische Katholiken die gehorsamen Söhne des Oberhauptes unserer Kirche sind, und ich wiederhole auch die Erklärung, die der Herr Abg. Windthorst bereits abgegeben hat, nämlich, daß, wenn Rom mit Preußen einen Frieden schließt, wir uns diesem so abgeschlossenen Frieden vollständig unterwerfen werden!" (Bravo im Centrum.)

Meine Herren, es ist die Sache Roms zu entscheiden, was ist von diesen Gesetzen annehmbar und was ist absolut unannehmbar? Wir bleiben einfach auf dem Standpunkte stehen, die Rechte zurückzuverlangen, welche uns in der Verfassung garantirt waren und auf welche wir als Vertreter des Volkes und als Mitglieder der politischen Partei des Centrums bestehen müssen. Erfolgt ein Friedensschluß zwischen Rom und Preußen, der die Dinge anders regelt, so — das haben wir bereits gesagt — werden wir uns dem Friedensschlusse unterwerfen; dann ist die Sache für uns beendigt; wir acceptiren das, was in Rom beschlossen ist, würden uns aber jeder Zeit das Recht vorbehalten, wo wir auf einem oder dem anderen Gebiete für die Rechte unserer Glaubensgenossen und zwar für die kirchenpolitischen Rechte noch irgend etwas Wünschenswerthes erreichen können, das jeder Zeit zu erstreben. Das liegt uns einfach als Pflicht ob." (Sehr richtig! im Centrum.)

Mit hoher Begeisterung sagte derselbe Redner am 16. April 1875:

„Es ist hier wie im Herrenhause betont worden, daß es sich hier um einen Kampf gegen Rom handle; und das Ziel dieses Kampfes ist klar erkenntlich: die Losreißung von Rom. Meine Herren, das heißt für uns Losreißung von dem Lebensquell, von der von Gott selbst gestifteten höchsten Autorität. (Oh, oh! links. Bravo! im Centrum.) Nun, meine Herren, das bitte ich, aufzugeben; das wird nicht gelingen. Sie können uns vernichten, Sie können uns das Herz aus dem Leibe reißen (Große Heiterkeit links. Lebhaftes Bravo! im Centrum), aber das sage ich Ihnen, diese katholischen Herzen werden Sie nicht losreißen vom Statthalter Christi!" (Stürmisches Bravo! im Centrum.)

Bereits im Jahre 1876 gab der Abg. Peter Reichensperger unter dem Titel: „Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche" (Berlin bei Springer) eine Schrift heraus, in welcher er die Modalitäten beleuchtete, unter denen ein zukünftiger Friedensschluß zu Stande kommen könne. Er wies dafür 3 Möglichkeiten auf:

1. Wiederherstellung des status quo ante, d. h. die Wiederaufnahme der aufgehobenen Verfassungs-Artikel und damit eo ipso Beseitigung der denselben widersprechenden Einzel-Gesetze;[1])
2. Verständigung mit dem römischen Stuhle;
3. Trennung zwischen Kirche und Staat.[2])

Bezüglich des zweiten Punktes sagte Reichensperger:

„Schon die bischöfliche Denkschrift von 1873[3]) hat auf diesen Weg mit der Erklärung hingewiesen, daß einige — sicherlich nicht alle — Bestimmungen der Maigesetze vom römischen Stuhle angenommen werden könnten. Mit Unrecht haben die Freunde des „Culturkampfes" aus der Anerkennung dieser Möglichkeit den Schluß gezogen, daß alle diejenigen Bestimmungen, hinsichtlich deren eine Verständigung nicht ausgeschlossen sei, nicht das katholische Gewissen verletzen könnten, mithin auch jetzt schon befolgt werden müßten. Sie übersehen dabei, daß das katholische Gewissen das von Gott gesetzte Princip der Selbstständigkeit der Kirche neben dem Staate als die Existenzbedingung der Kirche selber jetzt wie immer festhält und festhalten muß; daß dagegen dem Repräsentanten dieser wesentlich selbstständigen Kirche das Recht und die Macht zusteht, je nach Lage der Verhältnisse diese principielle Selbstständigkeit auch durch Selbstbeschränkung auszuüben, soweit dies ohne Preisgebung des Heilszweckes der Kirche geschehen kann. Gerade auf Grund solcher Verständigung besitzt und übt die Krone Preußen bereits Rechte innerhalb der katholischen Kirche, beispielsweise das Recht bei Bischofswahlen ein Veto zu üben, sowie die in den ungraden Monaten erledigten Domherrnstellen und die Dompropsteien vorbehaltlich der päpstlichen Institution zu besetzen."

Und ein anderes hervorragendes Mitglied der Centrumsfraction, Prinz Edmund Radziwill (Sohn des Fürsten Boguslav, jetzt Benedictiner), schrieb 1878 anläßlich der ersten Kissinger Verhandlungen

---

[1]) Reichensperger bemerkt über diesen Punkt loc. cit. S. 89 u. A.: „Bei der Krönungsfeier zu Königsberg im Jahre 1861 haben Se. Majestät der König Wilhelm Selbst auf eine feierliche Ansprache des Cardinals v. Geißel erklärt: „Es gereicht mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen." (Eine ähnliche Erklärung gab der König 1866 den Erzbischöfen v. Ledochowski und Melchers, als diese in Berlin den Huldigungseid leisteten.) Wenn nun aus dieser verfassungsmäßigen Rechtsstellung der Kirche während einer 25jährigen Vergangenheit keine Grenzstreitigkeiten hervorgegangen sind, so kann die Zukunft deren noch weniger in Aussicht stellen, nachdem trotz aller entgegenstehenden Bedenken die Civilehe überall eingeführt ist."

[2]) Dieses auch von andern Centrumsrednern und der katholischen Presse mehrfach vorgeschlagene Auskunftsmittel bezeichnet R. als das „freilich nicht normale oder ideale Verhältniß zwischen Staat und Kirche, welches allein durch die Concordia inter imperium et sacerdotium, durch das bewußt geordnete Zusammenwirken beider obersten Gewalten zur Erreichung der großen Menschheitszwecke verwirklicht wird." — „Allein," fährt der Verfasser fort, „wenn jenes harmonische Zusammenwirken nicht erreicht werden kann, oder will, dann ist jene thatsächliche Trennung, nicht Scheidung der Lebenswege hier, ähnlich wie in der Ehe, das allein erübrigende Mittel zur Verhütung größern Uebels."

[3]) Vergl. das folgende Capitel.

in einer beachtenswerthen Broschüre: „Canossa oder Damaskus"[1]) über die Nichtbetheiligung des Centrums bei jenen Verhandlungen:

„Es wußten die Führer und die Mitglieder des Centrums sehr wohl, daß sie bei einem etwaigen Ausgleich zwischen Berlin und Rom lediglich nichts zu sagen und nichts zu thun hatten. Denn die preußische Regierung hätte gewiß ihre Mithülfe beim Zustandekommen des Ausgleichs nicht in Anspruch genommen und noch viel weniger bedarf Rom des Beistandes politischer Parteiführer, um seine Verhandlungen mit europäischen Regierungen zu führen. Im Sinne Roms sind die Mitglieder des Centrums einfach Glieder der hörenden Kirche, welche, wie sie bereit waren, die Rechte der Kirche, d. h. zugleich ihre eigenen Rechte, das Recht der Gewissensfreiheit, zu vertheidigen, so auch bereit sein werden, jedem Ausgleiche sich zu fügen, den die lehrende und regierende Kirche, der Papst, gutheißen würde."

So die communis opinio im Centrum. Trotzdem war es zu beklagen, wie schon der Abg. Cremer — leider mit Recht — bemerkt hatte, daß einige katholische Blätter selbst nach der erfolgten Entscheidung Roms ihre schon in der Septennatsfrage begonnenen Angriffe gegen den hl. Stuhl — wenn auch in mehr versteckter Weise — fortsetzten; es verlief diese Sturmfluth nur sehr allmählich im Sande, während nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der katholischen Presse entweder von Anfang an eine reservirte Haltung beobachtete oder durch die Entscheidung des hl. Vaters zur Besonnenheit gebracht worden war.

So z. B. schrieb die „Niederrh. Volksztg.", ein Blatt, welches am Entschiedensten sich gegen das im Gesetzentwurf formulirte Einspruchsrecht erklärt hatte:

„Rom hat gesprochen, die Sache ist zu Ende: so lautet der alte, von allen Katholiken unverbrüchlich hochgehaltene Grundsatz, mit dem wir die Entscheidungen des obersten Hirten der Kirche in kirchlichen Dingen entgegennehmen. Dieser Grundsatz erheischt nicht nur dann Anwendung, wenn es sich um Aussprüche des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitte handelt, denen zufolge kirchlicher Lehre die Unfehlbarkeit innewohnt, sondern auch dann, wenn Angelegenheiten kirchenpolitischer Art in Frage stehen, die einer verschiedenen Beurtheilung fähig sind. In solchen Dingen kann der einzelne Katholik in derselben Weise persönlich eine abweichende Meinung über die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung haben, wie beispielsweise ein überstimmtes Mitglied der Cardinalscongregation, welche dieselbe vorbereitet hat, er wird und darf aber bei aller Freiheit der Kritik seine Sonderansicht nicht im Wege der Opposition gegen den feierlich kundgegebenen Willen des Papstes zur Geltung bringen wollen. In diese Haltung fallen unzweifelhaft alle Fragen, welche das Verhältniß der Kirche zu den einzelnen Staaten betreffen und in diesem Sinne gehören vorzugsweise die schwierigen Streitfragen, welche seit nunmehr vierzehn Jahren zwischen der Curie und der preußischen Regierung in der Schwebe sind, in dies Gebiet."

[1]) Berlin, Actiengesellschaft „Germania."

Die zweifelhafte Situation, welche unter den Katholiken unmittelbar vor der Entscheidung im Abgeordnetenhause herrschte, spiegelte sich in einem polemischen, aber ruhig gehaltenen Artikel des „Westfälischen Volksblattes" wieder.

Dieser Artikel lautete:

„Die kirchenpolitischen Verhandlungen im Herrenhause und noch mehr die bevorstehenden Debatten im Abgeordnetenhause haben in einem Theile auch der katholischen Presse eine Reihe von Erörterungen gezeitigt, welche zwar aus guter Absicht entsprungen sind, aber trotzdem über das Ziel hinausschießen, so daß ein ruhiges und ernstes Wort angesichts der gegenwärtigen Sachlage am Platze zu sein scheint.

In einigen katholischen Blättern fanden wir wiederholt die Idee vertreten, wenn die Anzeigepflicht nach den Beschlüssen des Herrenhauses festgestellt würde, könne das Centrum sich vor die Frage gestellt sehen, ob es sich nicht auflösen und sich als politische „Verfassungspartei" wieder constituiren solle. Wir bedauern, daß eine solche Frage ernsthaft aufgeworfen wird. Gegensätze berühren sich auch hier; unsere ärgsten Gegner, die Officiösen und Reptile, arbeiten seit Jahren daran, einen Keil in das Centrum zu treiben, und nun kommen diejenigen heran, welche von sich glauben, nicht bloß katholisch, sondern „entschieden katholisch" zu sein, um ebenfalls, aber in anderer Weise, einen Keil in unsere Vertretung zu treiben. Ne quid nimis! Allzu scharf macht schartig; man thut am Besten, sich damit zu begnügen, katholisch zu sein und dem Papste zu folgen, jedes Weitere, das katholischer sein wollen als der Papst, dem wir jetzt thatsächlich begegnen, ist ein Uebel, führt zu Unbesonnenheiten.

Ist denn die Lage wirklich so schlimm? Wir können es nicht sagen, weil wir nicht wissen, wie die Lage sich gestaltet. In welcher Form wird die „Anzeige" angenommen werden? Wird sie überhaupt angenommen werden? Wird das Gesetz als Ganzes oder als Torso aus dem Parlament hervorgehen? Wird es überhaupt Leben bekommen? Durch welche Parteien wird es angenommen werden? Wer will uns jetzt, unmittelbar vor der Berathung, darauf Antwort geben? Der eine Fall ist möglich, der zweite auch, schließlich auch der dritte.

Pflicht und Recht der Presse ist, ihre Bedenken maßvoll, entschieden und sachgemäß vorzubringen und von den meisten Centrumsorganen ist das geschehen. Auch das ist noch nicht zu weit gegangen, wenn die Presse die Ansicht ausspricht, angesichts der möglichen Folgen der „Anzeige," selbst in der gelindesten Form, sei ein Gesetz mit der Anzeige am besten abzulehnen. Es sind das eben Ansichten, die ihre Gründe haben, aber es fragt sich, ob es nicht auch gegentheilige Ansichten geben kann, die auch ihre Gründe für sich haben. Wir maßen uns durchaus nicht an, zu erklären, diese oder jene Ansicht sei die einzig richtige, in dubiis libertas, „im Zweifel Freiheit", aber, und das stellen wir voran:

In necessariis unitas!

„Im Nothwendigen Einheit!" Und dies Nothwendige, die erste Forderung für Alle, ist die der Unterwerfung Aller unter den hl. Stuhl, welche den Namen eines Katholiken tragen, insbesondere auch des katholischen Publizisten, der nie vergessen soll, daß er zur lernenden, nicht zur lehrenden Kirche gehört. Geben wir gerade jetzt, wo Alles auf uns einstürmt, wo sich falsche Freunde an

uns heranschleichen, um uns schmeichlerisch zu umgarnen, und offene Gegner uns bitter verhöhnen, der Welt das Beispiel, daß wir fester wie je zum Stuhle Petri stehen, zum Stellvertreter dessen, der Worte des ewigen Lebens hat, der die Wahrheit selber ist!

Wie die Anzeigepflicht geregelt wird, wissen wir nicht, wenn sie aber geregelt wird, so gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird sie mit Zustimmung des Centrums geregelt, und dann folgt das Centrum der Weisung, dem Wunsche, ja dem Befehle des hl. Stuhles, da es sich hier nicht um eine politische Angelegenheit, wie das Septennat handelt, sondern um eine kirchliche, in der Niemand zuständiger ist, als der Papst, und was dieser annimmt, sind wir im Gewissen verpflichtet, nicht zu verwerfen. Oder die Anzeigepflicht wird gegen Centrum und Papst angenommen — nun, dann hat man einfach ein neues Culturkampfgesetz geschaffen, mit dem man uns Katholiken wahrlich nicht in den April schicken wird!

Auf jeden Fall aber hätte das Centrum, selbst wenn die Anzeige nicht nach seinem Wunsche geregelt würde, worüber ja noch nichts entschieden ist, keinen Grund, sich aufzulösen, die Flinte in das Korn zu werfen, zum ersten Male seit seinem Bestehen rebellisch zu werden!

Oft genug hat das Centrum der Regierung erklärt, sie möge nur „über die Köpfe des Centrums hinweg" ihren Frieden mit dem Papste machen. Die jetzige Vorlage bedeutet nun noch keineswegs den vollen Frieden, aber auch wenn das sogar der Fall wäre, hätte der hl. Vater dann nicht das gethan, was das Centrum stets als seinen Wünschen entsprechend hingestellt hat? Hätten wir Grund, uns zu beklagen? Schwerlich, unseres Erachtens müßten wir sagen; „Roma locuta, causa finita", Rom hat gesprochen, die Sache ist erledigt. Wie gesagt, ist aber von vollem Frieden nicht die Rede. Der hl. Vater hat selbst noch kürzlich den Fortbestand des Centrums zur Vertheidigung der Rechte der Kirche als nothwendig erklären lassen, und wahrlich, wer sollte das noch Fehlende zurückerobern, wer sollte den Bestand des Erreichten wahren, wenn nicht das Centrum?

Ein anderer Grund der Auflösung des Centrums wäre der Umstand, daß es den Boden im Volke verloren hätte. Ist das der Fall? Noch vor kurzem hatten wir bei den Wahlen Gelegenheit, eine Heerschau zu halten, unsere Truppen haben sogar im Kreuzfeuer exerzirt, noch niemals haben wir einen so hitzigen, so schwierigen, so ungünstigen Wahlkampf bestanden, und haben wir auch nur einen Mann verloren? Nein, im Gegentheil, zahlreiche neue Stimmen haben wir gewonnen, ehrfurchtgebietend, dem Feinde ein Schrecken, dem Freunde ein entzückendes Schauspiel, stand unsere Front da — wir jubelten über den Sieg, und mit Recht, und jetzt will man dem Centrum zumuthen, einen so schwarzen Undank gegen die Wähler zu begehen, daß es ihnen das mit Begeisterung entgegengebrachte Mandat mißachtend vor die Füße wirft? Es wäre Verrath an der Sache, Unfolgsamkeit gegen den hl. Vater, eine Schmach gegenüber den Wählern. Letztere müßten ohne jede politische Schulung, ohne jedes selbstständige Nachdenken sein, wenn sie solchen Abgeordneten, wie ein rheinisches Blatt meinte, das Mandat sofort wieder anvertrauen würden.

Auch die beste Armee kann eine Schlacht verlieren, ist aber damit der Feldzug auch verloren? Wir bestreiten auf das Entschiedenste, daß das Centrum eine Schlacht im Culturkampfe verloren hat, wenn die „Anzeige" so geordnet wird, wie der hl. Stuhl es zugibt, mag es uns auch scheinen, daß sie besser, nicht so hätte

geordnet werden sollen; aber selbst wenn das Centrum eine Schlacht verloren hätte, würde es dann eine achtenswerthe Armee sein, falls es damit den ganzen Krieg, in dem es so viele herrliche Erfolge errungen, aufgeben würde? Will das etwa der Dichter sagen, wenn er schreibt:

Tu ne cede malis, sed contra audentior ito!

Nicht aus dem Weg geh' dem Uebel, nur muthiger biet' ihm die Stirn!

Der Feige läßt den Degen fallen, wenn ihn ein Hieb getroffen hat, der Muthige fühlt seine Arme dann doppelt gestählt; der Muthlose, Wehrlose, Verzweifelnde legt Hand an sich selbst — der wahre Soldat kämpft bis zum letzten Athemzuge, er rastet nicht eher, bis ihm die Palme des Sieges winkt, und Soldaten, wie sie sein müssen, Kämpfer von Gottes Gnaden, umfaßt unser Centrum — es thut den Gegnern den Gefallen nicht, zu verschwinden, und es verbittet sich die falschen Rathschläge übereifriger Freunde, zu capituliren!"

Allerdings wurden die auf Mandats-Niederlegung lautenden Vorschläge von einigen Mitgliedern der Centrumsfraction selbst unterstützt. Indeß begriffen dieselben bald, daß sie mit dieser indirecten Auflehnung gegen die lehrende Kirche bei ihren Wählern keinen Anklang finden und daß sie durch ihren Schritt nur den Ruin der Centrumspartei im Lande herbeiführen würden, so daß es ihren Collegen leicht wurde, sie zur Besonnenheit zurückzuführen.

Auch der hl. Stuhl konnte keine andere Entscheidung treffen, als es geschehen war.

Das Einspruchsrecht in den andern Staaten.

In ihrer classischen Denkschrift über die Maigesetzentwürfe (vom 30. Januar 1873) hatten die preußischen Bischöfe erklärt, daß, wenn ihnen Gelegenheit geboten worden wäre, „über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen," sie in der Lage gewesen wären, „einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Entwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren;" für einige andere würde „vielleicht eine Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein."

Für diese Vereinbarung hielten die Bischöfe auch die maigesetzliche Bestimmung betreffend das staatliche Einspruchsrecht bei der Besetzung der geistlichen Aemter geeignet.

Sie sagten in dieser Beziehung:[1])

„Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniß zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und

[1]) Der betreffende Paragraph des Gesetz-Entwurfs sowie der des spätern Gesetzes ist oben S. 321 u. 322 abgedruckt.

politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben; überdies ist wohl zu bemerken, daß ein solches Einspruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und fast nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch genommen und gewährt wurde, während es der Gesetzentwurf auf einfache Hilfspriester und auf bloß provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wissens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt dieses, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich zu verstehen gibt, mit einer zweiten weit größeren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit, nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung des Clerus, zusammen. Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Die wesentlichste unter allen Pflichten und das wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der Bischöfe ist die Erziehung des Clerus."

Auch seitens der Mitglieder der Centrumsfraction war früher stets, wenn Fürst Bismarck, Minister Falk und andere „Culturkämpfer" fragten, warum denn Rom nicht wie in andern Ländern, auch in Preußen, das Einspruchsrecht gestatten könne, erwidert worden, daß das Einspruchsrecht an und für sich wohl gewährt werdeu könne; daß dieses aber innerhalb des Systems der Maigesetze unmöglich sei, daß vielmehr, bevor dieses möglich sei, vor Allem die Erziehung des Clerus und die bischöfliche Jurisdiction freigegeben werden müsse und daß der Zwang, den der Staat bezüglich der Besetzung der Pfarreien ausüben könne, aufgehoben werden müsse, damit für den Fall eines Conflictes zwischen geistlicher und weltlicher Behörde eine freie Besetzung durch Pfarrverweser zu ermöglichen wäre.

An diese und ähnliche Desiderien hatte der Papst seine schon im Jahre 1880 (im Breve an den Erzbischof Melchers) in Aussicht gestellte Concession des Einspruchsrechts geknüpft und da jene Forderungen jetzt — in einer für die Kirche wenigstens tolerablen Weise — erfüllt waren, so konnte Rom garnicht umhin, das Einspruchsrecht in der Form und in dem Umfange Preußen zu gewähren, in welchem es seit Beginn dieses Jahrhunderts seitens des hl. Stuhles andern Staaten constant concedirt worden war.

Die erste desfallsige Uebereinkunft — wenn vom französischen und bayerischen Concordate abgesehen wird — war der Vertrag, der unter Genehmigung Roms unterm 23. August 1854 zwischen dem Bischof v. Ketteler und der hessischen Regierung geschlossen wurde.

Es heißt dort bezüglich der Pfründen bischöflicher Collatur (Walter, Fontes etc. S. 359):

„Der Bischof wird seine Ernennung zu den Kirchenpfründen vor deren Veröffentlichung und vor Ertheilung der canonischen Institution der Großherzoglichen

Staatsregierung vorlegen, um diese in den Stand zu setzen, etwaige Anstände, welche gegen einen Ernannten in bürgerlicher und politischer Hinsicht obwalten sollten, ehe die Investitur erfolgt, geltend zu machen. Dagegen wird die Großherzogliche Staatsregierung, deren Absicht es nicht sein kann, das bischöfliche Ernennungsrecht in Frage zu stellen, oder zu beeinträchtigen, dem Bischof, wenn gegen einen Ernannten Bedenken erhoben werden, die in bürgerlicher oder politischer Beziehung vorliegendeu Anstände nicht vorenthalten, sondern mit demselben hierüber in Benehmen treten. — Sollte die Regierung innerhalb Monatsfrist nach geschehener Anzeige von der stattgefundenen Ernennung keine Erklärung abgeben, so wird angenommen, daß keine Anstände entgegenstehen."

In dem Badischen Concordat vom 28. Juni 1859 heißt es („Weisungen an den Erzbischof, bei Walter", Fontes etc. S. 386):

„Der Erzbischof wird kirchliche Pfründen niemals Ausländern und ebensowenig Solchen verleihen, die aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der Großherzoglichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind. Um sich über letzteren Punkt zu verläßigen, wird der Erzbischof in jedem Falle der Erledigung einer Pfründe die Namen derjenigen, welche sich um dieselbe bewerben, in officiöser Weise der Großherzoglichen Regierung mittheilen, damit die letztere innerhalb einer zu vereinbarenden kurzen, drei Wochen nicht übersteigenden, Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann."[1])

Nach dem Württembergischen Concordat erhielt der Bischof von Rottenburg (Walter, l. c. S. 369.) nachstehende Instruction:

„Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der königlichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind.

Um dieses zu erfahren, wird der Bischof bei jeder Vacatur der Königl. Regierung in officiöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen, damit dieselbe binnen einer kurzen zu vereinbarenden Frist ihre etwaige Einwendungen geltend machen kann."

Wie bekannt, wurden in Württemberg und Baden die von der Regierung mit dem hl. Stuhle abgeschlossenen Concordate nicht anerkannt und später durch „autonome Gesetze" ersetzt, welche in Bezug auf das Einspruchsrecht im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die Concordate enthielten. Diese Bestimmungen wurden kirchlicherseits tolerirt.

[1]) Dr. Maas stellt in seiner Schrift: „Zum Frieden zwischen Staat und Kirche" (Freiburg 1880) die Sache so dar, als hätte der Erzbischof von Freiburg in einem ausgebrochenen Streitfalle die Entscheidung zu fällen. — Diese Interpretation stützt sich auf ein (nicht im Wortlaut publicirtes) Schreiben des Cardinals Antonelli an den Erzbischof vom 30. Sept. 1859. Aus den „Officiellen Actenstücken über die Badische Kirchen- und Schulfrage" (Freiburg 1861 bis 1875) ergiebt sich, daß die Regierung nicht ohne Angabe der Gründe ihren Einspruch geltend machen durfte und der Erzbischof berechtigt war, seine Gegen-Gründe geltend zu machen. Einmal (unter Kübel) vindicirte sich die Freiburger Curie auch das entscheidende Wort, welche Befugniß die Regierung ihr wieder bestritt. Mehrfach (im Verlaufe des Schulstreites) erhob die Regierung Einspruch ohne Angabe der Gründe — was natürlich dem klaren Wortlaut sowohl der oben erwähnten Bestimmung der Convention von 1859 wie dem (gleichlautenden) § 9 des späteren Gesetzes von 1860 zuwider war.

In dem apostolischen Breve vom 5. November 1855, welches zur Ausführung des österreichischen Concordates an den österreichischen Episcopat erlassen wurde, heißt es:

„Quum autem ob tristissimas, omnibusque notissimas rerum vicissitudines aliquis forsitan inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae haud sit probatus, idcirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis."

Auch in Oesterreich wurde bekanntlich das Concordat von der Regierung einseitig außer Kraft gesetzt und dafür die „confessionellen Gesetze" vom 7. und 20. Mai 1874 gegeben.

Seitens des hl. Stuhls wurden dieselben tolerirt und sehr oft wurde auf den preußischen officiösen Einwand, warum Rom in Oesterreich das Einspruchsrecht nachgebe und nicht zugleich in Preußen, katholischerseits sowohl im Abgeordnetenhause wie in der Presse geantwortet: „Die preußische Regierung gebe uns doch die österreichischen Gesetze: dann werden wir zufrieden sein!"

Wie sind nun jene Gesetze mit Bezug auf das Einspruchsrecht beschaffen?

Der § 6[1]) des Gesetzes vom 7. Mai 1874 lautet:

„In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen dreißig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Institnirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden."

Hiernach unterliegen also dem Einspruchsrecht

1. auch die Pfarrverweser bei incorporirten (von Klöstern deservirten) Pfründen.

[1]) Der § war unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen worden. Die Regierungsvorlage war zwar auf Antrieb des Berliner Cabinets erfolgt, aber abweichend von den preußischen Maigesetzen formulirt.

2. Der Umfang der Einspruchsgründe ist in keiner Weise beschränkt.

3. Der Cultusminister entscheidet ausschließlich über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs.

4. Nach § 12 („die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden. Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.") in Verbindung mit § 60 („die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.") kann die definitive Besetzung einer Pfarrstelle erzwungen werden.

Der amtliche Motiven-Bericht sagt hierüber:

„Wenn der Regierung das Recht zusteht, ihrerseits Erfordernisse zur Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen aufzustellen, so kann ihr auch nicht verwehrt sein, einen Vorgang anzuordnen, durch welchen die Wahrnehmung jenes Rechtes in jedem einzelnen Falle sicher gestellt wird. Besonders wichtig ist eine solche Bestimmung für die niederen Kirchenämter. Bei den höheren ist größtentheils durch die hier der Regierung (beziehungsweise dem Kaiser) zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Ausschließungsbefugnisse vorgesorgt, es handelt sich also hier nur um jene wenigen Fälle, wo ausnahmsweise auch ein beneficium majus unter der libera collatio steht, diese Fälle trifft der § 3, Abs. 2 und 3. (Betrifft Bisthümer und Canonicate.) Von weitaus größerer Tragweite erscheint das staatliche Veto für die niederen Kirchenämter, für welche die libera collatio der Ordinarien weit häufiger eintritt, ja principiell, wie bemerkt, die Regel bildet. Auf diese letzteren Fälle bezieht sich der § 6.

Uebrigens sind in allen Staaten, welche ihr Verhältniß zur Kirche in der letzten Zeit neu geordnet haben, ähnliche, bisweilen noch weiter gehende Bestimmungen getroffen worden, so in dem badischen Gesetze vom 9. October 1860, § 9, und in dem würtembergischen vom 30. Januar 1862, Art. 4.

Es versteht sich von selbst, wird aber zum Ueberflusse im § 6 in fine ausdrücklich bemerkt, daß gegen einen rechtskräftigen Einspruch der Regierung die Besetzung nicht stattfinden darf. Erfolgt sie dennoch, so gilt sie für den Staatsbereich als nicht geschehen, das Amt noch immer als erledigt. Es wird daher die an die staatliche Mitwirkung gebundene Temporalinstallation nicht stattfinden, die Einkünfte des Beneficiums werden auch fernerhin als Intercalarien in den Religionsfonds eingezogen, die Matrikeln dem neuen Pfarrer nicht übergeben werden, die Regierung wird in Gemäßheit des § 12 die Wiederbesetzung fordern und dieselbe nach § 60 erzwingen können."

Aus Allem dem ergibt sich, daß wir mit unserer gegenwärtigen preußischen Gesetzgebung unendlich besser daran-sind, als es in Oesterreich der Fall ist.[1])

Vor Allem aber ist der Nachweis erbracht, daß der hl. Stuhl mit seiner Concession bezüglich des Einspruchsrechts Preußen nicht mehr eingeräumt hat, als er es bei andern Staaten und zwar in formellen Concordaten gethan.

Beim Abschluß dieser Concordate hat Niemand in der Concession bezüglich des Einspruchsrechts etwas Bedenkliches gefunden; die kirchenfeindlichen Canonisten sahen vielmehr in jenen Vereinbarungen „eine weitgreifende Restauration des canonischen Systems.“[2])

Nachdem aber Preußen auf Verlangen Roms einen Giftzahn nach dem andern aus den Maigesetzen ausgebrochen,[3]) konnte der hl. Stuhl garnicht anders, als der preußischen Regierung in derselben Weise das Einspruchsrecht bewilligen, wie er es bei andern Ländern gethan hatte.

---

[1]) Es klingt darum außerordentlich — sonderbar, wenn Msgr. Dr. Scheicher in der „Oesterreichischen Revue“ die „Anzeigepflicht in Preußen“ beklagt und unter Hinweis darauf, daß „Hannibals tapfere Soldaten in dem friedlichen Capua entnervt worden,“ ein Gleiches von dem preußischen Clerus befürchtet, um schließlich zu dem Ausruf zu gelangen: „Wir bedauern die ausgelieferte herrliche katholische Kirche Deutschlands!“ — Der Autor, der sicherlich keine Silbe des „Auslieferungs-Vertrages kennt, hätte gewiß alle Veranlassung, seinen Warnungsruf dem eigenen Lande, insbesondere Böhmen und Mähren und sonstigen, der Umgegend von „Capua“ ähnlichen Regionen zuzuwenden!

[2]) Richter-Dove, l. c. I., S. 202.

[3]) Es ist characteristisch, daß ein Haupt-Culturkämpfer unter den „Freisinnigen,“ Abg. Dr. Hänel, bereits am 19. Januar 1884 — also noch vor den beiden letzten Novellen — im Abgeordnetenhause erklärte, daß der „eigentliche characteristische Kernpunkt des Systems der Maigesetze definitiv beseitigt“ sei. Als solchen „Kernpunkt“ betrachtete er die „Behandlung des kirchlichen Personals“ von Seiten des Staates in Bezug auf Qualification, Anstellung, Absetzung und die dem entsprechende strafrechtliche und processuale Gestaltung der Dinge.

In ähnlicher Weise sagt der Redacteur der „Preußischen Jahrbücher“, Prof. Delbrück, im Aprilhefte 1887 dieser Zeitschrift: „Alles, was seit der ersten Kirchennovelle im Jahre 1880 von der sogenannten Maigesetzgebung zurückgezogen worden ist, war nichts, als eine nothwendige Consequenz der ersten Nachgiebigkeit. Der Katholicismus hat fortan die Möglichkeit, sich ganz seinem eigenen Geiste gemäß zu entwickeln. Der katholische Geistliche braucht nichts zu erfahren von Lessing und Schiller (!); eine andere Literatur, andere Auffassung der deutschen Geschichte, andere Ideale werden in den katholischen Volksschichten gepflegt werden, als in den protestantischen. Durch ihre Behandlung der gemischten Ehen vernichtet die katholische Kirche, wenn anders der protestantische Theil sich nicht blind unterwirft, das jus connubii zwischen den katholischen und protestantischen Deutschen. Durch immer weitere Entfernung der beiden Bildungssphären von einander wird sie suchen, die Kluft wieder zu vertiefen. In der älteren Generation war sie fast geschlossen. Ende des vorigen Jahrhunderts war der Katholicismus so verdorrt, daß, wer irgend bildungsbedürftig war, in katholischen Kreisen Anschluß an die protestantische

Mit Recht sagt daher auch Jörg im angesehensten kirchenpolitischen Organ der deutschen Katholiken, in den „Hist. pol. Blättern“ (99. Bd. S. 704):

„Bei ruhiger Erwägung der jetzigen Frage war nicht zu verkennen, daß die Entscheidung des hl. Stuhles nicht anders ausfallen konnte, als sie ausgefallen ist. Pius IX. hätte gerade so gesprochen, wie jetzt Leo XIII.“

Welt suchen mußte. Selbst die Männer, die den Katholicismus in unserm Jahrhundert wieder neu belebt haben, sind vielfach convertirte Protestanten. Heute hat der Katholicismus auf allen Gebieten des Lebens eigene Kräfte, welche sich in immer schärferen Gegensatz zu allem Protestantischen stellen. Nicht nur Philosophie, Geschichte, Recht, Belletristik wird im katholischen Geiste behandelt; es wird auch systematisch dafür gesorgt, daß alle nützlichen Handbücher, Conversationslexica und was dahin gehört, in demselben Geiste bearbeitet existiren. — Zu hemmen, in eine andere Richtung zu drängen, ist dieser Strom nicht mehr. Die Idee, den Katholicismus direct der modernen deutschen Bildung, die aus dem Protestantismus erwachsen ist, anzupassen, ist aufgegeben. Die Mittel der Einwirkung, welche dem Staate geblieben, sind dazu weder stark genug, noch sind sie dazu bestimmt. Das, um was jetzt noch gekämpft wird, ist zwar nach Form und Inhalt der Rumpf der Maigesetze, dennoch dem Wesen, d. h. dem Zwecke nach etwas durchaus Anderes. Was der Staat mit dem Rest von Einspruchsrecht bei Besetzung der Pfarreien, Beaufsichtigung der Seminare, Mitwirkung bei Ernennung der Bischöfe, discretionären Gewalten verschiedener Art, namentlich gegenüber den Orden zu erreichen suchen wird, ist allein, daß er den Katholicismus hindert, zu einem aggressiven Fanatismus auszuarten. Der katholische Geist mag sich fortan in seinen eigenen Bahnen frei fortbewegen: aber er darf nicht geradezu revolutionär werden. Die Macht des Staates wird auch in Zukunft ausreichen, sich der katholischen Kirche je nach ihrem eigenen Verhalten wohlwollend oder sehr empfindlich zu erweisen und dadurch auf die Leitung der Kirche einen Druck auszuüben, der sie lehrt, sich selbst in Schranken zu halten. Das ist nicht nur dem Grade, sondern auch der Art nach etwas durchaus Anderes, als was Falk wollte. Nicht eine Aenderung, sondern nur eine Zügelung des ultramontanen Geistes wird erstrebt.“

In dem nächstfolgenden Hefte derselben Zeitschrift spricht ein anderer Mitarbeiter seine Verwunderung über die von einem Theile der Centrumspresse bezüglich des Ausganges des „Culturkampfes“ bekundete Unzufriedenheit aus und bemerkt dabei u. A.:

„Um zu erkennen, wie groß der Sieg des Centrums ist, beachte man nur noch den folgenden Umstand. Aus dem Gesetz über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel ist das Verbot entfernt, die Katholiken wegen Erfüllung der Staatsgesetze mit Strafe zu belegen. Aus dem Gesetz über die Anstellung der Geistlichen ist der Einspruchsgrund entfernt, daß der Anzustellende die Gesetze des Staates verletzt hat, wenn er sie im Gehorsam der Kirche verletzt hat. — Ist das nicht eine Freiheit der Kirche, wie sie der Romanismus nur verlangen kann? Das Staatsgesetz besteht für die kirchlichen Obrigkeiten nur, sofern sie es für gut finden.“

Für die Fanatiker der Staatsomnipotenz mögen diese „Aenderungen“ freilich besonders schmerzlich sein!

Da wir gerade bei den Professoren sind, verdient erwähnt zu werden, daß zu den Nationalliberalen, welche im Abgeordnetenhause gegen das neueste Gesetz, sowie gegen dessen einzelne Paragraphen stimmten, auch (der neuerdings in's preußische Abgeordnetenhaus gewählte) Prof. Friedberg aus Leipzig gehörte. — Es ist allerdings begreiflich, daß dieser Haupt-Mitarbeiter der Maigesetz-Entwürfe der Zerstörung seines Werkes nicht gleichgiltig zusehen konnte.

Weitere Motive für das Verhalten Roms.
Ein bisher unbekanntes Actenstück aus dem Jahre 1880.

Der aus der „Reformationszeit“ stammende, dem hl. Stuhle gemachte Vorwurf, daß derselbe „deutsche Verhältnisse“ nicht genügend kenne, ist unter einzelnen deutschen Katholiken niemals völlig verstummt.

In verschiedenen Variationen wurde er wiederholt von Febronianern, Josephinisten und Hermesianern.

In neuester Zeit wurde er erhoben von den „Altkatholiken“ und unmittelbar vor dem vaticanischen Concil auch von vielen sonst correcten Katholiken angestimmt.

Ja, noch vor kaum zehn Jahren, als sich das Gerücht verbreitete, Professor Hergenröther solle Cardinal werden, schrieben weit verbreitete katholische deutsche Blätter, die Nachricht, ein deutscher Professor solle zum Cardinal ernannt und nach Rom berufen werden, sei von vornherein in das Reich der Fabeln zu verweisen.

Auch jetzt wieder wurde in einzelnen katholischen Blättern der Vorwurf wiederholt, in Rom „verstehe“ man nichts von deutschen Verhältnissen. Zu wiederholten Malen aber und noch im November vorigen Jahres hatten dieselben Blätter eingehende Mittheilungen darüber veröffentlicht, daß mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die deutschen kirchenpolitischen Angelegenheiten in Rom bearbeitet würden. Es wurde da u. A. gesagt, daß außer der ständigen S. Congregatio negotiorum Ecclesiae extraordinariorum noch eine besondere, hauptsächlich aus deutschen Cardinälen zusammengesetzte Commission vom Papste speciell mit Behandlung der deutschen kirchenpolitischen Aufgaben betraut sei und es wurde hervorgehoben, wie der hl. Vater selbst den Vorgängen in Deutschland die größte Aufmerksamkeit schenke und sich stets über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Literatur Deutschlands eingehenden Bericht erstatten lasse.

Das war Alles durchaus richtig und wir können dem noch hinzufügen, daß der hl. Vater sogar Theile ganzer Werke aus dem Deutschen ins Italienische übersetzen läßt — zu seinem Gebrauche und zu dem derjenigen Cardinäle, welche des Deutschen unkundig sind.[1])

Officiöse Schriftsteller haben Leo XIII. wiederholt als Spielball der „Jesuiten“ hingestellt, während ein Theil der katholischen Presse

[1]) Welches Gewicht der hl. Vater auf die gründliche Beilegung der deutschen Streitigkeiten legte, ging auch daraus hervor, daß er den Nuntius Jacobini, der in Wien die Verhandlung mit Dr. Hübler geleitet hatte, zum Cardinal-Staatssecretär erhoben hatte.

ihn hin und wieder etwas von den Officiösen (Herrn v. Schlözer) beeinflußt sein ließ. Wie unrichtig die eine wie die andere Auffassung ist, beweisen u. A. die Klagen „Wiermanns,“ der in seiner „Geschichte des Culturkampfes“ heute den Papst Herrn v. Schlözer gegenüber als gefügig, morgen als ablehnend hinstellt.

Mit Allem Dem ist nur bewiesen, daß der Papst über Alles, was ihm von Außen unterbreitet wird, selbstständig entscheidet.

Mit welcher Klarheit er dabei zu Werke geht, das mag ein Actenstück aus dem Jahre 1880 documentiren, welches länger der Geschichte vorzuenthalten, kein Grund mehr vorliegt.

Es war zur Zeit der parlamentarischen Pfingstferien von 1880 — unmittelbar bevor die Regierung ihre erste Novelle behufs Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze im Abgeordnetenhause einbrachte.

Fürst Bismarck hatte angekündigt, daß der neue Gesetzentwurf auf dem Princip der discretionären Gewalt beruhen würde; wie aber dieses Princip im Einzelnen durchgeführt werden sollte, davon hatten weder die Mitglieder der Centrumsfraction noch die Redacteure und Mitarbeiter der katholischen Presse irgend eine Vorstellung.

Die hierbei in Betracht kommenden Fragen konnten äußerst difficiler Natur sein, da in einigen Fällen eine discretionäre Gewalt der Regierung ohne Verletzung kirchlicher Principien gestattet werden konnte; in andern Fällen konnte das nur mit Genehmigung der obersten kirchlichen Behörde geschehen: in den meisten Fällen aber war die discretionäre Gewalt absolut unstatthaft.

Bei dieser Lage der Verhältnisse war es sowohl für das Centrum als für die katholische Presse wünschenswerth, in gegenseitiger Fühlung mit dem hl. Stuhle zu bleiben, da ein Auseinandergehen dieser Factoren leicht bedenkliche Folgen haben konnte.

So begab sich denn ein Mitglied des Centrums während der Pfingstferien nach Wien zum Nuntius Jacobini, um für sein und seiner Freunde parlamentarisches Verhalten Informationen einzuziehen; ein anderes Fractionsmitglied begab sich direct nach Rom, um Informationen für die katholische Presse zu holen.

Jedes dieser beiden Mitglieder reiste auf eigenen Antrieb, keins hatte einen Auftrag von der Fraction des Centrums oder von der katholischen Presse; ja das eine wußte nichts von der Reise des andern, und erst nach der Rückkehr machte man sich gegenseitige Mittheilungen von der zurückgelegten Fahrt. Die Aufnahme, welche Beide in Rom resp. Wien gefunden hatten, war eine höchst sympathische.

Der Papst bewilligte sofort eine Privat-Audienz, zu welcher auf Ersuchen des betreffenden Centrumsmitgliedes der Cardinal Franzelin (Mitglied der oben erwähnten Special-Commission für Berathung der deutschen kirchenpolitischen Angelegenheiten; starb 11. Dec. 1886) hinzugezogen wurde.

Die Conferenz währte über drei Stunden. Es wurden alle Möglichkeiten in Betracht gezogen, in welchen der neue Gesetzentwurf gehalten sein könnte — denn auch in Rom kannte man damals ebenfalls noch nicht den Wortlaut desselben.

Der hl. Vater gebot über die umfassendste Kenntniß aller einschlägigen preußischen Gesetze und administrativen Verordnungen, während der Cardinal Franzelin sämmtliche Paragraphen der Maigesetze aus dem Gedächtniß wörtlich (und noch dazu in französischer Sprache, welche hier zur Conversation diente), zu citiren im Stande war.

Man sprach nicht allein über die erwartete Landtags-Vorlage und über die dieser gegenüber vom Centrum zu beobachtende Haltung, sondern auch über die gesammte kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens, sowie über die Erfolglosigkeit der seit 1878 stattgehabten Verhandlungen. Auch über die Stellung der Centrumsfraction gegenüber dem hl. Stuhle in kirchenpolitischen, wie in rein politischen Fragen im Allgemeinen äußerte sich der Papst.

Der hl. Vater erklärte auch, daß er seine (im Jahre 1880 in dem Briefe an den Erzbischof von Köln ausgesprochene) Bereitwilligkeit, die „Anzeige der Pfarrer" zuzulassen, nur unter der Bedingung realisiren lassen würde, daß ein tolerabler Zustand inzwischen in der preußischen Gesetzgebung eingetreten sei.

Unmittelbar nach der stattgehabten Conferenz brachte der Cardinal Franzelin die vom hl. Vater über die wichtigeren Punkte abgegebenen Erklärungen zu Papier und gab das so entstandene Document dem Berliner Abgeordneten auf die Reise mit. (Eine Abschrift davon erhielt gleichzeitig das in Wien weilende Centrumsmitglied, für welches inzwischen der Nuntius Jacobini Instructionen beim päpstlichen Staatssecretariate erbeten hatte.)

Das hochwichtige Schriftstück lautete:

„Der Papst erklärte:

a. In rein politischen Fragen ist das Centrum gänzlich frei und unabhängig vom hl. Stuhle;

b. In kirchenpolitischer Beziehung muß das Centrum beständig verlangen, daß die kirchenfeindlichen Gesetze abgeschafft

oder im Einverständniß mit dem hl. Stuhle abgeändert werden; es muß erklären, daß die Katholiken des Landes nicht ruhen werden, bis sie zu diesem Rechtsstandpunkte kommen. Das sind die Rechte der Kirche und die Grundsätze der Gewissensfreiheit für die Katholiken aller Länder.

c. Bezüglich der erwarteten Vorlage ist zu bemerken:

1. Wenn die Vorlage so gefaßt ist, daß sie keinen anderen Sinn hat, als die discretionäre Gewalt der Regierung zu sichern, um nach ihrem Sinne die Maigesetze anzuwenden oder nicht anzuwenden, so ist es unerlaubt, dem ohne Clausel beizustimmen.

2. Wenn aber der Gesetzentwurf so gefaßt wäre, daß man ihm die Erklärung geben kann, — welche vom Centrum ausdrücklich gegeben werden müßte — daß der Regierung einfach die Befugniß zugestanden wird, die Gesetze nicht anzuwenden, so wäre es allerdings erlaubt, in diesem Sinne dafür zu stimmen.

3. Ob das Centrum thatsächlich dafür stimmen soll, hängt davon ab, ob ein wirklicher Nutzen für die Kirche in Preußen oder ob die Verhinderung eines größeren kirchlichen Uebels dadurch erzielt werden kann.

4. Wenn in dem Gesetzentwurf direct oder indirect Concessionen von Seiten der Kirche gefordert werden sollten, damit die Nicht-Anwendung der Maigesetze statthaben könne, so kann dem nicht zugestimmt werden, weil solche Concessionen einzig vom hl. Stuhle abhängig sind.

5. Auf Grund des Princips der discretionairen Gewalt wird der hl. Stuhl sich niemals auf Verhandlungen zum Zwecke der Revision der Maigesetze einlassen. Dadurch würde die ganze Basis, welche der hl. Stuhl für die Verhandlungen festgesetzt hat, verändert werden. Auch die in dem Schreiben an den Erzbischof Melchers in Aussicht gestellte Concession der Anzeigepflicht könnte erst verwirklicht werden, nachdem die preußische Regierung von dem Princip der discretionären Gewalt abgegangen und die Gesetzgebung in einer zu tolerirenden Weise geändert wäre."

Man erkennt ohne Mühe, wie in diesen vom Papste entwickelten Grundsätzen hohe kirchenregimentliche Weisheit verbunden mit höchster kirchlicher Principientreue sich kund giebt.

Wenn man daher selbst in katholischen Kreisen hin und wieder den Vorwurf erhob, daß man in Rom über deutsche Verhältnisse „nicht genügend informirt" sei, so wurde damit nur bewiesen, daß jene Kreise über Rom nicht genügend informirt waren. So auch jetzt.

Hunderte von Bogen sind in den letzten Jahren — namentlich seit 1880 — bei den Verhandlungen über den Modus und die Tragweite der „Anzeigepflicht" zwischen Rom und Berlin gewechselt worden;

aus den Auszügen, welche die preußische Regierung schon aus den diesbezüglichen Depeschen des Cardinals Nina veröffentlichte (S. oben S. 487), geht hervor, daß man in Rom schon von Anbeginn der Verhandlungen an diesem Gegenstande die höchste Aufmerksamkeit bei umfassendster Kenntniß aller deutschen Verhältnisse geschenkt hatte.

Und selbst jetzt, als die Frage, ob der staatliche Einspruch „ob civiles vel politicas causas“ gestattet werden könne, zur principiellen Entscheidung gestellt war, — nachdem in Preußen die verlangten Gesetzes-Aenderungen herbeigeführt waren — hatte der hl. Vater nicht allein entschieden, sondern er hatte die Angelegenheit zuvor nochmals der von ihm ad hoc eingesetzten Cardinals-Commission unterbreitet, welche einstimmig ihr „tolerari potest“ erklärte.

Wenn es demnach an und für sich auch wünschenswerth war, daß das auf das Einspruchsrecht bezügliche Amendement des Herrn Bischofs Kopp durchgegangen wäre, so war es doch auch andererseits verständlich, daß der Bischof auch für diejenige Form stimmte, resp. das Gesetz mit derjenigen Formel annahm, welche zwischen Rom und Berlin — analog den mit den andern Staaten abgeschlossenen Concordaten — vorläufig vereinbart worden war; wie es andererseits erklärlich war, daß Fürst Bismarck sich nicht verpflichtet fühlte, über die getroffene Vereinbarung durch ein Votum für das Kopp'sche Amendement hinauszugehen.

Der Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen hat gezeigt, wie schwierig es war, daß eine Majorität für das ganze Gesetz, — selbst mit dem nicht amendirten Einspruchsparagraph — zu Stande kam.

Der Widerstand gegen das Gesetz war keineswegs nur unter den „liberalen“ Parteien vorhanden; er machte sich in gleicher Intensivität auch unter den „Conservativen“ geltend und nur der großen Macht, mit welcher Fürst Bismarck persönlich über die parlamentarische Rechte gebietet, war es zu danken, daß das Gesetz noch eine respectable Majorität gewinnen konnte.

Viele unter den „Conservativen“ ballten die Faust in der Tasche und machten dafür in ihren Blättern unter dem Deckmantel der Anonymität ihrem gepreßten Herzen Luft.

Schon in Folge des Gesetzes von 1886 hatte sich im Lande aus Mitgliedern aller politischen Parteien ein sogenannter „Evangelischer Bund“ constituirt, welcher im Grunde nichts anders bezweckte, als der katholischen Kirche die Freiheit zu nehmen, welche sie durch die vier Novellen nach und nach wieder errungen hatte — natürlich im Interesse des „bedrohten Evangeliums.“

Dieser „Bund“ war daher schon durch die Regierungs-Vorlage in Schrecken gerathen; noch mehr wurde aber sein Fanatismus durch die Verhandlungen des Herrenhauses wachgerufen.

In der Zeit zwischen der Berathung des Herren- und Abgeordnetenhauses (13. April) erließ er an die „evangelischen Glaubensgenossen“ folgenden öffentlichen Aufruf:

„Die preußische Staatsregierung hat nach Verständigung mit dem päpstlichen Stuhle im Herrenhause eine Gesetzesvorlage eingebracht, welche den Abbruch der Maigesetzgebung vollenden, den endgiltigen Friedensschluß mit Rom besiegeln soll. Die Commission des Herrenhauses ist auf Antrag des Bischofs Kopp in ihren Zugeständnissen noch über das Maß der Regierungsvorlage hinausgegangen; die Beschlüsse des Herrenhauses haben, wiederum auf Antrag des Bischofs Kopp, die Commissionsanträge überboten. — Seit dem Jahre 1880 ist der Staat Schritt für Schritt zurückgewichen. Jede Nachgiebigkeit hat die Ansprüche gesteigert. Man kann die politischen Erwägungen verstehen, welche den Reichskanzler bestimmen, weit über die innegehabte Grenze hinaus die Friedenshand entgegenzustrecken. Der um die Begründung des Deutschen Reiches so hochverdiente Staatsmann möchte Deutschland Bestand sichern gegen jeden äußeren Feind, auch gegen den, welcher seine Soldaten in unserem eigenen Lager hat. Wir erkennen an, daß die römische Frage nicht bloß eine kirchliche, sondern auch eine politische Seite hat. Aber darum hat und darf das evangelische Volk die kirchliche Bedeutung derselben nicht vergessen. Die fortschreitende Stärkung der römischen Macht ist die fortschreitende Bedrohung des kirchlichen Friedens. Wir Evangelischen wünschen nichts sehnlicher, als in Frieden mit unseren katholischen Landsleuten zu leben. Aber für Rom bedeutet jedes neue, dem Staate abgerungene Zugeständniß eine Stärkung seiner Machtmittel im Kampfe gegen den deutschen Protestantismus, zu dem seine Bischöfe sich dem Papste eidlich verpflichtet haben. Dauernder Friede mit Rom wäre nur um den Preis bedingungsloser Unterwerfung zu erreichen. Es ist die Sache des Staates zu erwägen, mit welchen Opfern an Hoheitsrechten er seinen Frieden mit dem Papstthum erkaufen kann. Aber eine tiefe Beunruhigung durchzieht das evangelische Volk, wenn jener Friede den kirchlichen Frieden, den innern Frieden der Nation bedroht. Diese Bedrohung tritt ein, wenn die Einheit unser nationalen Bildung durchbrochen, wenn ein Theil der deutschen Jugend, von jeder Berührung mit dem geistigen Gesammtleben unseres Volkes abgesperrt, im Glaubenshasse gegen seine evangelischen Landsleute heranwächst! Die Wiedereröffnung der Priesterseminare, denen die Knabenseminare folgen, bezeichnet einen Schritt auf dieser abschüssigen Bahn. Noch weit verhängnißvoller wäre die Zurückrufung der Orden, dieser streitbaren Armee der römischen Kirche. Bisher waren allein die krankenpflegenden Orden gestattet. Seit dem Jahre 1880 haben diese, wie der Cultusminister bezeugt, einen „erstaunlichen Aufschwung“ genommen. Ihre Niederlassungen haben sich von 615 auf 792, ihre Mitglieder von noch nicht 5000 auf mehr als 7000 vermehrt, und soeben ist die Aufnahme neuer Ordensmitglieder noch weiter erleichtert worden. Jetzt sollen auch diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen wieder einziehen, welche sich der „Aushilfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen“, sowie die, „welche ein beschauliches

Leben führen.“ Die Regierungvorlage hatte jede weitere Wiederzulassung wenigstens von Beschlüssen des Staatsministeriums abhängig gemacht. Das Herrenhaus will auch diesen Damm durchbrechen. — Die Regierungsvorlage schloß noch die mit Unterricht und Erziehung sich beschäftigenden Orden aus und wahrte damit den Grundsatz, daß die Schule Sache des Staates ist. Das Herrenhaus hat kein Bedenken getragen, mit Preisgebung selbst dieses Grundsatzes dem römischen Zwischenhändler sich gefällig zu erweisen. — Erlangt dieser Beschluß Gesetzeskraft, so wird fortan ein erheblicher Theil der weiblichen deutschen Jugend zu religiöser Unduldsamkeit erzogen werden, zugleich aber sein Gemüths- und Geistesleben unter den beherrschenden Einfluß von Personen gestellt, in deren Augen das Familienleben einer niedrigeren sittlichen Sphäre angehört. Auch würden dieser Gebietsabtretung weitere unausbleiblich folgen. Schritt für Schritt wird die Schule — das einzige Gebiet, auf welchem der Staat dem Eindringen des Ultramontanismus noch zu wehren und ihm wirksam zu begegnen vermag, — der römischen Priesterschaft und ihren Werkzeugen ausgeliefert werden. Daß der warnenden Stimme gegen den Inhalt der Regierungs-Vorlage selbst, welche wir noch in letzter Stunde erheben, Gehör geschenkt werde, wagen wir kaum zu erhoffen. Aber sicher liegt es in der Hand des Abgeordnetenhauses, der Unersättlichkeit des Ultramontanismus, welcher den unfehlbaren Papst noch zu überbieten scheint, ein „bis hierher und nicht weiter“ zuzurufen. Hoffen und erwarten wir, daß die Zugeständnisse an die römische Kirche wenigstens die Grenze der Regierungsvorlage nicht überschreiten werden! Nicht um die Zukunft der evangelischen Kirche sind wir besorgt. Uns bangt vor den Erschütterungen und Kämpfen, die über unser Volk heraufbeschworen werden. Unerschüttert bleibt unser Vertrauen auf seinen gottgewollten Beruf, unerschüttert unsere Zuversicht auf die siegreiche Macht des Evangeliums! Aber laut mahnen die Ereignisse, welche vor unseren Augen sich entwickeln zur Wachsamkeit, zu desto ernsterer gemeinsamer Arbeit! Um so enger wollen wir uns zusammenschließen im Glauben an die seligmachende Wahrheit des göttlichen Wortes, im Dienste der Wahrhaftigkeit und der Gesittung, in der Vaterlandsliebe, in der Treue gegen Kaiser und Reich. Es gilt die Sache Gottes und seines Evangeliums. Er wird nicht dulden, daß unserem deutschen Volke seine Krone, die evangelische Wahrheit und Freiheit genommen werde!“

Das Organ des „Bundes“, die „Kirchl. Correspondenz“ schrieb gleichzeitig:

„Die Freunde eines starken Königthums kann es nur mit Besorgniß erfüllen, wenn sie sehen, wie der preußische Staat die starken Waffen, die er zur Wahrung seiner Hoheitsrechte geschmiedet hat, nicht etwa bloß, nach einem glücklichen Bilde des Reichskanzlers, zeitweilig auf dem Fechtboden niederlegt, sondern zerbrochen dem Feinde überliefert. Fürst Bismark hat es mit richtigem Tacte unterlassen, das ehrwürdige Haupt unseres Kaisers persönlich in die ruhmlosen Verhandlungen mit Rom hereinzuziehen; die Militär-Reorganisation, die Siege auf den böhmischen und französischen Schlachtfeldern, den Frieden, welchen Europa seit 16 Jahren genießt, die sociale Reformgesetzgebung in Deutschland: dies alles wird die Geschichtschreibung als persönliche Ruhmesthaten Kaiser Wilhelms aufzählen. Zu der Einbringung der neuen Kirchengesetze ist natürlich die landesherrliche Genehmigung erlangt worden. Aber die Verantwortung für diesen „Friedensschluß mit Rom hat der Mann auf sich genommen, welcher einst das stolze Wort sprach: „Nach Canossa gehen wir nicht.“

Am Schlusse hieß es dann:

„Es könnte aber auch noch eine andere Berechnung zu Schanden werden: der geringschätzige Hinweis auf die Machtlosigkeit und Zersplitterung des deutschen Protestantismus. Der Name Dr. Luthers hat noch einen wunderbaren Klang in den weitesten Kreisen des protestantischen Volkes; wie nun, wenn dieser Name wieder eine Macht würde, welche die streitenden Brüder zu gemeinsamem Kampfe wider den Erbfeind verbindet? Unvergessen ist Dr. Luthers zornige letzte Schrift „Wider das Papstthum zu Rom, vom Teufel gestiftet“. Die von den Realpolitikern so wegwerfend behandelten Gefühle des evangelischen Volkes könnten angesichts der tiefen Demüthigung des Staates vor Rom den alten protestantischen Zorn wider römische Anmaßung wachrufen und ein Feuer entzünden, das keine Diplomatenkräfte zu löschen vermöchten“ ꝛc.[1])

Ausgehend von etwas höheren Gesichtspunkten, aber im Wesentlichen bei gleicher Mißgunst gegen die katholische Kirche, schrieb Herr Stöcker in der „Deutschen evang. Kirchenztg.“ (2. April):

„Seit Jahren sehen wir in Deutschland die katholische Kirche in einer steigenden Machtentwickelung begriffen. In derselben Zeit, welche unsere Kirche unter der unwissenden Gleichgültigkeit der Gebildeten und unter dem künstlich erzeugten Haß der Arbeitermasse beinahe zusammenbrechen sah, gewann Rom die Anhängerschaft der Fürsten und Grafen, der Edelleute und Bürger, der Arbeiter und Bauern im deutschen Reich. Unsere Katholiken nahmen den Kampf mit der mächtigsten Monarchie der Erde unerschrocken auf und führten ihn siegreich durch. Das Centrum war ein Jahrzehnt hindurch die ausschlaggebende Partei, die im Reichstag jede Maßregel zu hindern vermochte; es kann auch jetzt nur dadurch bekämpft werden, daß man die Forderungen der ultramontanen Richtung gutheißt und erfüllt. Wie auf politischem, hat die römische Kirche auch auf socialem Gebiet einen großen Einfluß gewonnen. In der Literatur wie im Vereinsleben außerordentlich thätig, hat sie auf ihrem Boden bis jetzt die Socialdemokratie niedergehalten und nur ein einziges Mal in München einen Sitz an den Umsturz verloren. In den social-thätigen Kreisen gilt sie als eine Freundin der wirthschaftlichen Reform und als eine Macht der socialen Erneuerung. Der Handwerkerbewegung steht sie in den Kämpfen um die Innung, den Arbeiterbestrebungen durch die Betonung der Fabrikgesetzgebung zur Seite; die Landwirthschaft beeinflußt sie durch großartige Bauern-Vereine, deren Führer, Frhr. v. Schorlemer-Alst, in Westfalen die Stellung eines Bauern-Königs einnimmt. Und, was das Merkwürdigste ist, nicht bloß bei Katholiken, sondern auch bei Evangelischen, nicht bloß bei Freunden, sondern auch bei Feinden hat die römische Kirche eine gewisse Achtung erobert, die ihr ein großes, unverdientes Ansehen verleiht. Unleugbar hat sie vor der evangelischen Kirche im öffentlichen Leben einen Vorsprung gewonnen und ist unablässig bemüht, den errungenen Vortheil zu verfolgen. Sie ist in der That am Aufsteigen. An den

[1]) In der That wurde die momentane Stimmung in protestantischen Kreisen dazu benützt, um die eingeschlafene Sammlung für ein in Berlin zu errichtendes Luther-Denkmal wieder ins Leben treten zu lassen. Der betreffende Aufruf war — wie dies öfters bei protestantischen „gemeinsamen“ Actionen geschieht — von bekannten Bekennern und noch bekannteren Widersachern der Gottheit Christi gleichzeitig unterzeichnet.

Höfen verwöhnt, von den Staatsmännern gefürchtet, in den Parlamenten gesucht, im Volksleben beliebt, ist sie eine von den Mächten, mit denen jeder rechnet. Demgegenüber erscheint die Lage der evangelischen Kirche durchaus ungünstig .... Wir Alle fühlen, daß eine ähnliche religiöse Bewegung im Protestantismus schwerlich möglich ist .... Wie sparsam sind die hervorragenden Laien, welche ihr Alles für die Freiheit ihrer Kirche einsetzen! Der Gedanke, daß unsere Kirche im öffentlichen Leben, in dem politischen wie in dem socialen, eine Macht bilden könne, ja müsse, erscheint Vielen eine verdammungswürdige Ketzererei." [1])

Auch specifisch „liberale" Blätter, welche vor dem „Culturkampf" oft mit der Phrase paradirten, man solle „Jeden nach seiner Façon selig werden" lassen, fühlten sich durch das Auftreten des Fürsten Bismarck im Herrenhause in ihrem protestantischen Bewußtsein verletzt.

So schrieb der „Hannov. Courier":

„Die Reden des Reichskanzlers sind politisch und staatsmännisch betrachtet von höchster Bedeutung, müssen aber in der Brust jedes überzeugungstreuen Protestanten die schmerzlichsten Empfindungen erwecken."

Welch' hochgeradige Verstimmung in den Kreisen der protestantischen Bevölkerung vorherrschen mußte, ergiebt sich auch aus dem Rechtfertigungsschreiben, welches der Abgeordnete v. Bismarck-Flatow wegen seines Votums gegenüber seinen Wählern veröffentlichen zu müssen glaubte.

Der Abgeordnete erklärte:

„Meine Zustimmung zu dem neuen kirchenpolitischen Gesetz wird, wie ich mir nicht verhehlen kann, viele meiner Wähler befremdet haben, und ich halte mich daher für verpflichtet, meine sachlichen Gründe dafür kurz darzulegen. Ich habe s. Z. mit Eifer und Ueberzeugung, ich darf hinzufügen, nicht ohne ernstliche Gewissensprüfung, für das Zustandekommen der sog. Maigesetze mitgewirkt und später zu wiederholten Malen vor meinen Wählern den Entschluß ausgesprochen, an den Grundgedanken derselben festhalten zu wollen. Der preußische Staat muß der katholischen Kirche gegenüber gewisse Hoheitsrechte wieder in Anspruch nehmen, im Ganzen doch nach allen den Richtungen hin, die in jenen Gesetzen hervortreten ein für allemal, einem freundlichen oder feindlichen Papst oder Clerus gegenüber. Ohne Noth ist dabei die evangelische Kirche in Mitleidenschaft gezogen; das habe ich stets bedauert, aber nicht geglaubt, daß dieselbe dadurch praktisch irgend erheblich beeinträchtigt werde. Daß sonst im Einzelnen Fehlgriffe gemacht, habe ich nie geleugnet, mich einer Revision in diesem Sinne nie abgeneigt gezeigt. Der richtige Zeitpunkt dafür wäre allerdings meines Erachtens wohl gewesen, wenn sich seitens der katholischen Kirche Neigung und Fügsamkeit gezeigt hätte. Durch Nichtabwartung dieses Zeitpunktes für die älteren Novellen seit dem Jahre 1880 schien mir die Erreichung unseres doch zuletzt nur friedlichen Zieles erschwert, so sehr ich mich auch vor der erhabenen Milde unseres Kaisers gebeugt habe, dem die Gewissensnoth seiner katholischen Unterthanen näher zu Herzen ging, als der römischen Hierarchie. [!] Die Grundlagen der Maigesetze waren immerhin durch diese Novellen noch nicht in Frage gestellt [?] Anders hinsichtlich des vorjährigen Gesetzes; mit ihm ist meiner Auffassung nach mit Entschiedenheit eine neue Bahn betreten. Wer ihm zugestimmt, hatte sich, wie ich es ansehe, damit gebunden, auch für das jetzige; es blieb ihm kaum ein anderer Einwand, als daß der Reichskanzler sich des ihm gewordenen diplomatischen Auftrages nicht mit der nöthigen Geschicklichkeit entledigt habe, ein Einwand, der dem ersten Diplomaten unserer Zeit gegenüber schwer zu begründen gewesen sein würde. Ich hatte dagegen gestimmt, also persönlich die Hand frei behalten, dies auch jetzt wieder zu thun oder mich der Stimme zu enthalten und damit zu sagen, ich übernehme keine Verantwortlichkeit weder für, noch gegen. Letzteres hat eine große Zahl meiner politischen Freunde und nächsten Gesinnungsgenossen für das Richtige gehalten, und ich bin weit entfernt, ihnen die Berechtigung ihres Standpunktes zu bestreiten; aber mein individuelles Gefühl erlaubte mir eine solche Neutralität nicht. Also Ja oder Nein, event. Eins oder das Andere glaube ich stets in dem Sinne aussprechen zu müssen, wie wenn von meiner Abstimmung die Entscheidung abhinge. Nein hätte mir den Ruhm der Principientreue gewahrt; sachlich hätte es geheißen, ich will eine Gesetzgebung aufrecht erhalten, die nicht nur zerrissen oder zerstückelt, die auch im Princip bereits aufgegeben ist, ich will den Culturkampf aus seinen doch unleugbaren Mißständen und Gefahren fortgesetzt sehen. Darauf würde ich es wagen eines großen Zweckes wegen; pro nihilo stehe ich lieber davon ab, zumal wenn mir der Staatsmann, der unser Schiff durch so manche Klippen und Brandungen glücklich geleitet, dem ich und meine Wähler vertrauen, sagt, ich kann ohne den Frieden mit dem Papst — und einen anderen, wie den jetzt vorgelegten, vermag ich nicht mehr zu schließen — das Steuer nicht mehr weiter mit Zuversicht führen. Mein Ja bedeutet mithin: meine Schlacht ist verloren, ich kann sie nicht wieder herstellen; nun stimme ich dem Friedensschluß zu und nehme dafür einen Theil der Verantwortlichkeit auf mich. Nun einmal vor die Frage gestellt, entweder Alles oder Nichts, habe ich auch für Art. 5 stimmen müssen, schweren Herzens und alle die Bedenken theilend, welche meine Freunde, die Herren von Dziembowski und Dr. Wehr, dagegen namentlich für unsere polnisch- und deutschgemischten Landestheile geltend gemacht haben.

v. Bismarck-Flatow."

Herr Busso v. Bismarck, ein Verwandter des Reichskanzlers, Landgerichts-Präsident in Schneidemühl, gewählt für Flatow, Deutsch-Krone in Westpreußen, kennt vielleicht wie kein zweiter Abgeordneter die Stimmung seiner Wähler. Denn wohl nur mit Rücksicht auf diese hat er bereits dreimal seine Fraction gewechselt. 1870 gehörte er zur conservativen, dann zur neuconservativen Fraction. Nach Auflösung

[1]) Mit den obigen Citaten haben wir nur eine geringe Auslese gegeben von den Angriffen, welche gegen Regierung und Parlaments-Mehrheit wegen ihrer „allzugroßen Nachgiebigkeit" gegen die kath. Kirche ergingen. — Der von einem Prediger redigirte „Reichsbote" z. B. versuchte sich damals fast täglich in noch ungezügelteren Ausfällen, als die obigen Proben enthalten. — Schrieb doch selbst die gemäßigte „Kreuzztg." über die Herrenhaus-Rede des Kanzlers vom 23. März:

„Die einseitige Bevorzugung der katholischen Kirche muß eine Beunruhigung der evangelischen Bevölkerung und ein Mißtrauen derselben gegen die Regierung hervorrufen, welche sehr viel tiefer gehen, als Fürst Bismarck in seiner kühlen Behandlung des protestantischen Gefühls anzunehmen scheint."

dieser Fraction war er „wild“, bis er zuletzt im Gremium der „Freiconservativen“ anlangte. Consequent war Herr v. Bismarck nur in seiner Zugehörigkeit zur „Fraction Bismarck“.

Selbst die Presse der „Freisinnigen“, welche bekanntlich angeblich wegen des Einspruchsrechtes gegen das Gesetz gestimmt hatten, erklärte, daß die kath. Kirche beim abgeschlossenen Frieden im Vortheile, der preußische Staat im Nachtheile gewesen sei.

So schrieb die „Nation“, die freisinnige Wochenschrift für Politik, Volkswirthschaft und Literatur:

„Es ist schwer, den Friedensschluß als einen Erfolg der Bismarck'schen Politik zu verherrlichen; allein die officiöse Presse unterzieht sich auch dieser Meisteraufgabe und die Curie ist für so schwerwiegende Zugeständnisse dankbar genug, um diesem menschlichen Streben keine ernstlichen Schwierigkeiten in den Weg zu legen.“[1])

Fürwahr! Sollte etwa die „Curie“, nachdem die preußische Regierung von ihr keine andere Concession verlangt hatte, als andere Regierungen begehrt und erhalten hatten — sollte sie etwa das Gute, was sie vom Fürsten Bismarck erlangen konnte,[2]) verschmähen, um nach dessen Tode das Bessere vielleicht von — Herrn v. Bennigsen zu erreichen? Oder sonst von Jemanden, der, wie es v. Bennigsen stets gethan, den Reichskanzler angefeuert hätte, nur „fest zu bleiben“, da

[1]) „Nation“, 1887, Nr. 30.

[2]) Es ist vor Allem festzuhalten, daß der hl. Stuhl noch stets freie Hand behält, ob er die „Anzeige“ ferner gestatten will oder nicht. Er kann, wie bisher, so auch in Zukunft jeder Zeit die Genehmigung zur Erstattung der „Anzeige“ zurückziehen. Das „Gesetz“ hatte nicht einmal die preußischen Bischöfe binden können, geschweige denn Rom. Die Erlaubniß zur „Anzeige“ würde z. B. sicher zurückgezogen werden, sobald das kirchliche Interesse darunter zu leiden hätte oder sonst ein dauernder Nachtheil der Kirche von Seiten der Regierung zugefügt würde. Das liegt auch in der Natur des Vertragscharacters der jetzigen Verhandlungen. — Für normale Zeiten hat das Einspruchsrecht nicht das Gefahrvolle, was es für kriegerische Verhältnisse in sich birgt, weßhalb es ganz von selbst schwinden dürfte, sobald letztere wieder eintreten würden. Mit dem hl. Vater kann man auch hoffen, daß unser bewährter Clerus in Verbindung mit unserm braven Volke dafür sorgen wird, daß die Kirche durch das Einspruchsrecht weder in ruhigen noch in bewegten Zeiten Schaden leidet. Thatsächlich haben auch Volk und Clerus in den mehrerwähnten süddeutschen Staaten, selbst im „königlichen Bayern“, z. B. bei den Reichstagswahlen trotz des bestehenden Einspruchsrechtes stets ihre Schuldigkeit gethan. Und wenn kirchliche und staatliche Behörden das Bestreben haben, sich gegenseitig auf freundschaftlichen Fuß zu stellen, so würden sie dies auch ohne staatliches Einspruchsrecht thun. So z. B. erließen während des preußischen Verfassungs-Conflictes bischöfliche Ordinariate Aufforderungen an den Clerus, bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause nicht mit den oppositionellen Parteien zu stimmen — und das geschah, nachdem die katholische Fraction in der Kammer mit der Opposition gestimmt hatte und nachdem kurz vorher in den Zeitungen die Mittheilung coursirt hatte, der (damals neu ernannte) Ministerpräsident v. Bismarck habe geäußert, daß wenn er zur Zeit des Kölner und Posener Kirchenstreites Minister

„die Curie dann bald nachgiebig“ sein würde?! Oder vielleicht gar von der Loge, welche alle ihre internationalen Mittel aufbot, um dem Fürsten Bismarck Schwierigkeiten in den Weg zu legen?

Auch in diesem Punkte hat es sich gezeigt, daß der hl. Vater, wenn er in dem Schreiben an den Herrn Erzbischof von Köln sagte, es sei ein Gebot der „praktischen Klugheit, ein gegenwärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsichern Erwartung eines größern Gutes vorzuziehen“, die deutschen Verhältnisse besser kannte, als Manche von Denen, welche, obgleich sie mitten in Deutschland lebten, ein gefährliches Va banque-Spiel der Kirche anrathen zu müssen glaubten.

Was wäre denn die Folge gewesen, wenn es diesmal zu keinem Friedensschluß gekommen wäre?

Die Verstimmung, ja die Erbitterung, welche, wie wir gezeigt, schon jetzt eine hochgesteigerte in allen protestantischen Kreisen war, hätte durch die Ablehnung Roms einen unberechenbaren Grad angenommen und auf einen Friedensschluß wäre dann auf lange Zeit hinaus nicht zu rechnen gewesen. Man hätte dem Kaiser und dem Kanzler, welche Beide dem Frieden geneigt waren, entgegengehalten, daß Rom Preußen das nicht concediren wolle, was es andern überwiegend protestantischen Staaten concedirt habe; Bennigsen und Genossen, deren Chancen schon durch die letzte Reichstagswahl gestiegen waren, hätten dann im Rathe des Kaisers und Kanzlers ein erneuertes und erhöhtes Ansehen gewonnen — kurz die Folge wäre ein „Culturkampf“ in erhöhter Potenz gewesen, an dem nur die Feinde der Kirche ihre Freude hätten haben können.

Und wie hätte es im Lager der Freunde der Kirche ausgesehen?

Hätten nicht gerade die Verständigen unter diesen und namentlich Diejenigen, welche die frühern von Rom geschlossenen Concordate aus dem Kirchenrecht kannten, sagen müssen, daß der hl. Stuhl einen Fehler begangen haben würde, wenn er dem Centrum empfohlen hätte, die aus dem Herrenhause überkommene Vorlage abzulehnen, oder durch

gewesen, er nicht zwei, sondern sämmtliche Bischöfe Preußens hätte einsperren lassen! — Sehr richtig bemerkt A. Lehmkuhl S. J. in einem längeren Artikel „zur Beurtheilung der kirchlichen Anzeige“ im 8. Hefte der „Stimmen aus Maria Laach“ von 1886: „Wo der an sich verhängnißvolle weltliche Einfluß zugestanden werden muß, können und dürfen wir der Hoffnung leben, daß Gottes Vorsehung sich mächtiger zeigen werde zum Schutze der Kirche, als alle weltliche Klugheit und Berechnung zu deren Schädigung.“

Wiedereinbringung der Kopp'schen Anträge die Ablehnung durch die andern Parteien herbeizuführen?[1])

Und was hätte die katholische Bevölkerung Angesichts der unausbleiblichen Folgen, welche im Falle der Verwerfung der Vorlage eingetreten wären, von der kirchenpolitischen Einsicht seiner Abgeordneten geurtheilt?

Mit Recht sagt Dr. Jörg in dem mehrfach citirten Hefte der „Historisch pol. Bl." hierüber:

„Das Centrum hätte das ganze Odium zu tragen gehabt, wenn die Vorlage (in Folge der Wiedereinbringung der Kopp'schen Anträge) gefallen wäre. Und dann hätte allerdings, in weit größerm Umfange als bei dem Streit über das Septennat, in der Masse der Partei die bedenkliche Frage auftauchen können: was das Klügere und Bessere gewesen wäre."

In der That: Hatte sich das Centrum schon durch seine einseitige, mit dem Centrumsstatut in Widerspruch stehende Parole in der Septennatsfrage eine Anzahl entschiedener Katholiken entfremdet, so wäre ein ausgebrochener Conflict in einer kirchenpolitischen Frage der offene Zerfall in den Fundamenten der Partei gewesen.[2])

Daß dieser Fall nicht eingetreten war, hat das Centrum allein seinem Anschluß an Rom zu danken gehabt!

Abermalige Erklärung des hl. Vaters, daß der „Culturkampf" als beendigt zu betrachten sei.

Die fortdauernde Mißstimmung, welche sich in einigen katholischen Blättern über den erfolgten Friedensschluß kundgab, veranlaßte den heil.

[1]) Der hl. Vater hatte das Centrum wissen lassen, daß, wenn die Einbringung neuer resp. der Kopp'schen Anträge „die Annahme des Gesetzes durch die Mehrheit in Gefahr bringen könnte, die Vorlage ohne Abänderungen und Zusätze vom Centrum angenommen werden möge." — Wenn nun das Centrum dem hl. Vater hätte die Garantie geben können, daß z. B. die Wiedereinbringung des Kopp'schen Amendements betreffs des Einspruchsrechtes das Zustandekommen des Gesetzes mit diesem Amendement nicht gefährden würde, so wäre dies Niemandem erwünschter gewesen, als dem Papste selbst. Eine solche Garantie konnte aber das Centrum nicht leisten; dafür lag das Gegentheil zu klar zu Tage; ergo war die Entscheidung des hl. Stuhles auch vom parlamentarischen Standpunkte durchaus gerechtfertigt.

[2]) Wie in der Septennatsfrage versuchte auch bei Berathung der Branntweinsteuer-Vorlage ein Theil der Centrumspresse den Standpunkt der politischen resp. wirthschaftlichen Exclusivität festzuhalten. Man scheute sich dabei nicht, insbesondere den „adligen Herrn" des Centrums, welche im „Culturkampfe" die namhaftesten Opfer gebracht, wegen Begünstigung der Branntweinsteuer Eigennutz vorzuwerfen. Obgleich schließlich die Fraction zu gleichen Theilen für und gegen die Vorlage stimmte, so hatte der Vorgang wiederum nicht den mindesten Einfluß auf den Bestand des Centrums, als einer kirchenpolitischen Partei.

Vater bei feierlichster Gelegenheit, im Consistorium vom 23. Mai 1887, bei Ernennung neuer Fürsten der Kirche, vor den versammelten Cardinälen, eine Allocution zu halten, in deren Eingange er sich sogleich mit Preußen beschäftigte.

Der Papst sagte:

„Ehrwürdige Brüder!

Wir wollen die heutigen Ernennungen zur Ergänzung der Reihen der Bischöfe und Eueres erhabenen Collegs nicht eher vollziehen, als bis Wir besonders über eine Angelegenheit etwas gesagt haben, über die ihr zwar schon genügend unterrichtet seid, dennoch aber, wie Wir glauben, gern an diesem Orte und aus Unserem Munde selbst noch Einiges vernehmen wollet, weil sie von mehr als gewöhnlicher Bedeutung ist. Wir meinen naturgemäß das, was in jüngster Zeit zur Hebung der katholischen Kirche in Preußen geschehen ist. Erledigt (Transacta) ist, Dank der Hilfe Gottes, eine langwierige und mühevolle Aufgabe, der Wir uns mit ganzer Seele widmeten; und indem Wir jede Erwägung von untergeordneter Bedeutung bei Seite stellten, war das Heil der Seelen für Uns, wie es sein mußte, oberstes Gesetz. Denn es ist Euch nicht unbekannt, wie die Dinge schon viele Jahre hindurch lagen: oft habt Ihr ja in großer Sorge mit Uns darüber geklagt, daß die Diöcesen ohne Bischöfe und die Pfarreien ohne Pfarrer blieben; ferner habt Ihr mit Uns geklagt über die Schmälerung der Freiheit der öffentlichen Religionsübung, über das Verbot der geistlichen Seminare, und über den nothwendig daraus hervorgehenden Mangel an Priestern, der ja so groß wurde, daß oft viele von den Gläubigen Niemand hatten zur Befriedigung der gottesdienstlichen Bedürfnisse und zur Verwaltung des Bußsakramentes. —

Die Größe dieser Uebel beängstigte Uns um so mehr, da Wir allein dieselben nicht abstellen und auch nicht leichter machen konnten, zumal Unsere Gewalt in vielfacher Weise unterbunden war. Dorther also, von wo es zu erhoffen war, schickten Wir Uns an, Abhilfe zu verlangen; und Wir thaten dies mit um so größerer Zuversicht, weil Wir wußten, daß Unsere Bemühung, außer von den Bischöfen, aufrichtig und nachdrücklich unterstützt werde von den Katholiken aus dem Parlamente, jenen Männern, welche sich als die standhaftesten Vertreter der besten Sache erwiesen haben und aus deren nachdrücklicher Beharrlichkeit und Eintracht die Kirche nicht geringe Vortheile gezogen hat und noch gleiche Vortheile für die Zukunft erhofft. Für Unsere Bereitwilligkeit und Unsere Hoffnung war dann aber auch der Umstand von nicht geringer Wichtigkeit, daß Wir in unzweifelhafter Weise erkannt hatten, daß bei Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und ebenso bei seinen Staatsministern billige Friedensvorschläge Anklang fänden. In der That wurde bald die Wegräumung der größeren Unzuträglichkeiten erstrebt, dann kam man Schritt für Schritt auf verschiedene Bedingungen überein, und jüngst wurden dann durch ein neues Gesetz, wie Ihr wißt, die Bestimmungen der früheren Gesetze theils von Grund aus aufgehoben, theils sehr gemildert: sicher ist jenem erbitterten Kampfe, welcher die Kirche schädigte und dem Staate keinesfalls nützte, ein Ziel gesetzt (finis impositus.). Daß dies auf dem Wege vieler Arbeit und mit Hilfe Eurer guten Rathschläge endlich vollbracht ist, freut Uns, und darum sagen Wir Gott, dem Tröster und Schirmer seiner Kirche, besonderen Dank.

Wenn noch eine Anzahl Punkte übrig bleiben, hinsichtlich deren die Katholiken nicht ohne Grund Wünsche hegen, so muß man sich erinnern, daß Mehreres und Größeres Wir erreicht haben.

Dazu gehört an erster Stelle, daß man in Preußen aufgehört hat, die Gewalt des römischen Papstes in der Regierung der katholischen Kirche als eine ausländische Macht zu betrachten, und daß dafür gesorgt ist, daß sie fortan ohne Behinderung ausgeübt werden kann. Für nicht minder wichtig werdet Ihr es halten, ehrwürdige Brüder, daß den Bischöfen in der Regierung ihrer Diöcesen die Freiheit zurückgegeben wurde, daß die Clerikalseminare wieder hergestellt sind, und mehreren religiösen Orden das Recht zur Rückkehr in die Heimath und die alten Gerechtsame wiedergegeben wurde.

Was die noch übrigen Punkte betrifft, so werden Wir keineswegs in unseren Berathungen eine Zögerung eintreten lassen: und bei dem guten Willen des erhabenen Monarchen und seiner Minister ist sicherlich Grund vorhanden, zu wünschen, daß an dem Erreichten die deutschen Katholiken sich aufrichten und stärken. Denn Wir hegen nicht den geringsten Zweifel, daß noch Besseres erreicht werden wird." [1])

Der Papst besprach hierauf den im Großherzogthum Hessen sich anbahnenden Frieden [2]) und sprach sodann den Wunsch nach einer Verständigung mit Italien aus, [3]) worauf die Proclamation der Cardinäle Palloti und Bausa erfolgte.

---

[1]) Denselben Gedanken wiederholte der hl. Vater nochmals am 12. Juni in einer Ansprache an deutsche Pilger.

[2]) Die betreffende Vorlage ist inzwischen von den hessischen Kammern angenommen worden. Die katholischen Abgeordneten erklärten übereinstimmend, daß, obgleich der Gesetzentwurf nach Umfang und Inhalt der Kirche nicht die gleichen Begünstigungen gewähre, wie die abgeänderten preußischen Gesetze, sie dennoch dafür stimmen würden.

[3]) Der betreffende Passus lautete: „Unsere Gedanken reichen aber weiter, als Deutschland die Grenzen gesteckt sind. Wo man die Autorität des Römischen Pontifex anerkennt, dahin wendet sich auch Unsere Hirtensorgfalt, Unser Bemühen, Unsere Wachsamkeit; darin macht kein Ort, kein Volk einen Unterschied: allen, um die der katholische Glaube das Band der Einheit schlingt, ihnen allen gehört auch Unsere Liebe, wie sich's gebührt. Und eben diese Liebe ist es, die Uns antreibt, alles zu versuchen, um nicht bloß denen, die wir erwähnt haben, bessere Bedingungen für sie als Katholiken zu erstreben und Gott unablässig anzuflehen, daß Er dem ein gutes Gedeihen gnädigst verleihen möge, was nach dieser Richtung bereits einen verheißenden Anfang genommen.

Dies Unser Streben, den Frieden zu bringen, von dem Wir gegen alle Völker beseelt sind, o möchte es auch im Stande sein, in der Weise, wie Wir es wollen müssen, Italien zu Gute zu kommen, das Gott mit dem römischen Pontifikate in eine so enge Verbindung gebracht hat, das Uns schon die Natur ans Herz legt und Uns darum besonders theuer ist. Wir haben es wahrlich nicht ein einziges Mal gesagt und haben den Wunsch seit Langem und auf's Sehnlichste gehegt, daß der Gemüther aller Italiener sich das Gefühl einer sichern Ruhe bemächtigen und jener traurige Zwist mit dem römischen Pontifikate endlich einmal aufhören möge, so freilich, daß die dem apostolischen Stuhle gebührende Gerechtigkeit und Würde keinen Schaden erleide, welche auch nicht sowohl durch ein Unrecht, das vom Volke ausgeht, als vorzüglich durch eine Verschwörung der geheimen Gesellschaften verletzt wird. Es muß also zur Herstellung einer Einigung ein Weg beschritten werden, der die

Leider hatten die eindringlichen Worte des hl. Vaters noch nicht überall in der katholischen Presse Deutschlands die erhoffte Wirkung erzielt. Die maßgebenderen Organe hatten freilich von Anfang an eine reservirte und dem hl. Stuhle ergebene Sprache geführt, aber einzelne Provinzialblätter vermochten ihren inneren Groll über den „modus vivendi" so wenig zu unterdrücken, daß in mehreren Fällen sogar das Einschreiten der bischöflichen Behörden erforderlich wurde.

Manche dieser Uebereifrigen mochten ja in der That von einem unangebrachten Zelus domini verzehrt worden sein; wieder Andere, die theils schoben, theils geschoben wurden, ließen sich aber auch von ganz andern Motiven aufzehren.

Friedensverträge haben oft das Schicksal, daß sie keine der betheiligten Seiten befriedigen: das war auch bisweilen bei kirchlichen Conventionen der Fall.

Als Pius VII. mit Napoleon I. das Concordat von 1801 schloß, fiel es sowohl dem Papste schwer, die innere Zustimmung der Katholiken dafür zu erlangen, wie Napoleon große Mühe hatte, die Convention im gesetzgebenden Körper durchzusetzen. Die jetzige Situation in Preußen hat etwas dem Aehnliches; aber nicht entfernt hat Leo XIII. die Opfer bringen müssen, zu denen sich Pius VII. verstehen mußte. [1]) Und doch hatte der spätere Verlauf der Geschichte Frankreichs dem Papste Recht gegeben. Wir zweifeln nicht daran, daß dies auch in Preußen-Deutschland geschehen wird. [2])

Verhältnisse in eine solche Lage bringt, daß der römische Pontifex keiner Macht Unterthan wird und sich einer Freiheit erfreut, die wirklich diesen Namen verdient und worauf er nach allen Richtungen ein gutes Recht besitzt. Der italienische Staat würde unter solchen Umständen gewiß keinen Schaden nehmen, wenn man dabei nur nach Wahrheit und Recht urtheilen wollte, ja er würde im Gegentheil darin einen mächtigen Standpunkt für seinen eigenen Bestand und sein Gedeihen erhalten."

[1]) Gröne, Papstgeschichte, Bd. II, S. 472 fflgd.

[2]) Sehr richtig sagt über dieses Capitel Laurent in einem Briefe an Görres (Johannes Theodor Laurent, Trier, Paulinusdruckerei 1887): „Es ist unverkennbar, wie Rom in seiner ganzen kirchlichen Verwaltung, besonders aber in seinen Transactionen und Concessionen gegen die Höfe, worüber es am Meisten gemeistert worden, nicht allein mit natürlicher Weisheit und Sorgfalt, sondern auch aus mütterlich conservativem Instinct und hoher Vorahnung der Zukunft gehandelt hat, wie Alles, was es gethan, immer das Beste gewesen, was sich eben thun ließ, das nie zur Zerstörung, immer zur Erhaltung oder Wiederherstellung auszuschlagen. Ja, ohne die freie Thätigkeit und schwere Verantwortlichkeit der Päpste aufheben oder beschränken zu wollen, läßt sich mit Fug behaupten, daß jeder Papst als solcher durchschnittlich der beste ist, den die Kirche dermalen haben konnte, und der, dessen sie eben bedurfte. Die Mitwelt hat das oft verkannt, desto klarer aber erkennt es dann die Nachwelt an, denn „das", sagt Lacordaire, „hat der Papst mit seinem göttlichen Meister gemein: verachtet zu leben zwischen vergangener und zukünftiger Glorie."

Schlußwort.

„Wenn wir werden Herr des Katholicismus sein, werden die lateinischen Raçen bald verschwinden" — sagte Herr v. Bismarck am 13. September 1870 in Rheims zum Bürgermeister meister dieser Stadt.[1])

Das war das Programm, mit welchem der deutsche Reichskanzler in den Krieg gegen Frankreich, ja wohl schon in den Krieg gegen Oesterreich gezogen war: Beherrschung des Katholicismus, damit der Germanismus über den Romanismus das Übergewicht erlange.

[1]) Der Pariser „Figaro" vom 14. September 1882 brachte diese interessante Enthüllung auf Grund nachgelassener Papiere des Herrn Bürgermeisters und Abgeordneten Werlé. Letzterer hatte den Kanzler zur Zeit der Occupation um einige Vergünstigungen für die Rheimser Industrie ersucht, die auch nach Lage der militärischen Verhältnisse gewährt wurden. Man sprach dabei über den Friedensschluß, wobei Fürst Bismarck u. A. bemerkte: „Wenn wir die Geschichte befragen, so sind die Franzosen fünfzehn Mal innerhalb zweier Jahrhunderte in Deutschland eingefallen. Um Frankreich in die Lage zu versetzen, daß es nicht mehr angreifen könne, müsse man es fast ganz ohnmächtig machen. Im Uebrigen haben die lateinischen Racen ihre Zeit hinter sich; sie sind im vollen Zerfall. Es bleibt ihnen nur ein Element der Kraft: die Religion und wenn wir werden Herr des Katholicismus sein, werden sie bald verschwinden." („Quand nous aurons raison du Catholicisme, elles ne tarderont pas à disparaitre.") — Die „Nordd. Allg. Ztg." vom 21. September 1882 bestritt, daß Fürst Bismarck eine solche Aeußerung gethan habe und wies darauf hin, daß der Kanzler damals noch „mit dem Grafen Ledochowski und dem Bischof v. Ketteler Beziehungen ungetrübten Wohlwollens und Vertrauens unterhalten habe." Zunächst war diese Behauptung unrichtig, — denn Erzbischof Ledochowski fand den Kanzler in Versailles 1870 schon auf anderen Wegen und v. Ketteler erhielt auf sein damals nach Versailles gerichtetes Schreiben betreffs der Verfassungs-Artikel gar keine Antwort. Sodann stimmt jene Aeußerung des Kanzlers durchaus mit den Anschauungen, welche derselbe als Bundestags-Gesandter in Frankfurt a. M. über den Katholicismus bekundet hatte, sowie mit seiner berühmten Herrenhausrede über das „Evangelium" ꝛc. — Auch v. Nathusius-Ludom behauptet in einer Broschüre, daß sich Fürst Bismarck eine protestantische Mission zuschreibe. — Auch neuerdings hat der Fürst im Abgeordnetenhause Aeußerungen über sein damals dem Grafen Ledochowski und Bischof v. Ketteler bekundetes „Wohlwollen" verlauten lassen und die „Nordd. Allg. Ztg." muß noch fortwährend „Actenstücke" aus der Zeit des Concils publiciren, aus denen hervorgehen soll, daß der Kanzler damals noch an keinen Culturkampf gedacht habe; hierzu vielmehr erst durch die Constituirung der Centrumsfraction gedrängt worden sei. Abgesehen davon aber, daß das officiöse Blatt nicht die Instruction veröffentlicht, auf Grund deren Graf Arnim in seinem Briefe „an einen Bischof" vom 18. Juni 1870 den „Culturkampf" bis in alle Details vorhersagte (S. S. 88); bekunden auch wieder die Worte, welche der Kanzler hatte in Rheims fallen lassen, daß der „Culturkampf" bei ihm eine längst beschlossene Sache war. — Endlich liest man in den unlängst erschienenen „Memoiren des Grafen Beust" (S. 40 ffld.): „Fürst Bismarck hat schon damals (Sommer 1871) den späteren Culturkampf in allen Einzelheiten mir (in Gastein) vorhergesagt, was mir zu der Aeußerung Veranlassung gab: in einer Beziehung könne ich damit zufrieden sein, denn ich würde dann nicht wie bisher zu hören bekommen, daß es die Katholiken in Preußen besser hätten als in Oesterreich — dennoch möchte ich warnen."

Erstrebte Napoleon I. eine Universalmonarchie unter Präponderanz der lateinischen Raçen, so suchte Fürst Bismarck den Schwerpunkt der europäischen Politik unter Erniedrigung der romanischen Raçen in einem starken Germanenthum zu concentriren. Suchte Napoleon das „Element der Kraft", über welches die romanischen Raçen gebieten, den Katholicismus, sich dienstbar zu machen unter theilweiser Wiederherstellung der durch die Revolution geschaffenen Ruinen — aber unter versuchter völliger Beherrschung der Kirche — so mußte Fürst Bismarck jenem „Elemente" zum Zwecke des Triumphes des Germanismus die Lebensader unterbinden — zunächst im eigenen Lande, dann auf internationalem Wege. Denn der „Germanismus" war seit 350 Jahren identisch mit Protestantismus — eine Auffassung, in welcher der Kanzler auch als „evangelischer Christ" wesentlich bestärkt wurde.

Die Vorsehung hat darüber gewacht, daß auch dieser gigantische Plan gleich dem zu Anfang dieses Jahrhunderts an dem Elemente der göttlichen Kraft, mit welcher sich menschliche Kraft messen wollte, gebrochen wurde.

Trotz der gewaltigen Mittel, die auch dem gewaltigen Manne der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Gebote standen; trotz des dämonenhaften Glückes, das ihm gleich seinem Vorgänger zu Theil wurde, mußte er (im Gegensatz zu diesem) noch als er im Vollbesitze seiner Macht war, die Unausführbarkeit seines Planes einsehen und im Interesse des durch die bisher befolgte Politik leidenden Germanenthums zur Umkehr sich wenden.

Auf den vorangegangenen Blättern hat der Leser schon manche Ironie aus der Geschichte des „Culturkampfes" im Einzelnen verzeichnet gefunden; die größte Ironie war aber dem Schlusse des Drama's aufbewahrt.

Der ganze „Culturkampf" hatte sich um das Princip gedreht, daß der Staat allein das Recht habe, seine Grenze gegenüber der Kirche zu ziehen und demgemäß auch Kirchengesetze zu geben (pour „avoir raison du Catholicisme"); mit der größten Sorgfalt hatte man es selbst nachdem die Unhaltbarkeit des bisherigen Systems erkannt war, vermieden, auch nur den Anschein zu erwecken, als wenn man mit Rom als einem gleichberechtigten Factor verhandele; keine der Novellen durfte den Schein hervorrufen, als wenn sie auf einem Concordate beruhe — weshalb auch die ursprünglichen Vorlagen immer schlimmer lauteten, als das schließlich mit Zustimmung der Regierung zu Stande gekommene Gesetz — und nun das Finale: Der Versuch,

den Rest der Streitigkeiten auf dem ausschließlichen Wege des Concordates beizulegen!

Der „Majestät des Gesetzes“, der „Souverainität der Gesetzgebung“ ist nun Alles entrissen — auch kein Parlament hat mehr dreinzureden — auf dem Wege des Vertrages zwischen der päpstlichen Curie und dem Berliner Cabinet ist das Weitere allein zu begleichen!

Die Geschichte wird darauf zu halten haben, daß bei diesem der modernen Staatsomnipotenz bereiteten Leichenbegängniß der Reichskanzler nicht als der alleinige Leidtragende erscheint. Man kann sogar zweifelhaft darüber sein, ob nicht der erste Platz hierbei Denjenigen gebührt, welche, als der Arm des Kanzlers schon ermattete und sein Eifer geschwächt war, in dem Zuruf „Der Staat möge nur fest bleiben!“ nicht müde wurden und die sich s. Z. noch etwas darauf zu Gute gethan, daß sie schon eher an den „Culturkampf“ gedacht, als Fürst Bismarck.

Man muß es dem Kanzler lassen, daß er selbst in der größten Hitze des Kampfes doch niemals den Friedensschluß außer dem Auge gehabt hat. An den Frieden dachte er bereits am 14. Mai 1872, als er den „Liberalen“ die Versicherung gab, daß er beim Abschluß des Friedens „nicht nach Canossa“ gehen würde.

Und in derselben Rede, in welcher er sein Bedauern darüber aussprach, daß nicht mehr wie zu Heinrich's IV. Zeiten „die deutschen Bischöfe dem Kaiser gegen den Papst folgen“, (16. April 1875) bemerkte er: „Sobald das geschehen ist (d. h. sobald der Maigesetzgebung Geltung verschafft ist) werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, sowohl mit dem Centrum, als namentlich mit dem viel mäßiger gesinnten römischen Stuhl zu suchen.“

Nun freilich, die Durchführung der Maigesetze hat auch der „viel mäßiger gesinnte“ Pius IX. nicht befürworten können[1]) und ebensowenig das Centrum, mit dem der Kanzler schon 1879 Anknüpfungspunkte wenigstens in wirthschaftlichen Fragen suchte.[2])

Der katholischen Bevölkerung ist es an und für sich gleichgiltig, ob Fürst Bismarck mit oder ohne Centrum Frieden macht; wenn nur ein wirklicher Frieden zu Stande kommt. Das Centrum war

[1]) Fürst Bismarck war allerdings naiv genug, einmal (im Jahre 1876) dem Papste einen modus vivendi auf Grund der Maigesetze vorzuschlagen!

[2]) Bei Gelegenheit der Debatten über den Zolltarif, am 3. Mai 1879, sagte der „liberale“ Abg. Bamberger im Reichstage: „Nicht die Centrumsfraction ist zum Herrn Reichskanzler übergegangen, sondern der Herr Reichskanzler zum Centrum.“

niemals Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck. Es war entstanden, gewachsen, schwächer geworden, verschwunden und wiedergekommen, je nachdem der kirchenpolitische Barometer stand.

Auch darauf legt das katholische Volk keinen sonderlichen Werth, daß der Rest des „Culturkampf“-Schuttes nicht durch formale Gesetze aus der Welt geschafft werden soll. Gesetze, selbst Verfassungs-Artikel haben uns im „Culturkampf“ keinerlei Sicherheit zu geben vermocht und noch im Jahre 1887 hat man ein im Jahre 1886 zu Stande gekommenes Gesetz mehrfach abgeändert.

Vorläufig ruht das weitere Schicksal der katholischen Kirche Preußens in den Händen des hl. Vaters und der Berliner Regierung.

Der Papst wird nach seinen wiederholten Erklärungen nicht müde werden, auf einen soliden und dauernden Frieden hinzuarbeiten.[1]) Zu diesem Zwecke ist für ihn aber, wie er es ebenfalls erklärt hat, die Fortexistenz der Centrumsfraction nothwendig, damit dieselbe eventuell durch Interpellationen im Parlamente den vom hl. Stuhle erhobenen Forderungen Nachdruck gebe.

Diese Forderungen werden sich nicht allein erstrecken auf eine den Interessen der Kirche nicht zuwiderlaufende Handhabung des Einspruchsrechts, sondern auch auf die allmähliche Zurückberufung aller Orden und Congregationen, die Wiederherstellung des kirchlichen Einflusses auf die Schule und die Beseitigung einer Reihe sonstiger das kirchliche Leben beengender Beschränkungen. Soweit hierzu noch formale Gesetze erforderlich sein sollten, wird sie der Papst im Verein mit dem Centrum beantragen.

In dem gegenwärtigen Stadium der Dinge glauben wir, daß wir vorläufig erst einmal abwarten müssen, wie der neue „modus vivendi“ sich in der Praxis gestalten wird. Vor der Hand sollen wir demselben weder mit Pessimismus noch mit Optimismus

[1]) Als Resultate der weitern Verhandlungen des hl. Stuhles mit der preußischen Regierung lagen in kurzer Zeit wieder drei vor:

1. Die Wiedereröffnung des Seminars in der Diöcese Kulm;
2. die Regelung der Succursalpfarrer-Angelegenheit (in dem Sinne, daß diese Pfarrer als inamovibel zu betrachten und der „Anzeige“ zu unterwerfen sind, dafür aber das staatliche Zusatz-Gehalt zu 1800 Mk zu beziehen haben);
3. die Ernennung des Herrn Bischofs von Fulda zum Fürstbischof von Breslau durch den hl. Vater („suffragantibus Germaniae episcopis“ — nachdem die Regierung die vom Domcapitel eingereichte Candidatenliste unerledigt gelassen).

gegenüberstehen. Der hl. Vater wünscht, daß wir vorab mit der Regierung Frieden halten und die Vorsehung wird gewiß nicht zulassen, daß wir in Befolgung unserer katholischen Pflicht, in Bethätigung unseres Gehorsams gegen den Stellvertreter Christi, einen für die Kirche nachtheiligen Weg einschlagen könnten. — Gehen wir einen andern Weg als Rom, so würden wir das von unsern Gegnern vergebens erstrebte Haupt- und Endziel des „Culturkampfs," das „Los von Rom!", zur Durchführung bringen.

Erfüllen sich die Hoffnungen des hl. Vaters nicht, so bedarf es von seiner Seite nur eines Wortes, um das katholische Volk und seine Vertreter in den Parlamenten zur Bethätigung langgewohnter und erprobter Rührigkeit in der Abwehr kirchenfeindlicher Angriffe zu veranlassen. — Im Jahre 1852 genügte ein einziges Ministerialrescript, 1870 ein einziger Petitions-Commissionsbericht, um eine ganze Centrumsfraction aus der Erde erstehen zu lassen.

Es ist daher eine müßige Frage, die jetzt hin und wieder aufgeworfen wird, nämlich die, ob der „Culturkampf" wirklich zu Ende sei, oder nicht.

Thatsächlich wird der „Culturkampf" niemals zu Ende gehen, wie er streng genommen auch niemals einen Anfang genommen hat; denn die Kirche war stets und wird stets sein eine streitende und zwar in allen Ländern der Welt; nur der Modus des Kampfes wechselt in größerer oder geringerer Heftigkeit; der Kampf selbst bleibt das Stetige.

Darum aber sagen wir: Der „Culturkampf", den Anfangs des vorigen Jahrzehnts Fürst Bismarck für Preußen und das deutsche Reich geplant hatte in Verbindung mit „Liberalen" und „Conservativen", mit der Loge und dem Protestantenverein, mit den kirchenfeindlichen Canonisten und dem Nationalverein, mit Klosterstürmern und Hofpredigern: dieser „Culturkampf" ist vorbei; der Plan dieser „Culturkämpfer" hat sich als unausführbar in allen seinen Modalitäten erwiesen. Und das wurde bewirkt durch die Glaubens- und Tugendstärke des katholischen deutschen Volkes und durch dessen engen Anschluß an den Mittelpunkt der katholischen Einheit, an den Felsen Petri!

Chronologische Uebersicht

der wichtigsten Ereignisse seit dem Ausgange des Jahres 1886 bis zur Sanction des letzten Friedensgesetzes.

1886.

Ende Aug.: Kath. Generalversammlung zu Breslau. S. 577.
Anf. Nov.: Angriffe gegen den Bischof von Fulda. S. 577.
10. Nov.: Wahl in Hünfeld-Gersfeld. S. 577.
4. Decbr.: Schreiben des Cardinals Jacobini an Dr. Kopp. S. 578.
11. Decbr.: Tod des Cardinals Franzelin. S. 663.
26. Decbr.: Tod des Fürstbischofs Dr. Herzog. S. 576.

1887.

3. Jan.: Erstes Schreiben des Cardinals Jacobini an den Münchener Nuntius in Sachen des Septennats. S. 582.
15. Jan.: Auflösung des Reichstags. S. 581.
21. Jan.: Zweites römisches Schreiben betreffs des Septennats. S. 583.
27. Jan.: Rescript betreffend die Krankenpflege-Orden. S. 573.
13. Febr.: Wiederherstellung des frühern Bischofs-Eides. S. 574.
21. Febr.: Neuwahlen zum Reichstag. S. 582.
22. Febr.: Vorlage des kirchenpolitischen Gesetzes im Herrenhause. S. 585.
28. Febr.: Tod des Cardinals Jacobini. S. 585.
22. März: 90. Geburtstag des Kaisers Wilhelm. S. 621.
23. und 24. März: Plenarberathung im Herrenhause. S. 593.
7. April: Schreiben des Papstes an Erzbischof Krementz. S. 622.
13. April: Aufruf des „Evangelischen Bundes". S. 666.
27. April: Annahme des kirchenpolitischen Gesetzes im Abgeordnetenhause. S. 646.
29. April: Königliche Sanction des Gesetzes. S. 646.
23. Mai u. 12. Juni: Abermalige Erklärung des hl. Vaters, daß der „Culturkampf" als beendigt zu betrachten sei. S. 674.

Inhaltsverzeichniß
zur Supplement-Lieferung.

Des Culturkampfes Ende.

